Jur. opp.
28b/4

Iur. opp.
28 b-1

Hagemann

D. Theodor Hagemann's

Königl. Großbritannischen und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburg. wirklichen Hof- und Kanzleyraths

kleine juristische Aufsätze.

Erster Theil.

Hannover,
im Verlag der Gebrüdere Hahn.
1794.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Die Aufsätze, welche hier zusammengedruckt erscheinen, enthalten meistens Dissertationen, Programmen und andere Abhandlungen, die ich theils zu Göttingen, theils zu Helmstedt vor mehrern Jahren geschrieben habe.

Ich habe sie einzeln berichtigt, erweitert und mit neuen Zusätzen versehen. Die Abhandlungen, welche sich allein mit Gegenstän-

den des braunschweig-lüneburg. Lehnrechts beschäftigen, so wie einige andere kleinere Aufsätze, die ich verfaßt habe, sind hier nicht mit aufgenommen.

Der zweyte Theil wird zur nächsten Michaelismesse geliefert werden. Zelle am 20. Febr. 1794.

In-

Inhalt
des ersten Theiles.

I. Vom Wappenlehn. S. 1.

II. Vom Halsberg- oder Panzerlehn. 85.

III. Ueber das Personallehn. 113.

IV. Von ungeschwornen oder Handlehen. 133.

I. Vom

I.

Vom Wappenlehn.

--- Ad heredes transmittuntur insignia, ut excitentur ad imitandas Patrum suorum virtutes: non autem ut inani nobilitatis ingeneratae nomine tumeant.

Crusius in Annal. S. 97.

§. 1.

Da man weder bey den Schriftstellern, die von den Rechten und Regeln der Wappen, deren Blasonirung und der eigentlichen Wappenkunde oder der sogenannten Heraldic handeln [1]), noch bey solchen, die sich über die mancherley Sachen, welche zu Lehn gegeben werden, ausbreiten, über diesen Gegenstand etwas befriedigendes antrift; so verdient derselbe in mehr als einer Hinsicht allerdings in Untersuchung genommen zu werden. Es bestätigt auch dieses Beyspiel die allgemeine Bemerkung, daß nach dem Geiste des Mittelalters

die Gewalt des Lehnssystems sich über alles verbreitete, was sonst, seiner Natur nach, eigentlich kein Gegenstand desselben seyn konnte.

[1]) Die vorzüglichsten Schriftsteller von der Heraldic findet man in Gatterers Abriß der Heraldic (Götting. 1773.) §. 4. Vergl. Gebhardi genealog. Geschichte der erblichen Reichsstände. B. 1. Vorrede S. 10. f.

§. 2.

Wappen [1]) — arma — in dem Verstande, worin wir jetzt dieses Wort gebrauchen, sind erblich sinnbildliche Kennzeichen, wodurch Gesellschaften, Geschlechter, Familien und einzelne Personen unterschieden und die von dem höchsten Beherrscher eines Staats zu dem Zwecke verwilligt werden, daß gewisse Handlungen dadurch einen stärkern Glauben erhalten [2]).

[1]) Den Ursprung und die Bedeutung dieses Wortes erläutern Cramer de jure et praerog. nobilit. avit. cap. V. §. 3. Riccius in spicil. jur. germ. pag. 199. von Schulenburg de praerogat. et privileg. nobilit. in Germ. cap. I. §. 4. Estor de probat. nobilit. avit. sect. VII. §. 73.

[2]) Pfeffinger in Vitriar. illustrato Tom III. S. 1009. Spener in oper. herald. cap. I. §. 9.

§. 3.

Der Ursprung derselben fällt in die entferntesten Zeiten. Sie wurden nur langsam allgemein und ihr Gebrauch war vielen Veränderungen unterworfen. Sehr natürlich sind daher so verschiedene

dene Meinungen über den Ursprung der Wappen entstanden [1]). Einige wollen den Gebrauch derselben bey allen und den ältesten Völkern wahrnehmen [2]); andere gehen bis auf das graueste Alterthum unsers teutschen Vaterlandes zurück und erblicken in den Gemälden, womit, nach Tacitus [3]) Zeugniß, die Kriegsleute ihre Schilde zu bezeichnen pflegten, den Ursprung der heutigen Wappen. Veranlassung mag dieses zu dem Gebrauch [4]) derselben gegeben haben; allein solche Schildesgemälde und Kenntzeichen waren die heutigen Wappen noch nicht selbst. Diese sind erblich und unwandelbar, jene waren beydes nicht; diese sind nach und nach Kenntzeichen eines ganzen Geschlechts geworden, jene aber waren es anfänglich nur für einzelne Personen, oder auch wohl nur für eine einzelne Gelegenheit. Am wahrscheinlichsten ist es, daß die eigentlichen Wappen erst im XI. und XII. Jahrhundert bey Gelegenheit der Kreuzzüge aufgekommen und entstanden sind [5]). Diese Meinung hat die stärksten Vertheidiger gefunden, ob gleich andere den Ursprung der heutigen Wappen den Kreuzzügen nicht allein zuschreiben wollen [6]). Merkwürdig ist aber eine Stelle der **limpurgischen Chronik**, wo der Geschlechtswappen ums Jahr 1130. auf folgende Weise Erwähnung geschiehet: "dann selbige Schilt und Helm werden nit mehr in der Schmidten geschmidet, noch gebollirt, bestehen auch nit in eisernen Sturmhauben und

Panzern, sondern in eheliger Geburt und frommen guten Herkumsten adeliches Stammes. Das hat seinen Anfang in bello contra Saracenos und ums Jahr 1130 seinen völligen Schwank bekommen und den Brauch bis daher erhalten. — Und gleich wie nit ehester die Stammhäuser sondern die Edeln und Helden müssen vorgehen; also auch die Wapffen Schilt und Helm nit zuvor gewürdiget, sondern die Helden und Mannhafte Herzen ehester sein müssen so die Wapffen und Signer in das Schilt uff und angenommen, nachmals mit ritterlichen Tadten zu ehren gebracht, uff daß nun hinführo dadurch ihre Kinds-Kind geehret und in ehren erkennet und vor andern gewürdigt werden."

Uebrigens ist es hier nicht meine Absicht, den Ursprung der Wappen weiter auszuführen. Sehr gelehrte Männer haben solches bereits gethan [7]; aus deren sorgfältigen Nachforschen man so viel wohl als gewiß und ausgemacht annehmen kann, daß die Natur und Beschaffenheit derselben, wie sie jetzt ist, erst mit dem XI. XII. und folgenden Jahrhunderten, da die Turnierspiele aufkamen, bey welchen man, wie aus den Turnierordnungen [8]) erhellet, ganz vorzüglich auf die Wappen Rücksicht nahm, ihre völlige Consistenz erhalten hat; daß aber die Erblichkeit und Unwandelbarkeit derselben erst mit dem Ende des XII. und XIII. Jahrhunderts völlig sichtbar wird [9]).

¹) Hôpingk de jure insignium Lib. I. c. 15. S. 178. führt deren eilfe an.

²) S. obs. eugenialog. et heroic. L. II. c. 3. in Reinharts obs. ad Christin. decision. Heineccius de sigillis P. I. c. 3. Spener opus herald. P. I. c. 2.

³) de moribus German. cap. VI. und in Lib. II. annal. c. 14.

⁴) S. Nachricht von dem pommerschen Geschlecht der von Sliwin oder Schlieffen (1780.) S. 56.

⁵) Estor in analect. Fuldens. S. 76. Böhmer in exercit. ad pandect. Tom. I. S. 337. und Tom. IV. S. 291. Heumann in apparat. jurispr. literar. S. 115. Kremer in den Beyträgen zur Gülch und Bergischen Geschichte B. 1. S. 105. Spener in jure publ. Tom. IV. S. 382. Heineccius de sigillis. P. II. c. IV. §. 4.

⁶) Helf. Bernh. Wenk heßische Landesgeschichte Th. 1. S. 606. Fried Aug. Wilh. Wenk de concessione insignium §. 5. Büßing in der Heroldskunst cap. 11. §. 9. Joachim Samml. vermischter Abhandl. S. 397.

⁷) Gatterer Abriß der Heraldic § 2. Cramer de nobilit. avita S. 355. ff. und das vortrefliche Werk: Nachricht von dem pommerschen Geschlecht der von Schlieffen S. 54 – 59.

⁸) Siehe die Turnierbücher. Burgermeister in bibliothec. equestr. P. II. S. 30.

⁹) In den Urkunden des XIV. Jahrhunderts findet sich schon hin und wieder der Ausdruck: Erbe-Wapen. S. Beyl. Num. III. Wenk heßische Landesgesch. a. a. O. Cramer a. a. O. S. 366. Estor in der Ahnenprobe S. 437. Büßing a. a. O. cap. 11. §. 10. Inzwischen kommen im XIII. ja im XIV. und XV. Jahrh. noch häufig Beyspiele vor, daß Familienwappen sind verändert worden; ob solches aber propria auctoritate hat geschehen können, darüber läßt sich kaum etwas

mit Gewißheit behaupten. Wenks heßische Geschichte S. 232. Schlieffensche Geschlechtshistorie S. 60. ff. Riccius spicileg. jur. germ. S. 215. Waldschmidt de mutatione insignium §. 6. und Lenz von der freywilligen Abänderung der Wapen, in Siebenkees jurist. Magazin B. 1. S. 377.

§. 4.

Nach der Meinung älterer [1]) und neuerer [2]) Schriftsteller soll es im Mittelalter und bis ins XV. Jahrhundert jedem Ritterbürtigen, welche damals allein wappenfähig [3]) waren, ganz überlassen gewesen und in deren eigner Willkühr gestanden seyn, sich ein Geschlechtswappen zu wählen und das angenommene willkührlich abzuändern. Andere [4]) gehen in ihrer Behauptung so weit, daß es nach der jetzigen Verfassung und Observanz jedem Patricier, Doctor, Licentiaten und überhaupt jedem Vornehmern bürgerlichen Standes, ohne Bewilligung eines Höhern, freystehe, nach eignem Gefallen sich ein Wappen zu wählen und anzunehmen. Gegen diese Meinung hat indeß schon Scheidt [5]) verschiedenes erinnert. Nach meiner Einsicht muß man aber dabey ältere, mittlere und neuere Zeiten sorgfältig unterscheiden.

In jenen Zeiten, als man anfieng sich der Wappen zu bedienen, scheint es zwar allerdings eines jeden Willkühr überlassen gewesen zu seyn, sich ein Wappen zu wählen und damit so lange abzuwechseln, bis entweder ein Höherer, dem es zukam

solche

solche zu verleihen, oder irgend eine merkwürdige Gelegenheit, oder aber auch ein vieljähriger Gebrauch sie auf immer bestimmte [6]).

Im Mittelalter und besonders im XIII. und XIV. Jahrhundert ist es aber in der Regel gewis Niemanden mehr freygestanden, willkührlich und nach eigenem Gefallen ein Familien- und Geschlechtswappen anzunehmen, sondern es mußte solches entweder von dem Oberherrn oder sonst auf andere gültige Weise z. B. Kauf, Tausch u. dergl. erlangt werden. Nach einer Verordnung [7]) Königs **Carls von Sicilien** vom Jahr 1270. ward es den Baronen und Edelleuten ausdrücklich untersagt, sich nach eignem Gefallen Wappen zu wählen. In Teutschland hat aber ohne Zweifel eben das statt gehabt. Im XIV. Jahrhundert kommen schon urkundliche Beyspiele genug vor, daß vom Kayser oder Landesherrn Familienwappen ausdrücklich sind bewilligt worden. Man würde sich aber um dergleichen Bewilligungen schwerlich bemühet haben, wenn es in jenen Zeiten noch eine willkührliche Sache gewesen wäre, sich Geschlechtswappen zu wählen. Aus dem XIII. Jahrhundert sind zwar hierüber noch zur Zeit wenige oder gar keine Urkunden vorhanden; allein auch hieraus möchte ich nicht folgern, daß es damals jedem freygestanden habe, sich nach eigenem Gefallen ein Familienwappen auszuwählen; denn eine urkundliche Bewilligung war in jenen Zeiten dazu nicht erforderlich.

derlich. Man pflegte vielmehr damals die Wappen in Turnieren oder bey andern öffentlichen Feyerlichkeiten, ohne urkundliche Nachricht, zu ertheilen und die Wappenbriefe sind ohnehin erst in neuern Zeiten aufgekommen [*]).

Die Achtung, welche unsere Voreltern in den damaligen Zeiten für die Wappen hegten, läßt auch gar nicht vermuthen, daß es eine willkührliche Sache gewesen seyn könne, sich derselben nach Gefallen zu bedienen, oder sie eigenmächtig zu wählen. Sie wurden so hoch gehalten, daß man sie als einen Theil des Vermögens ansahe; man trieb Handel und Wandel damit; sie wurden gekauft und verkauft und hatten daher einen commerzmäßigen Werth [8]).

Die in den Urkunden des Mittelalters so häufig anzutreffende Clausel: quia proprio sigillo careo, scheint solches ebenfalls zu bestätigen. Diejenigen, welche noch kein eigenes Geschlechtswappen erlangt hatten, wenn sie gleich Anspruch darauf machen konnten, bedienten sich sehr häufig zur Bekräftigung einer Urkunde des Siegels eines Landesherrn, Grafen, Dohmkapitels oder eines andern ihres Gleichen [9]). Beyspiele davon führen **Scheidt** [10]) und **Horn** [11]) an, welchen leicht noch viel mehrere beygefügt werden könnten. Zwar verdient dasjenige, was **Gerken** [12]) über den Sinn dieser Clausel anführt, nicht weniger Aufmerksamkeit. Ich gebe es auch gern zu, daß die Formel:

mel: quia proprio sigillo careo, sich nicht allezeit auf den Mangel eines noch nicht gehörig erlangten Geschlechtswappens des Ausstellers einer Urkunde, sondern häufig darauf bezogen hat, daß der Aussteller entweder die Siegelfähigkeit noch nicht erlangt hatte, ob er gleich sonst wohl Ansprüche auf ein Geschlechtswappen zu machen befugt war; weil er vielleicht die Ritterwürde noch nicht empfangen, oder das ein und zwanzigste Jahr, wo solche ertheilt zu werden pflegte, noch nicht zurückgelegt hatte [13]); oder daß er sich aus einer blos zufälligen Ursache seines eigenen Siegels nicht bedienen konnte, weil er vielleicht solches nicht gleich bey der Hand hatte [14]), oder sich noch keines hatte stechen lassen, welches bey der damaligen Seltenheit und Kostbarkeit der Siegel nicht ungewöhnlich war.

Die Menge der vorhandenen Beyspiele läßt aber vermuthen, daß sich die beygefügte Clausel mehr auf den Mangel eines noch nicht gehörig erlangten Geschlechtswappens, als auf die leztern Fälle bezogen hat; denn es ist kaum glaublich, daß alle die Aussteller solcher Urkunden entweder noch nicht Siegelfähig gewesen seyn, oder aus einer blos zufälligen Ursache sich ihres Wappens nicht sollten bedient haben [15]). Ich überlasse indeß gern gelehrtern Männern eine genauere Untersuchung hierüber und komme auf die neuern Zeiten.

Nach unserer jetzigen Reichsverfaßung ist es schlechterdings nicht erlaubt, sich willkührlich und eigenmächtiger Weise ein Familienwappen zu wählen oder sich dessen anzumaßen; es ist vielmehr dazu eine ausdrückliche Bewilligung erforderlich. Die Reichsgesetze untersagen dergleichen eigenmächtige Annahme eines Geschlechtswappens bey Strafe. Zuerst ist solches geschehen in der Wahlcapitulation K. **Leopolds** I. [16]). In den folgenden W. C. **Josephs** I. [17]) und **Carls** VI. [18]) ist zwar die Verordnung gegen die eigenmächtige Annahme der Geschlechtswappen ausgelassen; allein in der Wahlcapitulation **Carls** VII. **Josephs** II. [19]) und auch in der **neuesten** [20]) ist sie wiederholt. Außer diesen Gesetzen hat auch noch K. **Leopold** I. ein merkwürdiges Schreiben im Jahr 1682. an die Kreisausschreibenden Fürsten erlassen und solches im Jahr 1684. wiederholet, worin die willkührliche Annahme der Wappen eine strafbare Anmaßung genannt und dem Reichsfiscal aufgegeben wird, dagegen die gebührende Nothdurft zu beobachten [21]).

Es erhellet also aus dem angeführten, daß es in Teutschland so wenig im Mittelalter erlaubt gewesen, noch gegenwärtig ist, sich ein Geschlechtswappen, denn nur davon ist hier die Rede, nach eigenem Gefallen zu wählen und solches zu führen [22]); wenn gleich vorzüglich in den Zeiten des Faustrechts und vielleicht auch noch späterhin zuweilen das Gegentheil geschehen seyn mag. In England

land[23]) und Braband, wo noch immer strenge auf die Wappen gehalten wird, darf ebenfalls Niemand dergleichen führen, ohne sein Recht dazu auf das genaueste erwiesen zu haben. Dieses ist auch um so nothwendiger, weil dadurch theils nachtheilige Irrungen, die sehr leicht aus der Aehnlichkeit und Gleichheit der Wappen entspringen können, theils zu besorgende Betrügereyen vermieden werden, welche unfehlbar erfolgen würden, wenn es jedem frey wäre, sich nach eigenem Gefallen ein Geschlechtswappen zu wählen.

[1]) Höpingk a. a. O. cap. VIII. m. VIII. n. 146. Fesch de insignibus eorumque jure. S. 115. Spener a. a. O. P. gen. S. 15.
[2]) Hontheim in histor. Trevir. Tom. II. S. 6. Rinck de eo quod justum est circa galeam S. 40.
[3]) Cramer de nobilit. avit. cap. V. §. 3.
[4]) Unter andern Nolten de statu nobil. cap. XV. §. 139. Joh. Linnäus in jure publ. Lib. VI. c. VI. n. 42. Christinäus in jurispr. heroica S. 120. Knipschild de nobil. S. 251. Draco de origine et jure Patricior. cap. VIII. n. 11. Itter de gradibus academ. §. 17.
[5]) Vom hohen und niedern Adel S. 219. ff.
[6]) Geschlechtshistorie der von Schlieffen S. 60. ff.
[7]) Beym Martene Tom I. anecdot. S. 1131. Nuper ad audientiam nostrae celsitudinis pervenit, quod *barones*, fideles nostri comitatus Andegaviae — — *propriis eorum utuntur sigillis* — — Quare volumus et mandamus, quatenus barones illos, *qui sigilli non sunt habere consueti*, *ea tenere vel uti minime permittatis*.
*) Gatterer a. a. O. §. 1.

[8]) Von

8) Von dem Wappenhandel damaliger Zeiten verdient gelesen zu werden, was Lang in den Materialien zur ötting. Geschichte 5. B. 1. St. S. 15. ff. anführt. Vergl. schlieffensche Geschlechtshistorie S. 58. und Rinck a. a. O. cap. 11. §. 4. S. 42.

9) Beyspiele S. in der schlieffenschen Geschlechtshistorie S. 59. ff. Treuer in der Geschlechtshistorie der Herrn von Münchhausen S. 50 - 56.

10) a. a. O. S. 218 - 227.

11) Geschichte Friedrichs des Streitbaren S. 567. ff.

12) In den Anmerkungen über die Siegel S. 136. ff.

13) Sainte - Palage Ritterwesen des Mittelalters mit Anmerk. vom Prof. Klüber 1. B. S. 113. ff. u. 2. B. S. 171. ff.

14) Den Beyspielen, welche Gerken a. a. O. davon anführet, will ich nur noch folgendes beyfügen, wo der Ausdruck: carere sigillo sich nicht auf den Mangel und die Ansprüche auf ein Geschlechtswappen, sondern lediglich darauf beziehen kann, daß das Siegel nicht bey der Hand war. Ludewig der Friedfertige, Landgraf von Hessen, sagt am Ende einer Urkunde vom Jahr 1428. und hebben des tho Bekänntnuß der hochgebornen Fürstinnen, Fruwen Margrethen, unser leven Süster Ingesegel, Gebrekes halven uunses eigenen, an dessen Receß, bey der vorgenannten unser leven Oheimen Insegele hengen laten rc. Niemand wird hierbey behaupten, daß der Landgraf noch kein Geschlechtswappen damals gehabt habe; das Gegentheil erhellet vielmehr sogleich aus einer andern Urkunde von dem nämlichen Jahre. Man findet beyde Urkunden beym Erath in der histor. Nachricht v. d. Theilungen im Braunschweig - lüneburg. Hause S. 39 und 51.

15) Ritter Johann von Beckendorp sagt im Jahr 1304. *Sigillo proprio nunquam usi fuimus, neque sumus,*

sumus, neque etiam id habemus. Trever a. a. O. in d. Vorrede sect. I.

16) art. 45. Und soll unser kayserl. Reichsfiskal wider alle, welche ohne Unsere kayserl. Verwilligung oder unsere verordneten Palatinen — selbst eigene Wapen mit offenen oder zugethanen Helmen formiren der Gebühr zu verfahren und dieselbe nach Gestalt des Verbrechens und der Person zu behöriger Strafe zu ziehen, schuldig und gehalten seyn.

17) art. 44.

18) art. 22.

19) art. 22. §. 13. — Welches denn auch zumal gegen diejenigen statt haben und ohne weitern Anstand vollzogen werden solle, die dergleichen Begnadigungen (wohin auch die Wappenverleihungen gerechnet werden) von Unsern Vorfahren am Reich erhalten zu haben fälschlich vorgeben und deren sich anmaßen.

20) W. C. Leopolds II. art. 22. §. 12.

21) Die Verordnung stehet vollständig in Lünigs Reichsarchiv Part. gen. I. S. 438. Ich will also nur das wesentlichste daraus hersetzen: Wir Leopold ꝛc. Uns hat unser Reichshofrathsfiskal supplicirend zu vernehmen gegeben, wie daß er glaubwürdig Nachricht erhalten, daß in unterschiedlichen Orten, sowohl unser als des heil. Reichs, wie auch Churfürstl. Fürstl. Mediat-Ritter-Glieder, Vasallen und Landsassen, auch der Reichsstädte Patricii und Bürger, sich einige Zeit hero ganz eigenmächtig unterstanden, allerhand Wapen zu formiren, ohne daß sie oder ihre Voreltern die vorwendend und führende — Wapen, von Uns oder Unsern Vorfahren am Reiche durch ordentliche Concessiones erlangt hätten. Weil aber dieses alles zuvörderst zu nicht geringer Verkleinerung unserer kayserl. Hoheit und Gnaden, auch ge-

gegen das gemeine Policeywesen, und sonderlich denenjenigen, welche durch ordentliche Concessiones in dergleichen Recht sind gesetzt worden, zu merklichem Nachtheil gereichet. Als ersuchen Wir Ew. Libden hiermit Freund = Oheim und gnädiglich, sie wollen in Unsern Namen und Kraft ihres Kreisausschreibenden Fürstenamts in ihrem unterhabenden Kreis und über obberührte Contraventiones und strafbare Anmaßungen durch eigens dazu bestellte Personen, mittelst Versprechung eines Recompens von dem, was also eingebracht würde, fleißig inquiriren und sofort daran seyn, daß auf befund mehr besagtem unsern Reichshofrathsfiskal ausführliche Communication und Nachricht, um von ihme darauf die weiters gebührende Nothdurft gehörigen Orten beobachten zu können, gegeben und erfolget werde u. s. w.

22) Gatterer a. a. O. S. 2. Büßing a. a. O. cap. 11. §. 13. von Schulenburg a. a. O. cap. 1. §. 21. Scheidt a. a. O. S. 227. Schurzfleisch disp. de nobil. in sign. §. 22. Riccius a. a. O. S. 327. Ziegler de jur. majestat. S. 1163. Wenk a. a. O.

23) Ein lesenswerther Aufsatz stehet davon in der berliner Monatsschrift Jahr 1785. M. Septembr. S. 209. S. auch *Guide* d'Anglet. S. 225.

§. 5.

Auf welche Art und Weise Wappen gehörig erlangt werden können, erzählt Spener [1]) umständlich. In Teutschland stehet das Recht, die Führung eines Geschlechtswappens zu bewilligen, dem Kayser und den Reichsständen in ihren Ländern zu. Es ist übrigens gleichgültig, ob der Kayser selbst Wappen ertheilet, oder sie durch andere — z. E. durch die Herolde in ältern und die

Hof-

Hofpfalzgrafen in neuern Zeiten — ertheilen läßt. Inzwischen darf selbst der Kayser nach der **Wahlcapitulation** [2]) zum Präjudiz oder zur Schmälerung altreichsständischer Häuser und Geschlechter keine neuen Wappen bewilligen. Die Hofpfalzgrafen pflegen gemeiniglich nur **bürgerliche Wappen** ertheilen zu können [3]). Ihr Befugniß dazu gründet sich auf die erhaltene **Comitive**, welche man zuvor einsehen muß, um den Umfang ihrer Wappenbewilligungen zu bestimmen. Gewöhnlich ist es ihnen untersagt, den kayserlichen oder königlichen Adler, auch anderer Fürsten, Grafen und Freyherrn alterblich Wappen oder Cleinot, ingleichen eine oder mehrere königliche Kronen auf dem Helme zu verleihen [4]).

Der höchste Regent eines Staats [5]) kann sich nach eigenem Gefallen ein Wappen wählen, wenn er keinen Obern erkennt. Als etwas besonderes verdient aber angemerkt zu werden, daß Regenten verdienten Männern, wenn sie gleich nicht ihre Unterthanen waren, zuweilen Wappen bewilligt haben. Ich will davon nur einige Beyspiele anführen. König **Emanuel** von Portugal vermehrte im Jahr 1503. das Wappen des **Wolfgang Holzschuhers** [6]), (eines nürnbergischen Patriciers) weil derselbe sich im Kriege gegen die Mauren in Afrika sehr tapfer gehalten hatte. Noch ganz neuerlich gestattete der König **Friedrich Wilhelm** [7]), um seine Achtung für das zu Loo

ge-

gemachte Bündniß thätig zu zeigen, dem dabey bevollmächtigt gewesenen brittischen Minister **Lord Malmesbury**, der auch bey der Revolution in Holland so wirksam gewesen war, in seinem **Wappen den preußischen schwarzen Adler zu führen.**

Was die Wappenbewilligungen der Reichsstände in ihren Ländern betrift, so behaupten viele der angesehnsten Publicisten [8]), daß keinem Reichsstande das Recht zustehe, **adliche Wappen** zu ertheilen. Sie rechnen dieses Befugniß vielmehr zu den ausschließlichen kayserlichen Reservatrechten. Allein ich kann dieser Meinung nicht beypflichten. In jenen Zeiten, als man anfing die Wappen hoch zu achten und sie unter die ansehnlichsten Vorrechte zu zählen, suchten schon häufig Edelleute bey ihrem Landesfürsten um Bewilligung eines Wappens nach, erhielten auch solches ohne allen Widerspruch. Daß aber die Reichsstände dieses Recht bereits im XIV. und folgendem Jahrhundert frey und öffentlich ausgeübt haben, darf ich nur mit einigen Beyspielen, deren in der Folge mehrere vorkommen werden, belegen.

Pfalzgraf Ruprecht, Herzog von Baiern, ertheilte im Jahr 1353. den Grafen von Nassau, **Adolph** und **Johann**, ein Wappen [9]). **Heinrich**, Graf von Hollstein gab i. J. 1377. **Berthold von Frankenrode** ebenfalls ein Wappen [10]). Ohne Zweifel sind noch ältere Beyspiele

dieser

dieser Art vorhanden. Im Jahr 1469. bewilligte Herzog **Wilhelm** der ältere von Braunschweig den Gebrüdern **von Mengershausen** [11]) ein Geschlechtswappen und die Herzöge **Heinrich** der jüngere und **Julius** von Braunschweig haben verschiedentlich Wappen durch förmliche Wappenbriefe ertheilt [12]). Die Herzöge von Oesterreich thaten dasselbe. **Albrecht**, Herzog von Oesterreich, bewilligte im Jahr 1394. das Wappen der ausgestorbenen tozzenbachischen Familie dem **Wiccard von Polheim** [13]). Dieses Exempel beweist zugleich, daß die Herzöge von Oesterreich, schon lange vor erhaltenem Privilegium, Wappen zu verleihen, *) dieses Recht ausgeübt haben. Selbst geistliche Fürsten ertheilten schon damals Wappen. So gab z. E. Bischof **Gebhard** von Halberstadt im J. 1472. **Henning Schütten** das Wappen derer **von Wallhausen**, welche Familie erloschen war [14]).

Diese Beyspiele mögen vorjetzt hinreichen zu erweisen, daß **Fürsten** und **Reichsstände** ehedem Wappen ertheilt haben. Warum ihnen aber dieses Recht, welches so wenig die Reichsgesetze, noch eine widrige Observanz, einschränken, nicht noch heut zu Tage eben so gut zustehen sollte, dazu sehe ich in der That keinen hinlänglichen Grund. Das Ansehn und die Macht derselben ist mehr gestiegen als gefallen; sie ertheilen Vorrechte, Würden, Rang und Ansehn; bewilligen Städten, [15]) Ge-

sellschaften u. s. w. Wappen und Siegel, warum sollten sie also nicht einzelnen Personen oder ganzen Familien, solche ertheilen können? Es wird zwar Niemand bezweifeln, daß der Kayser durch ganz Teutschland Wappen zu verleihen, berechtigt sey [16]); allein daraus folgt nicht, daß die Reichsstände in ihren Ländern nicht gleiches Recht sollten ausüben und verdienten Personen, als ein Zeichen der Achtung und des Vorzugs, Wappen ertheilen können. Auf der andern Seite leidet es inzwischen gar keinen Zweifel, daß auch Reichsstände sich nicht nach eigenem Gefallen Wappen wählen dürfen; da dieses Recht nur freyen Staaten und Souverains zukommt. Es fehlt auch nicht an merkwürdigen Beyspielen, wovon im folgenden §. einige angeführt werden sollen, daß die Kayser dieses Recht in Ansehung der Churfürsten, alt- und neufürstlichen Häuser, ingleichen der Grafen, theils durch Ertheilung neuer, theils durch Vermehrung alter Wappen, zu jeder Zeit und ununterbrochen ausgeübt haben [17]). Irrig ist es übrigens, daß Kayser **Friedrich** III. bey Gelegenheit eines zwischen dem Churfürsten von Sachsen, und Herzoge von Lauenburg, über die Führung des Wappens, entstandenen Streites, das ausschließende Recht der Wappenverleihungen sich angemaßt haben solle. Er hat blos, wie aus den Verhandlungen erhellet [18]), die widerrechtlichen Anmaßungen des Herzogs gemisbilligt und cassirt.

[1]) In oper. herald P. I. c. 1. §. 34. Wenk de concessione insign. §. 2.

[2]) Wahlcapitulation Leopolds I. art. 22. §. 3. Auch keinen wer der auch sey zum Präjudiz oder Schmälerung einigen alten Hauses oder Geschlechts — mit neuen Wappenbriefen zu begaben. Diese Verordnung ist wiederholt in der W. C. Joseph I. art. 27. und 43. Carls VI. und Leopolds II. art. 22. §. 3. Pfeffinger a. a. O. Tom. III. S. 1028. Pütter in jure publ. §. 237.

[3]) Kayser Rudolph II. ertheilte den Hofpfalzgrafen Johann Rosbeck im Jahr 1577. das Befugniß bürgerliche Wappen zu verleihen. Den merkwürdigen Wappenbrief für das keßlerische Geschlecht S. in der Beyl. Nro. 12. Ein ähnliches Privilegium gab Maximilian II. a. 1575. dem Markgrafen von Verona: einem jeden nach seinem Stand und Wesen Zeichen und bürgerliche Wappen — zu verleihen. Pfeffinger in Vitriar. Tom. III. S. 1009. Noch ganz neuerlich (im April 1791.) hat der Churfürst von Pfalzbaiern dem Grafen von Ezdorf die Würde eines comitis Palatini majoris und damit zugleich das Befugniß ertheilet: bürgerliche Wappen mit Schild und Helm zu verleihen.

[4]) Rink a. a. O. u. Beyl. Num. 12. Püttmann adversar. jur. univ. lib. III S. 74.

[5]) In Frankreich ehedem und in Böhmen noch jetzt ertheilt der König allein die Geschlechtswappen. S. Menest. l'art du Blason justif S. 319. und 300. Ludewig reliq. manuscript. Tom. XI. S. 276 und 279.

[6]) Die Urkunde stehet in Gatterers Geschichte des holzschuherischen Geschlechts. Num. 205.

[7]) S. v. Archenholz Annalen der brittischen Geschichte 2. B. (1790) S. 144.

8) Schnaubert Anfangsgr. des Staatsrechts der gesammten Reichslande (1787) §. 273. Linnäus in jure publ. Lib. 4. c. 2. n. 21. und c. 4 n. 29. Coccejus in jure publ. cap. 23. S. 410. Spener, Riccius, Ziegler a. a. O. Runde Grundsätze des allgem. deutschen Privatrechts §. 392.

9) S. Beyl. Num. 1.

10) S. Beyl. Num. 4.

11) Meier plessische Denkwürdigkeiten II. Th. Kap. 14. S. 250.

12) Braunschweig. Anzeigen vom J. 1751. St. 2. S. 27.

13) S. Beyl. Num. 5.

*) Das Privilegium von Carl V. steht beym Goldast in den Reichssatz. Part. II. S. 115. §. 36.

14) Die Urkunde findet man in den braunschweig. Anzeigen und daraus abgedruckt in Zepernicks Samml. auserlesener Abhandl. a. d. Lehnrechte 1. Th. S. 277. und 4. Th. S. 319.

15) Herzog Ulrich von Wirtemberg gab der von ihm unterjochten Reichsstadt Reutlingen im J. 1519. neues Siegel und Wappen. Schmidts Geschichte der Teutschen V. Th. S. 7.

16) Pütter a. a. O. §. 237. Und also auch in den reichsständischen Landen. S. Wenk a. a. O. Commentatio quinta (Lips. 1785.) §. 21.

17) Wenk de concessione insign. commentatio secunda. Leipz. 1781. Spener jur. publ. Tom. V. S. 365.

18) Müller Reichstagstheatr. P. V. cap. XIII. und XXII.

§. 6.

Die vorzüglichste Gelegenheit, den Glanz der Wappen öffentlich zu zeigen, gaben die Turnire [1]). Die Herolde und Persevanten mußten aus selbigen

gen

gen die Turnirfähigkeit der Geschlechter beurtheilen. Bey der Wappenschau hielt man es für einen besondern Vorzug, wenn Jemand die Beyzeichen, Verzierungen, Helmkleinodien, Tincturen, oder einen Theil fremder Wappen mit seinem Geschlechtswappen verbinden durfte [2]). Hieraus läßt sich der Handel und Wandel, welcher ehemals mit den Wappen getrieben wurde, einigermaßen beurtheilen und erklären. Fürsten, Grafen und Ritter bemüheten sich, die Wappen, Kleinodien u. s. w. anderer Familien und Geschlechter durch Kauf, Tausch, Schenkungen und Vermächtnisse an sich zu bringen. Regierende Herren suchten sie oftmals durch Kriege, und Privatpersonen, durch Befehdungen und Zweykämpfe an sich zu bringen, und nicht selten eignete sich der Sieger das Wappen des Ueberwundenen zu [3]).

Mit der Vernachläßigung und dem gänzlichen Abgange der Turnire, hat zwar ohne Zweifel sich auch die ehemalige Achtung für die Wappen vermindert; allein demohngeachtet ist doch das Ansehn derselben heut zu Tage nicht erloschen und es pflegen noch immer Wappen gesucht und bewilligt zu werden.

Die Reichsstände erhielten schon im XIV. Jahrh. vom Kayser Wappen. Herzog Heinrich von Braunschweig sagt ausdrücklich am Schlusse einer Urkunde vom Jahr 1313. "Tho einer apenbahren Betügung düsser Dinge hebben We hartoge Henrick

met unser — Inseegel, dat we hebbet van dem Ricke, besegelt düssen Bref" [4]). Kayser Wenceslaus ertheilte dem Joh. Galeatius Visconti, als Herzoge der Lombardei, im Jahr 1395. ein Wappen auf folgende Weise: quatenus (nemlich er und seine Nachfolger) pro dicto Ducatu Lombardiae, *arma seu insignia imperialia, videlicet aquilam nigram in campo aureo, in forma qua ipsa arma — romanorum Imperatores portare consueverunt* — valeant ducere et portare [5]). Friedrich III. gab im Jahr 1467. den Grafen von Henneberg [6]) und Carl V. im Jahr 1521. dem Herzoge Bogislav von Pommern [7]), mittelst besonderer Wappenbriefe ein Geschlechtswappen. Mehrere auserlesene Beyspiele hat der Hr. Hofrath Wenk [8]) angeführt.

Daß Edelleute vom Kayser theils neue, theils vermehrte und verbesserte Wappen erlangt haben, könnte mit einer großen Menge von Beyspielen belegt werden. So ertheilte, um nur einige anzuführen, Kayser Siegismund im Jahr 1420. dem Boneventuro Cotten von Cottenburg [9]); Friedrich III. im Jahr 1459. dem Ulrich von Gräffennek [10]) ein Geschlechtswappen, und Maximilian II. bewilligte im Jahr 1573. dem Martin von Polheim [11]) das Wappen der von Eckardsaven.

Aebte, Städte, Universitäten und Gesellschaften [12]) haben gleichfalls die Verwilli-

gung

gung zu Führung eines Wappens häufig beym Kayser nachgesucht und erhalten *). Kayser **Ludewig** gab im Jahr 1337. dem **teutschen Orden** [13]), **Maximilian I.** im Jahr 1469. der Abtey **Elchingen** [14]); **Carl V.** der Stadt **Hildesheim** [15]) 1528. der Stadt **Wörth** [16]) 1530. und dem **Wolffsteinschen Markt** zu Sulzburg [17]) im Jahr 1544. besondere Wappen.

Personen **bürgerlichen Standes** durften im Mittelalter keine Wappen führen, weil solches zu den Vorrechten des Ritterstandes gerechnet wurde. In der Folge aber, da man dieses Vorrecht nicht mehr so hoch achtete, sind ihnen ebenfalls Geschlechtswappen, die sich auch ein Bürgerlicher nicht nach eigenem Gefallen wählen darf [18]), zugestanden und bewilligt worden. **Carl IV.** gab im Jahr 1355. dem **Bartolus**, als er von der Stadt **Perugia** an ihn deputirt war, bey welcher Gelegenheit er sich den Beyfall des Kaysers zu verschaffen wußte, das böhmische Wappen, jedoch mit veränderten Tincturen [19]). Eine Abbildung desselben hat **Hommel** *) geliefert. **Pfalzgraf Philipp Ludewig**, Herzog von Baiern, ertheilte der **juglerschen** Familie im Jahr 1586. ein ganz neues Geschlechtswappen, welches in einem längs herabgebogenen Joche in goldgelbenem Schilde bestehet [20]). Es leidet daher keinen Zweifel, daß heut zu Tage Personen bürgerlichen Standes [21]) wappenfähig sind, und die veralterte Meinung, daß

adliche einen offenen, bürgerliche aber nur einen verschloßnen Helm führen durften, scheint wenig Aufmerksamkeit mehr zu verdienen, da so viele Beyspiele vom Gegentheil vorhanden sind [22]). Uebrigens sind in neuern Zeiten die Wappenbriefe von den Adelsbriefen wohl zu unterscheiden [23]). Durch jene wird der Adel nicht selbst ertheilt; in diesen pflegen aber die Wappen zugleich mit bewilligt zu werden. Aus den ältern, von den Kaysern Personen bürgerlichen Standes ertheilten Wappenbriefen, erhellet jedoch, daß ihnen durch die Wappenbewilligung ehedem der Adel zugleich ist mit ertheilet worden; welches seinen Grund vielleicht darin hat, daß die Wappen in alten Zeiten als ein Theil und Vorrecht des Adels betrachtet wurden. Als K. Friedrich III. im Jahr 1470. dem Bernhard Schöfferlin, d. R. D. ein Wappen bewilligte [24]), so hieß es in der Urkunde: "haben sie zu recht edelen Wapensgenossen und rittermäßigen Leuten gemacht." Dergleichen Clausel findet man, so viel ich weiß, in den Wappenbriefen, welche Reichsstände bürgerlichen Personen [25]) gegeben haben, nicht, und es bestätigt sich auch hierdurch, daß Reichsstände zwar Wappenbriefe ertheilen, aber den Adel selbst nicht verleihen können.

[1]) Cramer de nobilit. avit. S. 364. Büßing a. a. O. cap. II. §. 6.

[2]) Senkenberg in d. Vorrede zu Oetters Wappenbelustigungen. Vergl. Gebhardi genealog. Geschich-

schichte der erblichen Reichsstände Th. 1. S. 169.

3) Wenk de adquisitione insignium alienorum. Lips. 1781.

4) Die Urkunde stehet vollständig beym Rethmeyer braunschweig. Chronik S. 530. Pfeffinger Geschichte des braunschweig. Hauses 1 Th. S. 137.

5) Häberlin teutsche Reichsgeschichte B. 8. S. 317. K. Friedrich III. vermehrte das Wappen des Borso von Este mit dem zweyköpfigen Adler; concedimus, heißt es, *quod tu et heredes tui — totam et integram aquilam nigram cum duobus capitibus et corona aurea coronatam — cum aliis vestris armis — gestare possitis.* Hieraus erhellet, daß die Kayser auch zuweilen einen Theil der Reichswappen verliehen haben. Daß aber Friedrich I. der Stadt Lübec den doppelten Adler zum Wappen gegeben haben solle, scheint fabelhaft zu seyn. Beckers lübecsche Geschichte 1. Th. S. 148. Von den Reichswappen überhaupt S. Grellmanns Staatskunde von Teutschland 1. Th. §. 68. und vorzüglich des Staatsministers Grafen von Herzbergs dissert. sur les anciens sceux etc. in der histoire de l'academie royale des sciences de Berlin année 1752. S. 391.

6) Die Urkunde in Müllers Reichstheatr. 1. Th. c. 19. S. 248. Vergl. Spangenberg henneberg. Chronik S. 248. und Spener jur. publ. T. V. S. 162.

7) Döhnerts pommersche Bibliothek B. II. St. 3. S. 67. Schlieffensche Geschlechtshistorie. Beyl. Nr. XI.

8) a. a. O. comment. secunda und comment. tertia Lips. 1783.

9) Urkunde S. in Paulini dissert. histor. S. 137.

10) Lünig spicileg. secul. Tom. I. S. 220. Ein anderes Exempel S. in Königs Adelshistorie Tom. I. S. 70.

11) Den Wappenbrief S. in des Grafen von Wurmbrand collectan. genealog. histor S. 166. worin es heißt: "verleihen allen ehelichen Leibeserben Manns- und Frauenspersonen des Namens der Herren und Fräulein von Polheim" u. s. w. In einem andern Wappenbriefe vom Jahr 1564. der Baronen von Walkenstein sind die Wappen also ertheilet worden: "daß derselben Erben Manns- und Frauenspersonen sothane Wappen führen" u. s. w. Ich führe dieses nur dazu an, daß auch Frauenspersonen zu Führung des Geschlechtswappens befugt sind und mithin die Frage hierüber, welche Höpingk a. a. O. cap. VII. n. 23. umständlich erörtert, überflüßig ist. Vergl. Spener op. herald. P. I. c. I. §. 15.

12) K. Friedrich III. ertheilte den Schriftsetzern einen Adler und den Druckern einen Greif mit den Druckerballen in der Klaue zum Wappen und beyden einen offenen Helm, wie Fugger in dem österreich. Ehrenspiegel Lib. V. c. 2. Köhler deutsch. Reichsgeschichte S. 387. Struve S. I. O. S. 322. anführen. K. Wenceslaus soll den Badern das Recht eine blaufarbige, knotenweise gebundene Binde, in deren Mitte ein grüner Papagey stehet, im goldenen Schilde, als Gesellschaftswappen zu führen bewilligt haben. Linnäus jur. publ. T. II. L. 6. c. 6. n. 63.

*) Von den Wappen, welche die Kayser der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft Gelehrten- und Künstlergesellschaften, Landständen und Academien ertheilt haben, handelt der gelehrte Herr Hofrath Wenk a. a. O. comment. quarta et quinta Lips. 1785.

13) Ludewig reliq. msct. T. I. S. 337.

14)

14) Lünig spicil. eccles. T. III. S. 277.
15) Lünig Part. spec. Cant. IV. T. II. S. 550.
16) Lünig a. a. O. T. I. S. 429.
17) Lünig spicil. secul. Th. II. S. 1574.
18) Riccius a. a. O. S. 373. §. 7.
19) Pelzels Geschichte Carls IV. II. Th. S. 463.
20) Die Urkunde S. Beyl. Num. 14.
*) in litteratura juris S. 17.
21) Das Gegentheil will zwar Höpingk a. a. O. cap. VII. behaupten. Allein man s. Spener op. herald. P. I. c. 1. §. 15. Runde Privatrecht §. 389.
22) Höpingk a. a. O. cap. III. S. 362. Pfeffinger in Vitriar. Tom. III. S. 1029. Runde a. a. O. §. 391.
23) Estor kleine Schriften 1. Th. S. 913. von Seldow in jure germ. §. 130. Nolten de statu nobil. c. 15. §. 1. Schilter in glossar. teuton. S. 827. Von Wappenbriefen, in Siebenkees Beytr. z. teutschen Rechte 5. Th. S. 70. Klüber de nobilitate codicillari §. 11. dess. jurist. Bibl. St. 25. S. 35. f.
24) Die Urkunde s. im Lünig Part. spec. Cant. III. Abs. 1. S. 255. Bürgermeister thes. jur. equestr. P. I. S. 242. und Estor a. a. O. S. 921. woselbst mehrere ähnliche Exempel vorkommen.
25) S. Beyl. Num. 7. 8 und 14. Vergl. Zeperniks Samml. auserles. Abhandl. aus d. Lehnrechte 1. Th. S. 278.

§. 7.

Die Bewilligung der Wappen ist entweder eine ausdrückliche oder stillschweigende. Die erstere geschiehet in neuern Zeiten durch förmliche Wappenbriefe, mittelst welchen theils neuen Fa-

mi-

milien Wappen ertheilt, theils alten Geschlechtern ihre erblichen Wappen verändert, vermehrt und verbessert werden. In ältern Zeiten geschahe solches, ohne urkundliche Nachricht, bey Turniren oder andern öffentlichen Feyerlichkeiten durch die Herolde, wovon Wenk [1]) ein sehr merkwürdiges Beyspiel erzählt. Die letztere aber hat ihren Grund in der Gutheißung, vermöge der alte Familien und Geschlechter ihre Wappen seit undenklichen Zeiten her geführt haben.

1) a. a. O. §. 5.

§. 8.

Ich komme nun auf meinen Hauptgegenstand, nemlich auf die Gewohnheit, **Wappen zu Lehn zu geben und zu nehmen.**

Die Achtung und Liebe, welche man für die Wappen hegte, hatte in den Zeiten, da das Lehnswesen in höchstem Flor war, gerade die höchste Stuffe erreicht. Regenten pflegten damals jede Art von Gnadenbezeugungen häufig Lehnsweise zu ertheilen und es ist daher eben nicht auffallend, daß sie sich dieses Gebrauchs auch bey Wappenverwilligungen bedient haben. Hierin sowohl, als in dem commerzmäßigen Werthe, welchen man ihnen beylegte, und vielleicht auch, weil die auf solche Weise verliehenen Wappen auf alle Nachkommen des Lehnmannes übergingen, da man sie sonst leicht für

für blos persönlich und nicht erblich halten konnte 1), liegt unstreitig der Grund der Gewohnheit, solche zu Lehn zu reichen und zu nehmen.

Das **Wappenlehn** (feudum insignium) ist also ein lehnsweise ertheiltes Recht, sich eines gewissen Wappen zu bedienen. Das nutzbare Eigenthum desselben, weswegen der Vasall zur Lehnstreue verpflichtet ist, beruhet in dem Gebrauche des verliehenen Wappens. In den Urkunden wird man zwar von der eigentlichen **Lehnstreue** nichts ausdrücklich bestimmtes gewahr; allein es läßt sich doch bey den geleisteten und noch zu leistenden Diensten, deren im allgemeinen Erwähnung geschiehet, wohl voraussetzen, daß es auch an diesem wesentlichen Stücke eines Lehns nicht gefehlt haben mag.

Das **Recht, Wappenlehn zu ertheilen**, kommt allen denen zu, die berechtigt sind Wappen zu verleihen, und mithin nicht nur dem Kayser, sondern auch den Reichsständen sowohl geistlichen als weltlichen. Uebrigens pflegte man sowohl alte als neue Wappen, besonders und vorzüglich verdienten Männern, zu Lehn zu reichen. Ob aber das eine oder das andere der Fall gewesen ist, darüber geben die Lehnbriefe die beste Auskunft. So gab z. B. **Pfalzgraf Ruprecht** den Grafen von Nassau **Adolph** und **Johann** ein ganz neues Wappen zu Lehn [2]), wozu nach **Frehers** [3]) Zeugniß folgendes die Veranlassung gewesen seyn soll: quos, schreibt

schreibt derselbe, inter non leviter transmittendos, *Rupertus senior*, qui inter *Gerlaci* Nassovici filios *Adolphum* et *Joannem*, divisionis ineundae auctor et sequester fuit; et magni in genus maternum affectus testandi ergo, insignibus Palatini partem, leonem (inquam) inter duo cornua variegata emicantem, ceu eximium quoddam actionis, convinctionis et clientelae pignus perpetuo gestandum *feudi titulo* illis concessit. — Häufiger findet man aber Exempel, daß bereits vorhin verliehene Wappen, nach Erlöschung der ersten Verleihung, wiederum sind zu Lehn gegeben worden, wie aus der, in dergleichen Lehnbriefen öfters vorkommenden Formel: "**Die Wappen so uns wären angefallen und ledig worden,**" deutlich ersichtlich ist. Herzog **Albrecht von Oesterreich** ertheilte im Jahr 1394. das Wappen der erloschnen tozzenbachischen Familie, dem **Wiccard von Polheim** [4]) unter dieser Formel zu Lehn; desgleichen im Jahr 1417. dem loenschen Bürger **Simon Schwabe** ein Wappen, das ihm durch den Tod "**Petreins des Staindleins** ledig worden," dahin: "**Wann uns die, mit Abgang weilant Petreins des Steindleins wären ledig worden. Das haben wir gethan und haben ihm und seinen Erben die Wappen — verliehen — als solcher Wappen Lehens und Landsrecht ist**" [5]). Nach **Schwabens** Tode hat darauf Her-

Herzog Albrecht seinen Kammerschreiber Erhart Griser auf dieselbe Weise wiederum damit beliehen [6]).

Ein solches Wappenlehn wird, wie die übrigen Lehen, dem Herrn eröfnet, wenn alle diejenigen, denen es ertheilt gewesen, ausgestorben sind. Das Oberlehnseigenthum desselben aber stehet entweder dem römischen Reich und mithin dem jedesmaligen Kayser, oder einem Reichslande und also dessen jedesmaligen Inhaber zu. Es lassen sich daher, wie ich glaube, auch die Wappenlehn in Reichslehn und landläßige Lehn eintheilen. Zur Bestätigung dieser Eintheilung will ich einige merkwürdige Beyspiele anführen: Als Carl IV. im Jahr 1360. den Wolfgang von Jungingen mit dem Wappen des ohne Lehnserben verstorbenen Hartmann Meyers von Windeck belehnte, sagte er im Lehnbriefe ausdrücklich: "verleyhen ym und allen seinen Erben — die Erbe-Wapen, die Uns und dem Reiche — — ledig worden sind [7])." Der Graf Heinrich von Hollstein, als er im Jahr 1377. den Berchtold von Frankenrode belehnte, bediente sich im Lehnbriefe der Worte: "Wir — bekennen — daz wir dem Edlen vesten Ritter Herrn Berchtolden von Frankenrode die Wapen, die Uns in unserr Herrschaft anerstorben und ledig worden sind — gegeben haben" [8]). Bischoff Gerhard zu Halberstadt belehnte im

Jahr

Jahr 1472. nach Absterben derer von Wallhausen Hennig Schütten mit deren Wappen folgendergestalt: "We Geverth — bekennen — dat we Heniges Schütten gegeven unde gelegen hebben — sodann gewapen, alse dat Geschlechte geheten von Walhusen plegen to hebben unde Uns unde Unsem Stichte — losgestorben unde vorledigt sin" 9). Diesen Beyspielen füge ich noch das hinzu, welches Stumpf 10) dahin anführt: "Es ist auch das Schloß Schrofenstein in Estland Lehen von Chur: denn die von Schrofenstein haben ihr Wappen mit dem halben Steinbock vom Bißthumb zu Lehn."

Die Vermuthung streitet dafür, daß jedes Wappenlehn auf alle lehnsfähigen Erben übergehet, vorzüglich wenn es unter der Formel: "Was Lehns- und Lands-Recht ist," ist verliehen worden; es müßte denn im Lehnbriefe selbst eine Einschränkung befindlich seyn. So gab z. B. Pfalzgraf Ruprecht den Grafen Adolph und Johann von Nassau unter der Bedingung ein Wappen zu Lehn, daß allezeit nur die beyden erstgebornen Söhne des Hauses das Wappen sollten führen dürfen.. Es heißt nemlich in der Urkunde: "Wir Adolph und Johann — bekennen — daß Uns — zu rechtem Lehn — verliehen hat zwey Hörner von unsern Wappen dazwischen einen guldin Löwen, also und mit sol-

solchem Unterschiede, daß wir Adolph und Johann vorgenannt, und unsir Erbin mit Nahmen alleweige zweene die Eldesten Sune van des Vaters Stamme und auch nit me und die Grauen von Naßave sin — Helm und Wappen furen sollen und mügen [11]. u. s. w."

Ob indeß bey Wappenlehen auch die Lehnserneuerung gewöhnlich gewesen ist, läßt sich nicht genau bestimmen; weil man in den Urkunden von der Erneuerung der Belehnung in Ansehung dieser Art Lehen, nichts bestimmtes antrift. Von Wappenerneuerungen finden sich Beyspiele genug, welche sich aber von der eigentlichen Lehnserneuerung gänzlich unterscheiden. In einem alten braunschweigischen Lehnsverzeichniß kommt zwar eine vom Herzog Wilhelm dem ältern geschehene Bestätigung eines Wappenlehns vor [12], welche indeß für keine, der Beschaffenheit eines Wappenlehns sonst wohl angemessene, Lehnserneuerung bey eintretenden Veränderungsfällen zu achten ist. Dahingegen scheinen Lehnsreversalen nicht ganz ungewöhnlich gewesen zu seyn, wie aus dem Reverse, welchen die Grafen von Nassau Adolph und Johann ausgestellt haben, erhellet [13]. Auch waren Wappenlehnsexpectanzen nicht ganz selten, wie folgendes merkwürdiges Beyspiel bestätigt. Karl V. gab im Jahr 1544. Georg und Christoph von Carlowitz auf Caspars von

Ziegelheim Reichswappenlehn auf nachstehende Weise einen Expectanzbrief: "Wir Carl — bekennen — wie daß George und Christoph von Carlowitz, für Uns kommen seyn und gaben Uns zu erkennen, wie daß — nach Caspar von Ziegelheim tödlichen Abgang dasselbe Geschlecht — gänzlichen Absterben und zergehen und Uns und dem heil. Reich, Schild, Helm, Wapen und Kleinod der von Ziegelheim frei ledig heimfallen würde; — — Bathen sie uns des Geschlechts Ziegelheim, Schild, Helm, Wapen und Kleinod zu verleihen — daß haben wir gethan — und ihnen des Geschlechts von Ziegelheim Schild, Helm, Wapen und Kleinod, so Uns also nach obgedachtes Casparn von Ziegelheims Absterben heimfallen werden, gnädiglich verliehen [14]) u. s. w."

1) Eberhard von der Verbindung des Wappens und des Lehnrechts in Jepernicks Samml. 1. Th. S. 270.

2) Höpingk a. a. O. cap. VIII. n. 268. Schilter glossar. teuton. S. 826.

3) In comment. ad constit. Adolphi de insulis Rheni. in praefat. S. 2 = 6.

4) S. Beyl. Num. 5.

5) S. Beyl. Num. 7.

6) S. Beyl. Num. 8.

7) S. Beyl. Num. 3. und 13.

8) S. Beyl. Num. 4.

9) S.

9) S. Beyl. Num. 11.
10) In der schweizerischen Chronik Lib. X. cap. 6. S. 260.
11) Beyl. Num. 2.
12) Braunschweig. Anzeigen vom Jahr 1751. St. 11. S. 28.
13) S. Beyl. Num. 2.
14) S. Beyl. Num. 13.

§. 9.

In ältern Zeiten pflegten die Wappen, wie bereits angeführet worden ist, in Turniren, oder bey andern öffentlichen Feyerlichkeiten ertheilt zu werden, ohne gerade eine urkundliche Nachricht darüber abzufassen. Die wichtigsten Geschäfte wurden in jenen Zeiten öffentlich, ohne sich, wie in neuern Zeiten eingeführet worden, um Urkunden und schriftliche Nachricht zu bekümmern, verhandelt. Die Kayser verliehen bey feyerlichen Hoflagern damals die Reichslehn, ohne Lehnsbriefe darüber zu ertheilen, und gleiche Beschaffenheit mag es auch wohl mit den Wappenverleihungen in alten Zeiten gehabt haben. In neuern Zeiten sind aber förmliche Urkunden, welche **Wappenbriefe** genannt werden, ertheilet worden. Der eigentliche Zeitpunct dieses Gebrauchs läßt sich unmöglich mit völliger Gewißheit bestimmen; da solches nicht auf einmal, sondern nach und nach eingeführt und in Gang gekommen ist. **Rink**[1]) hält eine Urkunde K. **Siegismunds** vom Jahr 1430. wor-

in dem adelichen Geschlechte **zum Jungen** ihr Adel bestätigt und gesagt wird: "daß sie zu ewigen Zeiten für bassene Wappensgenossen seyn sollten" — für den ältesten, und eine andere von K. Friedrich III. vom Jahr 1476. für den nächstfolgenden Wappenbrief [2]). Allein schon K. **Wenceslaus** gab im Jahr 1395. dem zum Herzog der Lombarden ernannten **Galeatius Visconti** ein Wappenprivilegium. **Köhler** [3]) und **Wenk** [4]) halten das Privilegium, welches im Jahr 1312. dem Kloster St. Jacob zu Regensburg vom K. **Heinrich** VII. ertheilet worden ist, für die älteste Urkunde, worin eine Wappenverleihung vorkommt. Inzwischen sind doch alle diese Urkunden keine eigentlichen Wappenbriefe, wofür **Wenk** [5]) mit **Häberlin** [6]) erst denjenigen hält, welchen K. **Ludwig** IV. im Jahr 1338. dem Fürsten und seinen Gesandten **Jacob** und dessen Bruder, dem Ritter **Jencius** dahin ertheilt hat: "*quod ipsi super caput armorum propriorum, coronam de armis — — sui Ducatus Bavariae valeant ducere et portare* [7])."

Ich habe dieses Beyspiel ebenfalls für den ersten förmlichen Wappenbrief gehalten. Allein nach der Zeit ist mir ein weit älteres bekannt geworden. **Marian** [8]) führt nemlich an, das K. **Albrecht** I. im Jahr 1305. dem **Stifte Gurk** durch ein **förmliches Diplom** Wappen, die zuvor nur unbedeutend gewesen wären, ertheilt habe.

Die-

Dieses ist also wohl unstreitig das älteste *), bis jetzt bekannte Beyspiel einer Wappenbewilligung durch eine **förmliche Urkunde**. Ich will daher die eigenen Worte, wie sie beym **Marian** stehen, hersetzen: "Alio quoque *diplomate* ab Imperatore *Alberto* pro se (Bischof Heinrich III.) suisque successoribus et *ecclesia Gurcensi* eodem anno 1305. III. Id. Ian. *novum armaturae signum*, quod antea minus notabile fuit, in omnibus S. R. I. expeditionibus et curiis etc. deferendum obtinuit, in quo nimirum sit *clypeus per longum diametraliter divisus, ita, ut ad hastam sit leo aureus, vel claucus in nigra superficie et in parte reliqua color albus et rubeus secundum latum aequaliter condivisus.*"

Es trug übrigens der Lehnbrief nichts zum Wesen eines Wappenlehns bey und konnte mithin gar wohl wegbleiben [9]). Die ältern gleichzeitigen Schriftsteller erwähnen auch gar keiner Wappenbelehnungen und die neuern untermischen ihre Nachrichten darüber mit so mancherley Fabeln, daß man fast gar keine Gewißheit aus den ältern Zeiten davon auffinden kann. Erst seitdem die Lehnbriefe **) aufgekommen sind, hat sich etwas mehr, obwohl noch immer sehr sparsames Licht, über die Wappenverleihungen zu verbreiten angefangen. Das **erste** bisher bekannte **Exempel** eines wirklich ertheilten **Wappenlehns**, kommt in den angeführten Lehnsreversalen der Grafen **Adolph** und **Jo-**

 hann

hann von Nassau vom Jahr 1353. vor [10]). Dieses ist indeß kein eigentlicher Wappenlehnbrief, wofür man erst die Urkunde K. Karls IV. vom Jahr 1360. für den von Jungingen halten kann [11]). Uebrigens läßt sich so viel wohl mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß das Alter der ersten Wappenlehnbriefe, das der ersten Wappenbriefe nicht übersteigt.

1) In differt. de eo quod justum est circa galeam S. 48.

2) Müller im R. Theatr. P. I. S. 374.

3) In den nützlichen und auserlesenen Arbeiten der Gelehrten im Reich St. 11. S. 114.

4) a. a. O. commentatio prima.

5) a. a. O.

6) Deutsche Reichshistorie B. 8. S. 372.

7) S. Beyl. Num. 1.

8) Geschichte der ganzen österreichschen weltlichen klösterlichen Klerisey beyderley Geschlechts. V. Th. S. 524.

*) Ein Diplom vom J. 1263. vom König Bela in Ungarn, worin Philipp und Bartholomäus Skalich de Lika, wegen ihrer Tapferkeit im Kriege gegen die Tataren, verliehen wird, in ihren Wappen Hirschhörner und die Zeichen von Sonn und Mond, sammt einer Krone zu führen, würde zwar ohne Zweifel das älteste bisher bekannte Beyspiel der Art seyn. Allein Paul Skalichs producirte Urkunden und Privilegien sind nicht für ächt und richtig zu halten. S. Berliner Monatsschrift. September 1791. S. 265.

9) Wenk a. a. O. §. 5.

10) Mei-

**) Meine Einleitung in das gemeine in Teutschland übliche Lehnrecht (2. Aufl. Hanover 1792. 8.) S. 32. ff.

10) S. Beyl. Num. 2. daß Wappen- und Schildlehn ganz von einander verschieden sind, zeigt schon die Beschaffenheit des letztern, von welcher Schilter in commentar. ad jus feud. alemann. S. 379. handelt. Demungeachtet will Hemmel academ. Reden S. 117. das Gegentheil behaupten.

11) S. Beyl. Num. 3.

§. 10.

Da sich, wie oben gezeigt worden ist, Niemand nach eigenem Gefallen von neuem ein Wappen wählen darf; so versteht es sich von selbst, daß auch Niemand befugt ist, seine Geschlechtswappen willkührlich zu verändern, zu verbessern oder zu vermehren. Aus diesem Grunde haben Reichsstände, Edelleute, Städte u. s. w. häufig die Kayser bald um Bestätigung und Verbesserung, bald aber um Veränderung und Vermehrung ihrer Wappen ersucht [1]). Zur Bestärkung dieses Satzes, will ich unter der Menge von Beyspielen nur einige anführen: Die **Grafen Wolfgang** und **Ludewig** von Stollberg baten K. Karl V. um Vermehrung ihres Wappens, welches ihnen auch im J. 1548. auf folgende Weise zugestanden wurde: "Wir Carl rc. Wann Uns Wolfgang, Ludewig und deren Gebrüder, Grafen zu Stollberg — vorgebracht — daß ihnen andere Graf- und Herrschaften, als nemlichen Königstein rc.

anererbet und zugestanden, deren Wapen sie etliche gebraucht und die alle, — **doch auf Unsere gnädigste Vergünstigung** — zu gebrauchen in Willens wären und Uns darauf gebeten, daß wir ihnen solche Wapen zu führen vergönnen möchten — daß haben wir angesehen — — und gethan ꝛc." [2]). Auf Ansuchen der **Grafen von Reuß** hat **Ferdinand** I. im Jahr 1561. ihre alterblichen Wappen vermehret und bestätigt [3]). K. **Rudolph** II. begnadigte im Jahr 1597. die **Grafen von Stollberg und Schwarzburg**, nach Ableben des **Grafen Ernst von Hohnstein**, mit dem Wappen der Grafen von Hohnstein [4]). K. Siegismund vermehrte im Jahr 1433. die **schlickischen** Wappen [5]); K. **Friedrich** III. die Geschlechtswappen derer **von Wizleben** [6]) und im Jahr 1482. die des **Veit von Gievch** [7]). K. **Maximilian** II. vermehrte und bestätigte das Wappen des Baron von **Walkenstein** [8]). Der Stadt **Breslau** [9]) Wappen vermehrte und bestätigte **Karl** V. im Jahr 1530; das Wappen der Stadt **Kempten** [10]) aber **Friedrich** III. im Jahr 1488. der auch in demselben Jahre das Wappen des Stadtraths zu **Bieberach** [11]) verbesserte. Endlich hat auch K. **Leopold** I. den **Ständen von Ostfriesland** im Jahr 1678. nicht nur ihr Wappen bestätigt, sondern auch ansehnlich vermehrt [12]).

1) Weigel im Wappenbuche. Vorrede S. 28.
2) Die Urkunde S. in Speners op. herald. T. II. S. 769.
3) Lünig Part. spec. Cont. II. Abth. 11. S. 245.
4) Die Urkunde steht in Heidenreichs Historie des Fürstl. Hauses Schwarzburg S. 341.
5) Lünig R. A. T. XXIII. S. 1178. Häberlin a. a. O. B. 8. S. 373.
6) Königs Adelshistorie Th. 1. S. 1045. Paulini annal. Isenacens. S. 120.
7) Lünig spic. sec. T. I. S. 196.
8) ders. Tom. II. S. 1548.
9) ders. Part. spec. Contin. IV. T. II. S. 283.
10) ders. Tom. I. S. 1516.
11) ders. Tom. I. S. 196.
12) Lünig von der landsäßig. Ritterschaft. Coll. II. S. 1625 und 1630. Von dem hierüber zwischen dem Fürsten und Ständen entstandenen Streite S. m. Mosers Nebenstunden S. 474.

§. 11.

Die Ursachen, wegen welcher die Wappen in ältern Zeiten so häufig gesucht und ertheilet wurden, liegen theils in dem Ansehn und der Achtung, in welcher sie damals standen, theils aber auch wohl mit in dem Befugniß, andere von dem Gebrauche solcher gehörig erlangten Wappen auszuschließen und ihnen die Führung derselben zu verwehren. Ueberdies sind sie oft Merkzeichen des Eigenthums, von Rechten und Ansprüchen auf künftige Erbschaften, oder auch bleibende Denkmäler vormaliger Besitzungen. Aus diesen Ursachen im Gan-

zen oder einzeln betrachtet, läßt sich das häufige Ansuchen um Bewilligung der Wappen erloschner Geschlechter, oder anderer Familien, erklären, welche man nicht blos durch Concessionen eines Obern, sondern auch durch Tausch, Vergleiche, Vermächtnisse und zuweilen selbst durch ansehnliche Summen zu erlangen suchte. So kaufte z. B. **Burggraf Friedrich IV.** im Jahr 1317. von **Leutold von Regensburg** einen Theil seines Wappens — das Wappenkleinod — den **Brackenhowt**, für 36 Mark Silbers, und verband sich wegen des richtigen Abtrags zum Einlager [1]. Auf gleiche Weise verkaufte **Johann Torgauer** sein Familienwappen, Schild, Helm und Sigill, an **Pilgram von Wolffsthal** [2]. **Johann II. Graf von Katzenellenbogen** verglich sich im Jahr 1344. mit **Johann Grafen von Nassau** dahin, daß letzter auf seine Lebenszeit den Helm von dem katzenellenbogenschen Wappen sollte führen dürfen [3]. Wegen eigenmächtiger Anmaßung fremder Wappen, die heutzutage als eine Verfälschung angesehen und bestraft wird, entstanden in alten Zeiten oftmals Krieg und Befehdungen. So gab es z. B. zwischen dem **Churfürsten von Sachsen** und **Herzoge von Lauenburg** [4] über die Führung der Wappen einen heftigen Streit und **Schweden** und **Dännemark** kämpften in den letzten beyden Jahrhunderten über die **drey Kronen** [5]. Zweykämpfe und Befehdungen, welche

dar-

darüber entstanden, waren im Mittelalter auch nichts seltenes [6]). Uebrigens finden sich im XV. Jahrhunderte selten Beyspiele, daß neue Wappen wären ertheilt worden; dagegen wurden die Wappen erloschener Familien und Geschlechter entweder ganz oder zum Theil häufig an andere in den damaligen Zeiten verliehen.

Die mit der Verleihung eines Wappens verbundenen Rechte und der Gebrauch derselben, pflegen in den Urkunden also angegeben zu werden: "sich derselben zu bedienen in allen und jeden redlichen und ehrlichen Sachen und Geschäften, zu Schimpf und Ernst [*]), in Streiten, Stürmen, Kämpfen, Turniren [7]), Gestechen, Gefechten, Feldzügen, Panieren, Insiegeln, Pettschaften, Kleinoden, Begräbnissen u. s. w." Gewöhnlich sind auch die Beweggründe zur Wappenverleihung in den Urkunden angeführt, aus welchen man ersiehet, daß damals die Kayser verdienstvolle Männer unter andern auch mit der Ertheilung eines Wappens belohnten.

[1]) Die Urkunde des Verkaufs stehet in Pistorii amoenit. T. VIII. auch in der schlieffenschen Geschlechtshistorie S. 58. und in Langs Materialien z. öttingschen Geschichte B. V. S. 19.

[2]) Den Kaufbrief S. in des Grafen von Wurmbrand collect. genealog. histor. S. 75.

[3]) Wenk hessische Landesgeschichte S. 456.

[4]) Müller R. Theatr. P. V. c. XIII. und XXII. Spener jus publ. S. 365.

[5]) Achen-

[5]) Achenwalls Staatsverf. der vornehmsten europäischen Reiche (6 Ausgabe) S. 555. und 647.

[6]) Wenk de concessione insignium alienorum. Hommel oblectamenta jur. feud. S. 41.

*) Es gab zwey Arten von Ritterspielen. Zu Schimpf waren alle gewöhnlichen Turnire und Stechen, wobey man nur stumpfe Waffen gebrauchte. Zu Ernst aber galten Scharfrennen, mit geschärften Waffen, wobey es zuweilen Leib und Leben kostete.

[7]) Dieser Gebrauch der Wappen wird Personen bürgerlichen Standes nicht zugestanden und in den ihnen ertheilten Wappenbriefen ist die Clausel: zu ritterlichen und adlichen Sachen, weggelassen. Vergl. Beyl. Num. 12 und 14. mit Num. 13.

§. 12.

Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus einem Wappenlehn entstehen, können nach der Natur der Sache, wegen welcher der Lehnsnexus statt finden sollte, nicht anders als sehr unbestimmt seyn. Die Bestimmung der wahren Natur und Beschaffenheit eines solchen Lehns schränkt sich daher meistens nur auf dasjenige ein, was sich darüber aus den vorhandenen Urkunden sagen, oder aus der allgemeinen Beschaffenheit der Lehen voraussetzen läßt. Der **Lehnherr** hat also ohne Zweifel das Recht zu verlangen, daß der Vasall das Wappen ohne seine Einwilligung auf keine Weise, weder ganz noch zum Theil, veräußert. Jede eigenmächtige Veräußerung des Lehnmannes ist vielmehr nichtig, sie mag unter den Lebendigen oder

auf

auf den Todesfall geschehen seyn [1]); es wäre denn, daß der Lehnbrief den Lehnmann dazu berechtigte [2]). Es kommen davon Beyspiele vor und ich will nur eins anführen. Otto von Marssau vermachte im Jahr 1435. unter gewissen Bedingungen sein Wappen, welches er vom Herzog Albrecht von Oesterreich zu Lehn hatte, dem Johann von Ebersdorf und der Lehnherr bewilligte es [3]). Mit dem Abgang der lehnsfähigen Nachkommen wird auch ein solches Lehn dem Lehnherrn unstreitig eröfnet und er kann es wieder an andere verleihen, ja sogar schon vorher Anwartschaften darauf ertheilen, wovon oben (§. 8.) ein Beyspiel angeführt ist. Uebrigens ist aber der Lehnherr alles dasjenige von dem Vasallen zu fordern berechtigt, was die Natur der Lehnsverbindlichkeit überhaupt, oder der Inhalt des Lehnbriefs insbesondere mit sich bringt. Die Wappenlehnbriefe reden daher, doch nur im allgemeinen, von geleisteten und noch zu leistenden Diensten. Von Erneuerung des Wappenlehns bey Lehnsfällen finden sich indeß, wie oben gesagt worden, keine urkundlichen Beyspiele.

Der Lehnmann ist aber auf der andern Seite berechtigt, von seinem Lehnherrn zu verlangen, daß er ihn bey den Befugnissen seines Lehns schütze und mithin weder andern dasselbe Wappen verleihe, noch gestatte, daß sich andere desselben bedienen. Zu dieser Verbindlichkeit haben sich auch die Lehnherrn zuweilen ausdrücklich bekannt und deßhalb sich der

For-

Formel in den Wappenbriefen bedient: "unde willen dersülben Wapen sin bekennige Herrn wesen wur unde wanne ohme — — des nort unde behof is unde se dat von uns heysschen" [4]). Daß der Vasall sich seines verliehenen Wappens bey jeder Gelegenheit, mit Ausschluß aller andern bedienen darf, verstehet sich von selbst [5]).

In Rücksicht der Erbfolge in das Wappenlehn fließt dieses besondere aus der Natur desselben, daß alle gesetzmäßige Nachkommen des ersten Erwerbers, ohne Unterschied des Geschlechts, das Wappen führen dürfen. Die Wappen gehören zum Glanze und erblichen Vorzuge der ganzen Familie, und darum wird auch der weiblichen Nachkommen zuweilen in den Wappenlehnbriefen ausdrücklich gedacht [6]). Auf ungesetzmäßige Erben gehet aber das Wappenlehn nicht über; ja in Teutschland auf uneheliche Kinder nicht einmal das Wappen der Mutter [7]). Selbst Kinder, die aus einer ungesetzmäßigen Ehe, die Ehe zur linken Hand nicht ausgenommen [8]), abstammen, haben keinen Anspruch weder auf ihr väterliches noch mütterliches Wappen [9]). Das schwäbische Lehnrecht [10]) sagt daher: der Sohn erbet des Vaters Schild, wenn er ehlich geboren ist, und im Sachsenspiegel [11]) stehet der Vers:

das

das ehlich und recht gebohrne Kind
Erbet des Vaters Heeres Schild.

Diese Stellen reden zwar eigentlich nur vom Heerschild, allein es läßt sich dasselbe, wegen ähnlichen Verhältnisses, auch auf die Wappen anwenden. Wollen also uneheliche Kinder ein eignes Wappen führen, so müssen sie sich dasselbe ertheilen lassen [12]. Es fehlt nicht an Beyspielen, daß solches geschehen ist. Spangenberg [13]) erzählt, für dessen Wahrheit ich aber nicht bürgen mag, daß K. Rudolph I. im Jahr 1289. dem natürlichen Sohne des Landgrafen Albrechts von Thüringen, Apitz, den thüringischen Löwen mit einem Helm auf dessen Haupte zu führen, gestattet habe. K. Rudolph II. verlieh Johann Hünen, einem natürlichen Sohne des ohne eheliche Leibeserben verstorbenen Johanns Hünen von Beringen, das väterliche Wappen [14]). Der natürliche Sohn eines von Wessensee ersuchte den Grafen Nicolaus von Hollstein um das Wappen seines Vaters, allein es ward sein Gesuch nicht bewilligt [15]).

Uebrigens dürfte die Meinung einiger Schriftsteller [16]), daß die Ertheilung eines Wappens an mehrere zugleich, gegenseitiges Erbfolgsrecht bewirke, eben nicht gegründet seyn und wenig Beyfall verdienen; denn die Gleichheit eines Wappens kann ohne Gleichheit des Namens nichts für das Recht der Verwandschaft beweisen. Es fin-

findet auch dieser Beweis der Verwandschaft nur nach einigen Provincialgesetzen [18]) statt, als: im Mecklenburgischen, bey einigen fränkischen Familien und bey einigen pfälzischen Lehen.

[1]) Riccius a. a. O. S. 372. Fesch a. a. O. S. 135. Runde a. a. O. §. 392.
[2]) Beyspiele findet man beym Gr. von Wurmbrand a. a. O. Spener op. herald. Part. spec. Lib. III. c. 34. n. 8. Riccius a. a. O. S. 373.
[3]) S. Beyl. Num. 9 und Riccius a. a. O. S. 371.
[4]) S. Beyl. Num. 11. Gonne von der Lehnsformel: sein bekenniger und währender Herr seyn in Jeperniks Samml. 1 Th. Num. 5.
[5]) Spener op. herald. c. 1. §. 26.
[6]) Rudolph II. ertheilte den Grafen und Gräfinnen zu Stollberg und Schwarzburg die Wappen der erloschenen Grafen von Hohnstein. S. Heidenreich a. a. O. S. 341. S. §. 6. Note 11.
[7]) Tiraquell de nobilit. c. XV. n. 10. Knipschild de nobilit. c. VIII. n. 60. Cramer a. a. O. S. 187. und 242. Den legitimirten Kindern schreibt Höpingk a. a. O. §. 4. die Führung der Wappen zu; allein beym Wappenlehn hängt es davon ab, ob und in wie weit man die legitimirten Kinder für lehnsfähig hält oder nicht.
[8]) Riccius a. a. O. S. 372.
[9]) Joachim a. a. O. S. 40. Gerkens Anmerk. über die Siegel S. 97. ff.
[10]) Cap. XXI.
[11]) Lib. III. art. 72.
[12]) Höpingk a. a. O. cap. VII. n. 143. ff. Fesch a. a. O. c. II. n. 16.
[13]) In der sächsischen Chronik c. 269. S. 445. Häberlin a. a. O. S. 371.

[14]) Schil-

14) Schilter Comment. ad jus feud. Aleman. c. 40. §. 5. S. 217.
15) Chron. Holsat. c. 26. beym Leibnitz in accesf. Tom. I.
16) Schöpf de feud. german. gentilitiis S. 31. Auch die Grafen von Stollberg haben sich in der Deduction ihres Erbrechtes auf die Grafschaft Königstein S. 115. dieses Grundes bedient.
17) Höpingk a. a. O. cap. VIII. n. 43. S. 128. Schilter glossar. teuton. T. III. S. 827.
18) Böhmers princ. jur. feud. §. 141. Seyferts Magazin des Staats- und Lehnrechts 1. Th. Num. VI. Wilhelm disp. de non-ente consuetudinis curiae feud. Wirceburgensis circa succession. collateral. gentilitiam feudalem auf gleichen Namen, Schild, Stamm und Helm. Wirceburg. 1785. Kurze Betrachtung über die Lehnserbfolge der Seitenverwandten des letzten Besitzers, welche mit ihm vom ersten Erwerber nicht abstammen, sondern nur von gleichem Namen, Stamm, Schild und Helm sind. Erlang. 1791.

§. 13.

Auf wie vielfache Art und Weise Familien und Geschlechter ihre erlangten Wappen verlieren können, bemerken Höpingk 1) und Seger 2) umständlich. Ich will daher nur einige wenige Fälle anführen, wo insbesondere die zu Lehn ertheilten Wappen aufhören können.

Daß ein Wappenlehn auf eben die Weise, wie andere Lehen, aufhören und verloren werden kann, bedarf kaum einer Bemerkung. Insbeson-

dere hört es mit dem Ableben aller derer auf, denen es verliehen war. Man pflegte alsdenn das Geschlechtswappen zu zerbrechen [3]) und dem letztverstorbenen der Familie mit in den Sarg zu geben [4]), wenn nicht dieser die Erlaubniß erhalten hatte, über sein Wappen zu disponiren [5]), oder der Herr solches einem andern zugesagt oder ertheilt hatte. So ward z. B. der **Graf Nicolaus von Hollstein**, als die Familie von **Westensee** ausgestorben war, ersucht, das Wappen derselben nicht zerbrechen und begraben zu lassen, sondern dasselbe einem natürlichen Sohne aus der Familie wiederum zu verleihen. Weil indeß der verstorbene von Westensee sich gegen den Grafen, seinen Herrn, nicht gar gut betragen hatte, ertheilte dieser zur Antwort: *Asspriolus non ascendet arborem* und ließ das Wappen mit begraben, damit es in Zukunft Niemand mehr führen sollte [6]).

Das Wappenlehn hört ferner auf, wenn der Vasall dasselbe seinem Lehnherrn aufsagt. Die Stelle des schwäbischen Lehnrechts [7]): **Schildlehn hat ein Ende, so ein Herre den Schild wieder nimet. Und git auch der Mann dem Herrn den Schild wieder, daß mag er sich nüt erweren, er muß den Schild empfahen und domit het das Schildlehn ein Ende** — gehört aber nicht hierher und Hommel [8]) irrt, wenn er sie auch auf das Wappenlehn anwenden will; denn einmal ist ein Schildlehn

lehn vom Wappenlehn gänzlich verschieden und überdem ist diese Stelle aus dem Auctor. vet. de beneficiis §. 139. entlehnt, zu dessen Zeiten die Geschlechtswappen völlig unbekannt und also auch die Belehnungen damit ganz unmöglich waren. Erst aus dem XV. Jahrhundert ist mir hiervon ein merkwürdiges Beyspiel vorgekommen [9]). Otto von Meyssau gab nemlich im Jahr 1435 das ihm vom Herzog Albrecht von Oesterreich ertheilte Wappenlehn unter der Bedingung auf, daß solches Johann von Ebersdorf, dem er sein Geschlechtswappen unter gewissen Einschränkungen vermacht hatte, wiederum ertheilt werden sollte.

1) a. a. O. cap. XVII. Vergl. von Selchow element. jur. germ. §. 254.

2) in differt. quibus modis nobilitas amittatur. Leipz. 1776.

3) Fichtner de fractione insignium. Höpingk a. a. O. cap. XII. §. 4. Willenberg de ultimi suae gentis jure c. 4. §. 68.

4) Man betrachtete solches als ein Symbol, daß nun Niemand mehr, vermöge des Geblütsrechts, Ansprüche auf die Verlassenschaft des Verstorbenen zu machen berechtigt sey. S. Lenz Abhandl. wie alt der Gebrauch sey, bey Absterben einer Familie Wapen, Schild und Helm mit ins Grab zu nehmen; in Siebenkees Magazin 1. B. Num. 23. Ein Beyspiel hiervon findet sich auch in den Annalen der Braunschweig-Lüneburg. Churlande

 her-

herausgegeben von Jacobi 5ten Jahrg. 1. St. S. 65.

5) Joachim a. a. O. S. 400.

6) Lenz a. a. O.

7) Cap. 101. und 156.

8) in den academ. Reden über Mascows Lehnrecht S. 117.

9) S. Beyl. Num. 10.

Bey-

Beylagen.

Nro. I.

LVDOVICVS IV. IACOBO Principi ac Legato ſuo et Fencio militi inſignia concedit. Anno 1338. *)

Nos LVDOVICVS Dei Gratia, Romanorum Imperator ſemper AVGVSTVS, vniuerſis Sacr. Rom. Imperii fidelibus, ad quos praeſentes peruenerint, ſalutem ſuam et omne bonum. *Decet beneuolentiam Auguſtalem illis oſtendere officia pietatis, qui fidelitatis et ſinceritatis laboribus obſequiisque iteratis noſtrae excellentiae obediunt, noſtraque veſtigia inceſſanter reſpiciunt et ſequuntur: vt alii noſtrii et Imperii fideles eorum gratioſo ſuffulti exemplo, ad obſequendum promptiores reddantur.* Proinde cum nobiles viri, venerabilis IACOBVS Princeps et legatus noſter, et Fencius miles, fratres, nati quondam nobilis viri ALBERTI de PRATO, Lunicianae et Sacri Lateranenſis Palatii Comites, fideles noſtri dilecti, noſtris voluntatibus ſe multipliciter conformarint ipſos vniuerſosque eorum poſteros et haeredes dono gratiae infra ſcriptae duximus honorare. Videlicet quod

ipſi in aciebus bellorum, torneamentorum, et vbique locorum, quando et quotiescunque voluerint, aut alias fuerit opportunum, tam in banderiis, clypeis, quam veſtibus caeterisque ornatibus *ſuper caput armorum Leonem crocei coloris*, quem ipſi (ut aſſerunt) deferunt et prius detulerunt ex *ſucceſſione* paterna, *coronam de armis noſtri Ducatus Bavariae, prout eſt inſerta praeſentibus et depicta, valeant ducere et portare libere et quietè* de noſtrae plenitudine poteſtatis, contradictione cuiuslibet non obſtante ſic quod nullus dicta earum arma ipſis per nos tradita et donata quovis modo ſecum deferat ſiue portet, niſi ad id acceſſerit eorundem conſenſus pariter et voluntas, ſicut noſtrae maieſtatis vltionem cupiunt euitare. In cuius rei teſtimonium praeſentes conſcribi, et noſtrae maieſtatis ſigillo iuſſimus communiri. Datum in oppido noſtro Franchenfurt in die Aſcenſionis Domini, Anno eiusdem milleſimo, trecenteſimo, triceſimo octauo, Regni noſtri Anno viceſimo quarto, Imperii vero vndecimo.

*) Diploma extat in Freheri Origg. Palatin. P. I. Cap. 13. p. 119. (edit. Heidelberg. 1686. 4.)

Nro. II.

Nro. II.

Litterae reuersales ADOLPHI et IOANNIS Comitum de Nassau, quibus profitentur ipsis insignia a Ruprechto Comite Palatino in Feudum concessa esse *)

Rubrica.

Wie Graf Adolph vnd Gr. Joann von Nassowe gebr. Herzog Ruprecht des Eltern vnd siner Erbin Mann worden sind vmb den Helm den Sie von Im furent.

Wir Adolph und Johan Gebruder Grauen zu Nassawe Erkennen offinbar, an diesem Briefe fur vns vnd alle vnser Erbin. Daz der Durchluchtige Hochgeb. Fürste vnser lieber gnediger herre, her Ruprecht der Elter Pfallentzengrafe bie Rine, des H. R. Richs obirster Truchsezze vnd H. in B. uns zu rechten Lehn verlihen hat zwey Hörner von unserm Wapen von Nassawe uf dem Helme zu furne und dazwuschen einen guldin lowen. Also vnd mit solchem unterschiede, daß wir Adolf vnd Johan vorgen: vnd vnser Erbin mit namen allewege zwene die Eldesten Sune von des Vaters

 Stam-

Stamme und auch nit me. Vnd die Grauen zu Nassawe sin, den vorgen, helm von unserm egen: Herrn herzog Ruprechten vnd sinen Erbin furen sullen und mugen. Zu Urkunde diz briefes haben wir Adolf und Johan vorgen: fur vns vnd alle unsir Erbin vnserm vorgen: herrn Herzog R. dem Eltern vnd allen sinen Erben diesen brief geben vnd versigelt mit vnsern eigen Ingesigeln, die daran angehangen sint, der gebin ist zu Spire, als man zalte nach Christus Geburt 1353 jahr Donnerstag vor Nicolai.

*) Documentum exhibet *Schilter* in Glossar. teuton. p. 826.

Nro. III.

WOLFGANGO de IVNGINGEN insignia HARTMANNI MEYERI de WJNDEKKE sine heredibus defuncti, ab Imperatore conferuntur. Anno 1360. *)

Wir Karl ꝛc. Bekennen ꝛc. Daz wir durch Zuuersicht getrewer vnd steter Dienste die vns und dem Reiche der Edil Wolfil von Jungingen vnser lieber getrewer oft gethan hat. vnd noch wol getun mag. vnd soll in

kumpftigen Zeiten. verleyhen ym. vnd allen seinen Erben. vom besundern gnaden mit diesem Briefe. Die Erbe = Wapen die uns und dem Reiche, von Hartmanns Meyers von Windekke todes wegen. der ane eliche seines Leibes Erben verscheiden ist. ledig worden sind. Die derselbe Hartmann an Schilde und auf Helme ettwenne gefuret hat deweil er lebte. Also das derselbe. Wolfil. vnd alle seine Erben. furbas mer ewiclich dieselben Wappen. auf yren Schilden vnd Helmen zu Schimphe vnd ernste in allen landen vnd steten furen sullen vnd mugen. an aller Leute widersprechen. Dorum gebieten wir allen Fürsten. Grafen. Freihen Herrn. Dienstmannen vnsern vnd des Reichs lieben getrewen. ernstlich vnd festiclich bei vnsern hulden. daß sie die Egenannten Wolfil = vnd alle sein Erben, an sulchen gnaden. die wir yn getan haben nicht hindern noch irren sullen in dhinen weis. Mit Orkunt etc. Gheben zu Prage. nach Christus geburte. Dreyzehnhundert Jar. vnd darnach in dem sechzigsten Jare an sante Vitus tage. vnser Reiche in dem vierzehenden, vnd des Keisertums in dem sechsten Jare. Per Dominum RVDOLPHVM generalem Commendatorem per Boemiam et Morauiam. HEINRICVS AVSTRALIS.

*) Diploma extat apud *Glafey* anecdot. p. 214.

Nro. IV.

HENRICVS Comes de Holstein et Stormarn insignia sibi aperta in feudum concedit Berchtoldo de Frankenrode Anno 1377. *)

Wir Hynrich van gods gnaden, grefe to Holzsten vnd to Stormern. Bekennen und tun kunt offenlichen mit diesem Brefe. Daz wir dem Edeln vesten Ritter herrn Berchtolten von Frankenrode, durch die besunder gunst vnd libe, die wir zu Jm haben, die Wapen, gelw vnd swarz gelich getcilet, die vns, in vnser herrschaft anerstorben und ledig worden sind, lediklichen gegeben haben, und geben im auch die wissentlichen. Mit vrchund diez briefes. Der geben ist zu Künigsperg, an sand Oswaldes tag. Do man czalte von godes Geburte dryczehenhundert Jar, vnd darnach in dem Siben- und Sibenczigsten Jare.

(L. S.)

*) Diploma extat in Oetteri Wappenbelustigungen T. I. p. 46.

Nro. V.

Nro. V.

WEICCARDVS de POLLHEIM imperat a. 1394. ab ALBERTO Austriae Duce insignia Tozzenbachiorum. *)

Wir Albrecht von Gottesgnaden Hertzog zu Oesterreich etc. bekennen, daß fur Uns kummen Unser getreuer lieber Weiccard von Pollheim, und bat Uns fleissiglich, daß Wir Ihm von Gnaden zu verleihen geruheten, diß nachgeschrieben Wappen, Schild und Helm, wann uns die von Mavritzen dem Totzenbecker seeligen wären angefallen und ledig worden, daß haben wir gethan, und haben Ihm dieselben Wappen durch der Dienst Willen, die er Uns jetzten gethan hat, und hinführ thun soll, und mag, von Sondern Gnaden verliehen, und leihen auch wissentlich mit dem Brief, was Wir Ihme daran zu Recht verleihen sollen oder mögen, also, daß er und seine Erben, die nun fürbass zu allen Ritterlichen Sachen, zu Schimpf und zu Ernst führen und nuzzen sollen und mögen, wie Ihme das wol füget, als Wappens und Landsrecht ist. Ohne Gevehrde, und sind diß die Wappen, vor erst der Schild von Gelb, darinnen ein fliegender Adler getheilt von Gold und Lasur, und gekrönt von Gold und Lasur, geklärt von ihme selber zu beiten Seiten, auch von Gold

Gold und von Lasur geschwebelt von ihme selber und gekrönt von Gold, vnd an Helm darauf ein fliegender Adler auch geteilt von Gold, vnd von Lasur geklet, von ihme selber von Gold vnd Lasur geschwebelt, vnd auch gekrönt, von Gold geteilt nach der Länge des Adlers. Mit Vrkunt diß Briefs. Geben zu Wien am Montag nach dem Sonntag als mann singet Oculi, nach Christi Geburt 1394.

*) Diploma exhibet Comes de Wurmbrand in Collect. genealog. histor. p. 168.

Nro. VI.

ALBERTVS alicui insignia in feudum concedit. *)

Wir Albrecht etc. tun kunt daz für uns kam El. vnd pat uns vleizzig daz wir Im leichen geruchten die Wapen die vns ledig worden sind von El. vnd die also gestalt sein sullen, daz veld in dem Schild swarz und ains Kindes houpt darinne mit raidem weissen har und mit zwain roten flügen daz haben wir getan und haben im dieselben wapen von besundern gnaden verlichen und leihen ouch waz wir im ze recht daran leihen sullen

oder

oder mugen also daz er und sine erben die furbas ze schimpf und ze ernst uben und furen mugen. Mit vrkund etc. geben ze Wienne.

*) Diploma extat in Senkenbergii Select. jur. et histor. p. 242.

Nro. VII.

ALBERTVS Dux Austriae insignia Petri Staindlein defuncti in Simone m Swabe civem Loensem in feudum confert Anno 1417. *)

Wir Albrecht, von gotes gnaden, herczog ze Oesterreich, ze Steyr, ze Kaernden, und ze Krain, Graue ze Tyrol etc. Bechennen. Daz für uns kam, unser getrewr, Symon der Swab, unser Burgear ze Laa. und bat uns diemueticleichen Im ze vergleihen, dis nachgeschrieben Wappen, Ainen Schilt von Silber, mit einem Haidemkoph, und liget in Schildung, sichtig in pellung, mit einem part von zobel, und mit einer Chappen von Zobel, geczindelt vnder angesicht, mit zoten an der prust, mit ainem parten von aribey, gestrikcht in pindung, mit einem helm von Silber, mit einer Kofertewr von Zobel, mit einem haidem haupt verwappent

aus

aus dem Schilt. Wan vns, die mit Abgang weilent Petreins, des Staindleins waeren ledig worden. Das haben wier getan, und haben Im, vnd seinen erben, die Wappen, den Schilt, und dem Helm, als hievor geschrieben steet, von gnaden verlihen, und leihen auch wissentlich mit dem brief, was wir In ze recht daran verleihen sollen oder mügen. Also daz Sy dieselben wappen zu allen güten, und erbaern sachen, zu dem Ernst und Schympfh füren und üben sullen und mugen, als soelicher Wappen, Lehens, vnd lands recht ist, vngevaerleich. Mit Vrkunt diez briefs. Geben ze Wienn, am Mittichen nach Inuocauit in der vasten. Nach Christi gepurd, vierczehenhundert Jar, darnach in dem Sibenczehen Jare.

(L. S.)

D. Dux in Conſ.

*) Diploma extat in Oetteri Wapenbelustigungen T. I. p. 47.

Nro. VIII.

Nro. VIII.

ALBERTVS Dux Auſtriae Erharto Griesser ſcribae Camerae inſignia Simonis Swaben mortui iterum in feudum concedit. Anno 1430. *)

Wir Albrecht von gotes gnaden, Herczog ze Oeſterreich, ze Steyr, ze Kaernden, und ze Krain, Markgraf ze Moerhern und Graue ze Tyrol etc. Bekennen, daz für uns kam, vnſer getrewr, Erhart der Grieſſer, unſer kammerſchreyber, und bat uns diemueticleich, daz wir Im geruchten zu verleihen, dicz nachgeſchriebne Wappen, der Viſiment alſo iſt. Ain Schilt von Silber, mit einem Haydenkoph, vnd liget in Schildung, ſichtig in Pellung, mit einem part von Zobel, und mit einer Kappen von Zobel, Geczindelt under Angeſicht, mit Zoten an der Pruſt, mit einem Parten von Aribey auf dem Haubt, auch mit einem parten, von Aribey, geſtrickt in pindung, mit einem Helm von Silber, mit einer kowerteur von Zobel, mit einem Hayden Haubt, verwappent, aus dem Schild, wann vns die, mit Abgang, weilent Symons des Swaben, wern ledig worden, das haben wir gethan und haben Im und ſeinen erben, dieſelben Wappen, durch ſeins verdienen willen, und von ſundern gnaden verlihen, und leihen auch

wiſ=

wissentlich mit dem brief, was wir Jn ze Recht daran verleihen sullen, oder mügen, Also daz Si, dieselben Wappen, zu allen guten, und erbern Sachen, zu Ernst, und zu Schimph, fürn und veben sullen, und mugen, als solcher Wappen, Lehens, und lands Recht ist. Mit vrkunt des Briefs. Geben zu Wienn, an Freytag, vor sant Agnesen tag, Nach Kristi gepürde Vierczehenhundert Jar, darnach in dem dreyssigsten Jare.

(L. S.)

D. Dux per Se.

*) Diploma extat in Oetteri Wappenbelust. T. I. p. 48.

Nro. IX.

OTTO de MEYSSAV legat consensu Domini, Albrechti Ducis Austriae, insignia ab eo in feudum accepta a. 1435. Ioanni de Ebersdorf sub certis conditionibus. *)

Jch Ott von Meyssau, Obrister Marschalch, vnd Obrister Schenke in Oesterreich, bekenne für Mich all mein Erben und Nachkommen, und tun kund offentleichen mit dem Brief allen Lewten jetzt lemb-

lembtigen und hinfür kunftigen: Daß Ich mit gutem Willen, wolbedachten Muete zu der Zeit, da Ich das mit Rechte wol getun mogt, mit **Willen und Gunst des Hochgepornen Fürsten, Hertzog Albrechts Herzoge ze Oesterreich** etc. Meines gnaedigen und lieben Herrn durch sunder Lieb und Freundschaft willen, dem Edeln Herrn meinem lieben Frewnde Herrn Hannsen von Ebersdorf — — und seinen Erben gefugt und gemacht habe, fug und mach In auch recht und redlich wissentleichen in Kraft des Briefs mein Wappen: Ein schwarzes Ayngehürn in eym gelliben Schild und auf dem Helme ein Ganns = Nest und ein Buschen Federn darynn und drey sichtig Genns daraus sehend, **die von dem vorgenannten meinen genedigen Herrn von Oesterreich Lehen Geht**, in solcher Weyß, wann Ich vorgenannter von **Mayssave** mit Tode abgeen an Leib = Erben, daß Sün wern, oder ob Ich Leib = Erben daß Sun wern, hinder Mir ließ, und alz die auch mit Tode abgingen vor ee danne sy ze Ihm vogtpern Jarn kemen, und dost meines Namens von **Meyssav** Mendleichs Geschlechts nymer wer, dost dann die vorgeschrieben mein Wappen dann bey dem benannten meinem lieben Freund Herrn Hannsen von Eberstorf, und seinen Erben des Nahmens von Eberstorf beleiben soll, und des zu eym vesten sichtigen Urkund gib Ich vorgenannter **von Meyssav** für mich, all mein Erben und Nach-

kommen in den Brief, besiegelten mit meinen anhangenden Insigel, und des sind Gezeugen etc. Geben nach Christi Gepuerde in dem vierzehenhundertisten und fünf und dreyssigsten Jar an Allerheiligen Abend.

*) Hanc chartam vid. apud Com. de *Wurmbrand* in Collect. genealog. histor. p. 72.

Nro. X.

OTTO de MEYSSAV refutat a. 1435. insignia in feudum concessa Domino suo Albrechto Duci Austriae. *)

Dem Hochgebohrnen Fürsten Hertzog Albrechten, Hertzogen ze Oesterreich und Marckgrafen zu Mehrn etc. Meinem genedigen lieben Herrn entpewt Ich Ott von Meyssau, Obrister Marrschalch, und Obrister Schencke in Oesterreich, mein willig Dienst allzeit bevor. Genediger Herr, Ich han dem Edeln Herrn Hannsen von Eberstorf Obristen Kammerer in Oesterreich, und seinen Erben mein Wappen, die von Ewer Gnaden zu Lehn geber, vermacht und verscrieben, vnd bitt Euer Genad mit allem Fleiß Ir weller Im und sein Erben daselbst gemecht besterten,

daß

daß will ich mit samt Im gern vmb Ewer Genaden verdienen. Gegeben zu Perstall an aller Seelen Tag. Anno Domini 1435.

*) Vid. tabulam apud Com. de *Wurmbrard* in Collect. genealog. hist. p. 72.

Nro. XI.

GEBHARDVS Episcopus Halberstadiensis Henningio Schutten insignia defuncti de Walhausen concedit. Anno 1472. *)

We Geverth van Gots gnaden Bisschop to Halberstatt bekennen mit dussem Breve vor Vns Vnse Nakomelinge vn allen de de ohne sehn edder horen lesen, vnde vor alsweme dat we Henninges Schutten vnsen leven getruwen gegeuen vnde gelegen hebben, geven vnde ligen in Craft dusses Breues ohine und sinen Eruen, sodan gewapen alse dat geslechte geheiten van Walhusen plegen to hebben, vnde vns vnde vnsem Stichte van ores Vorfalles los, gestorven vnde vorleddiget sin, vnde alse de van verwen vnde anders gestalt hir in dissem Breue vorteykent an Schilde vnde an Helme, in aller ma-

ten vnde to sulkem rechte, alse de van Walhusen de vor gehad hebben, to ernste vnde to schympe in allen steden, wurome vnde sinen eruen des nott vnde behof is edder sin werdt der to brukende. Vnde willen dersuluen Wappen sin bekennige Hern wesen, wur unde wanne ohme vnde sinen eruen des nott vnde behof is vnde se dat van vnsen heysschen; vnde willen ohne hebben vnde holden in Fryheit glick andern vnsen mannen, der so to bruckende. Des to forder bekänntnisse hebben we vnse Ingesegel witliken vnde mit guden willen heiten hengen an düssen breff, de gegeven is na Christi vnses Hern Gebort vertheinhündert darna in twey vnde seuentigsten Jare am Donrestage na sunte Katerinen Dage der hilgen Jungfruven.

*) Diploma extat in den braunschweigischen Anzeigen a. 1751. 2. St. S. 27.

Nro. XII.

Nro. XII.

IOANN ROSBECK Comes Palatinus genti Kesslerianae insignia concedit anno 1577. *)

Ich Joann Roßbeck, der Rechten Doctor, der Stadt Braunschweig Syndikus, als von der Römischen Kayserlichen Majestät, vnserm Allergnädigsten Herrn, angenommener Comes Palatinus, bekenne und thue kund mit diesem Brieff öffentlich, gegen Jedermänniglichs, daß ich in Krafft meines habenden und mitgetheilten Palatinats (davon dieses Punckten halber Extract in diesen Brieff herunter gesetzt und einverleibt) den Erbaren und Bescheidenen, **Martin**, dem Eltern, **Martin**, dem Jüngern, **Hansen**, **Matthiesen**, **Caspatn** und **Jacoben**, den **Keslern**, Gebrüdern und Vettern, aus der Graffschaft Oeting bürtig, und ingemein allen Keslern, desselben Herkommens und Geschlechts, so jetzt leben, ihren allerseits ehlichen Leibes-Erben und derselben Erbes-Erben in infinitum hernach volgend Wappen und Cleinot mit Schild und Helm gegeben und verliehen, dieselben auch Wapens- und **Lehngenoss** gemacht und erhebt habe, thue auch solches alles von und aus der Römischen Kayserlichen Majestät habenden und mir aufgetragenen Gewalt und Macht, wissentlich und wohlbedächtlich ihn und mit Kraft dieses Brie-

ses nemlich geb ich ihnen einen Schildt, darinnen drey gelbe Handkessel in einem schwarzen Feldt, auf den Schildt einen beschlossenen Helm, mit gelb und schwarzen Pauschen und Helm=Deck gezieret, darauf zween ganze Arme in der Mitte bey den Ellenbogen ein wenig heraus=gebogen mit schwarzen Ermeln und weissen angestossenen Krösen, welche oben in beyden Händen einen gelben Hand=Kessel entbor und über sich tragen; allermassen wie solches Cleinot und Wapen mit seinen Farben mitten in diesen gesetzt und gemacht ist, und solch Cleinot und Wapen geb ich den vorgenannten Keslern und insgemein allen Keslern desselben Geschlechts dergestalt, daß sie und ihre Leibes=Erben und derselben Erbens=Erben dasselbige für und für in Ewigkeit haben, führen, dessen ihnn allen und jeglichen Gerichten und redlichen Geschäften zu Schimpf und Ernst, in Streitten, Stürmen, Kämpffen, Gestechen, Gefechten, Paniren, Gezelten aufschlagen, Insiegel, Petschaften, Cleinoten, Begräbnissen und sonsten an allen Endten und Ordten nach Ihrer Nothdurft, Willen und Wohlgefallen, auch alle und jegliche Gnade, Freyheit, Ehre, Würd, Vortheil, Recht und Gerechtigkeit mit Aemtern und Lehen, geistlichen und weltlichen zu haben, zu halten und zu tragen, mit andern Kayserlichen Maj. und des Reichs Lehns= und Wapen=Genoß Leuten, Lehn und alle andere Gericht und Recht besitzen,

Vr=

Urtheil schöpffen und Recht sprechen, und des alles theilhaftig, wurdig, empfenglich und dazu tauglich, geschicklich und gut seyn, inn geistlichen und weltlichen Ständen und Sachen, sich dessen alles gebrauchen, und geniessen sollen und mögen, als andere der Kayserlichen Maj. und des Reichs Lehns- und Wapens-Genoß Leut, davon hier oben Meldung geschehen und darin mir solcher Gewalt von Recht oder Gewohnheit von allermanniglich unverhindtert; mein Palatinat aber davon hier oben Meldung geschehen, und dariu mir solcher Gewalt, Wapen und Cleinot zu geben, allergnädigst mitgetheilt und aufgetragen, lautet, so viel diesen Punckt anlangt, also: "Wir **Rudolff** der andere, von Gottes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs etc. Ferner thun und geben Wir mehrgedachten Doctor **Johann Rosbeck**, diese besondere Gnade, auch unsere vollkommene Gewalt und Macht, daß er ehrlichen und redlichen Personen, die ehr dessen würdige seyn erachten wird, (welches wir denn gleicher Gestalt seinem Gefallen und Bescheidenheit heim gestelt haben wollen) einem jeden nach seinen Standt und Person, **Zeichen und bürgerliche Wapen und Cleinoten** mit Schildt und Helm geben und verleihen, dieselben Wapen- und **Lehnsgenoss** machen und schöpffen und erheben soll, und mag also, daß dieselben Personen, so jetzt ermeldeter Doctor, **Johann Rosbeck**, mit Wappen und Cleinot,

 Schildt

Schildt und Helm, wie obsteht, begaben, und versehen würde, auch ihre ehliche Leibs-Erben und derselben Erbens-Erben, solche zu Zeichen und Wapen, Cleinot, Schildt und Helm für und für in Ewigkeit führen, haben, und deren in allen und jeglichen ehrlichen und redlichen Sachen vnd Geschäften, zu Schimpf und Ernst, inn Streiten, Stürmen, Kämpfen, Gestechen, Gefechten, Paniren, Gezelten aufschlagen, Insiegeln, Pettschaften, Cleinoten, Begräbnissen und sonsten an allen Enden und Orten, nach Ihrer Nothdurft, Willen und Wohlgefallen, auch alle und jegliche genanndte Freyheit, Ehre, Würde, Vortheil, Recht und Gerechtigkeit, mit Aemtern und Lehnen, geistlichen und weltlichen, zu haben, zu halten, und zu tragen, mit andern unsern und des Reichs Lehns- und Wapens-Genoß-Leuten, Lehen und alle andere Gericht und Recht zu besizen, Vrtheil zu schöpfen, und Recht zu sprechen, und des allen theilhaftig, würdig, empfänglich und dazu tauglich, schicklich und gut seyn. Inn geistlichen und weltlichen Aemtern, und Sachen, sich des alles gebrauchen und geniesen sollen und mögen, als andre unsre und des Reichs Lehns- und Wapens-Genoß Leut, solches alles haben und sich des freuen, gebrauchen und genießen, vonn Recht oder Gewohnheit, von aller männiglich unverhindert; doch soll oft gedachter Doctor, Johann Rosbeck, sein fleissig Aufsehen haben, daß Er ihnn Kraft unserer Kayserlichen Freyheit und Gna-

Gnaden, unsern Kayserlichen oder Königlichen Adler, auch andrer Fürsten, Grauen, und Freyherrn alterblich Wapen, oder Cleinot, auch Jemand wer der were, ein oder mehrere Königliche Kronen auf dem Helm, nicht verleihe, welches Wir uns hiermit vorbehalten haben wollen; und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen Prälaten, Graffen, Freyherrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Land-Vögten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheisen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern, unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden und Standt, oder Wesens die seyn, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie mehr ermeldten Doctor, Joann Rosbeck, bey allen obgeschriebenen unsern Kayserlichen Gaben, Genaden, Privilegien, Freyheiten, Ehren, Würden, Vortheilen, Rechten und Gerechtigkeit auch diejenigen, so er in Krafft solcher unserer Kayserlichen Freyheiten zu öffentlichen Schreibern, Notarien und Richtern creiren und machen, und die Ehr zum ehrlichen und vorigen Stand erheben, restituiren und sezen, oder mit Wapen und andern bestimmten Freyheiten begaben und fürsehen würdet, an denselben Ihren Amt, Ehren, Würden, Erhebungen und andern Priuilegien nicht hindern, noch stören, sondern sie deren aller inner und außer

Gerichts, geruhlich und ohne Irrungen gebrauchen, geniessen und gänzlich darbey lassen und hier wieder nicht thun, noch jemanden zu thun gestatten, in keinem Weiß noch Weg, als lieb einem Jeden unser des Reichs schwere Ungnadt und Straff, und darzu ein jeder, nemlich, sechsig Marck lötigs Golds zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hier wieder thäte, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer und den andern halben Theil dem viel benahmten Doctor, Johann Rosbeck, unnachlässig zu bezahlen, verfallen seyn soll, mit Urkundt dieses Briefs, besiegelt mit unserm Kayserlichen angehangten Insiegel, gegeben auf unserm Königlichen Schloß zu Praag, den zwey und zwanzigsten des Monats Februarii, nach Christi unsers leiben Herrn Geburth funffzehen hundert und sieben und siebenzigsten, unserer Reiche des Römischen im andern, des Ungarschen im fünfften, und des Böhmischen im andern Jahre. Rudolf. Vice ac nomine Rmi. Dni. *Danielis*, Archi Cancellarii Moguntini. ——— Ad mandat. sacrae Caesae. Mtis. —— A. Erstenberger L. m. pr. Dessen zu urkundt und mehrern Glauben hab ich, obgenandter Doctor, Johann Rosbeck, Comes palatinus, diesen Brieff mit eigenen Händen unterschrieben und meinen Insiegel wissentlich angehengt. Geschehen zu Braunschweig, den ersten des Monaths Septembris, nach Christi, unsers lieben Herrn und Seeligmachers, Geburt, tausend

send fünffhundert, und in dem sieben und siebentzigsten Jahr.

*) Diploma extat in den Braunschweigischen Anzeigen a. 1753. St. 4. S. 58.

Nro. XIII.

CAROLVS V. concedit Georgio et Christophoro de Carlowitz insignia in euentum mortis Caspari de Ziegelhaim Anno 1544. *)

Wir Carl der Fünffte von Gottes Gnaden etc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich; Wiewohl wir aus angebohrner Gnade, und Kayserlicher Würdigkeit allezeit geneigt seyn, allen und jeglichen Unsern und des Heil. Römischen Reichs Unterthanen und Getreuen Unsere Kayserl. Gnade und Förderung mitzutheilen; So ist doch dasselbe Unser Kayserlich Gemüth mehr begierlicher und geneigt, die so sich gegen Uns und dem Heil. Reiche in getreuen Gehorsam, und auch in Adelichen Tugenden halten und erzeigen, für andere mit Gnaden zu bedenken, und zu begaben. Wann nun Unser und des Reichs liebe Getreue, **George von Carlowitz** und

und Kriebenstein und Christoph von Carlowitz zu Zörbick. Unser Rath, Gevettern, für Uns kommen seyn, und gaben Uns zu erkennen, wie daß nach Unsers und des Reichs liebe Getreuen, **Casparn von Ziegelhaim**, tödtlichen Abgang dasselbe Geschlecht, Nahmen und Stamm, das vor langen Jahren in Adelichen Ritterlichen Stand und Herkommen gewesen, **gänzlichen Absterben und zergehen, und Uns dem Heil. Reich Schild, Helm, Wapen und Kleinod, der von Ziegelhaim frey ledig heim fallen würde**, und Sie von dem genannten Geschlechte Ziegelhaim herkommen, und die Gefreund wären, und Beweisung ihrer Uhr- und Ahnen, wo es sich künftiglich begeben, oder zutragen, damit beweisen musten, und dann Sie und andere des Geschlechts Carlowitz, und Ihre Nachkommen obberührte Ihre Uhr- und Ahnen stattlich und glaubhafftig beweisen und darthun möchten; Bathen Sie Uns darauf demüthiglichen, daß wir Ihnen, und dem Ganzen Geschlecht Carlowitz, des Stammes und Nahmens, Ihren Erben und Nachkommen des Geschlechts Ziegelhaim, Schild, Helm, Wapen und Kleinod, so mit Nahmen wären, ein weisser oder silberfarbener Schild, darinnen mit überzwerch von dem untern hintern biß in das vordere Ober-Eck des Schilds ein rother Balck oder Strasse gehende, und auf dem Schild ein Thurnier-Helm mit weisser und

und

und rother Helm = Decke gezieret, darauf zwo weisse Kugeln oder Scheiben neben einander stunden, und in einer jeden derselben Kugel in der Mitten überzwerch ein rother Balcke oder Strasse, und zwischen den Kugeln oder Scheiben ein weisser Straus = Federn = Busch aufrecht stehend, die Tholden von einander kehrend zu verleihen, damit zu begaben, und hinführo dieselben neben Ihren angebohrnen, und ererbten Waven und Kleinod zu führen und zu haben gnädiglich geruheten. Daß Wir demnach eingesehen, solch Ihr demüthig ziemlich Pete, auch das alte löbliche Adeliche Herkommen, Nahmen und Stamm des Geschlechts **Carlowitz und der gemeldten Georgen und Christophen von Carlowitz, getreu und willigen Dienste, so sie Uns und dem Heil. Reiche in mannichfaltige Wege gethan haben, und führohin wohl thun mögen und sollen.** Und darum mit wohlbedachtem Muth, guten Rath und rechten Wissen den gemeldten **Georgen** und **Christophen**, und dem ganzen Geschlecht **Carlowitz** Stammes und Nahmens die obbestimmten des Geschlechts von Ziegelhaim, Schild, Helm, Wapen, und Kleinod, **"so uns alsu nach obgedachtes Caspern von Ziegelhaims Absterben heimfallen werden gnädiglich verliehen"** vnd dieselben mit sammt ihren erblichen Wapen und Kleinodien in einem quatirten Schild neben und bey einander zu führen und

und zu gebrauchen vergönnt und erlaubt, und darzu aus sondern Gnaden, die Wir zu dem gedachten Georg und Christophen von Carlowitz, tragen, und die Ergözlichkeit, ihrer getreuen Dienste, so sie Uns und dem Reich, wie obstehet bewiesen, Ihr und Ihres Stammes und Nahmens erbliche Kleinod und Wapen mit einer gelben oder gelbfarben Krone auf dem Helm gnädiglich gezieret und gebessert haben: Alsdann dieselben Ihre erblich und des Geschlechts von Ziegelhaim Wapen und Kleinod, mit samt der Zierung der Cronen in Mitten diß Unsers Kayserl. Brieffes gemahlet, und mit Farben eigentlicher ausgestrichen seyn. Verleihen, vergönnen, erlauben, zieren, bessern, und thun daß alles hiermit von Römischen Kayserl. Macht, Vollkommenheit, wissentlich in Kraft dieses Briefes, und meinen, sezen und wollen, daß die gemeldeten Georg und Christoph von Carlowitz, und andere des Geschlechts, Stammes und Nahmens von Carlowitz Ihre Erben, und derselben Erbens-Erben in Ewigkeit die verwelckten der von Ziegelhaim Wappen und Kleinod mit sammt und neben ihren Erblichen Wappen und Kleinod, und dieser Unser Zierung und Besserung beyde neben oder in einen quartirten Schild bey einander, oder aber jedes allein besonder, wie sie Verlust haben, führen, und sich der in allen und jeglichen, ritterlichen und adelichen Sachen und Geschäften, zu Schimpf und zu Ernst, in Streiten, Stürmen, Kämpfen, Thurnieren, Geste-

stechen, Gefechten, Feldzügen, Paniren, Gezelten aufschlagen, Insiegeln, Petzschaften, Kleinoden, Begräbnissen, und sonst an allen Enden, nach Ihren Nothdurften, Willen und Wohlgefallen, und dazu alle und jegliche Ehre, Würde, Recht und Gerechtigkeit haben, gebrauchen und genießen sollen und mögen, in allermassen das Geschlecht von Ziegelhaim als Recht und Genoß Leute zu den obberührten ihren Wappen und Kleinoden gehabt, gebraucht und genossen haben, von allermänniglich unverhindert. Vnd gebiethen darauf allen und jeglichen, Churfürsten, Fürsten, geistlich und weltliche, Prälaten, Grafen, Freyherrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Land-Vögten, Viß-Thumben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schuldheissen, Burgermeistern, Richtern, Rechenkündigern der Wappen, Ehren-Holden, Persenandten, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Vnsern und des Reichs Vnterthanen, und Getreuen, in was Würden, Staats oder Wesens die seyn, ernstlich und festiglich, mit diesem Brief, und wollen, daß Sie der genannten **Georg** und **Christoph**, und alle des Geschlechts, Stammes und Nahmens von **Carlowitz**, Ihre Erben, vnd derselben Erbens Erben an dieser obbestimmter Vnser Verleihung, Vergönnung, Zierung und Besserung, nicht hindern noch irren, sondern Sie dabey geruhiglich bleiben, des gebrauchen und genießen lassen, und darwider nicht thun noch des jemand andern zu thun

thun gestatten in keine Weise, als lieb einem jeglichen sey. Vnser und des Reichs schwere Vngnade und Straffe, und dazu einer Pöna, nemlichen Vierzig Marck löthig Goldes zu vermeyden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwieder thäte, uns halb in Vnser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil den obgemeldeten und andern des Geschlechts von Carlowitz unabläßlich zu bezahlen, verfallen seyn soll, ohn gefehrde. Mit Vrkund dieses Briefes beseegelt mit unsern Kayserl. anhangenden Insiegel. Gegeben in Vnser und des Reichs Stadt Speyer am 19 Aprilis, nach Christi Vnsers lieben Herrn Geburth. Anno 1544. Vnsers Kayserthums im 24. und Vnserer Reiche im 29. Jahre.

(L. S.)

Ad mandatum Caesareae et Catholicae Majestatis proprium etc.

Ibernburger etc.

*) Diploma extat in König Adels-Historie T. I. p. 133.

Nro. XIV.

Wapenbrief für die Juglersche Familie d. a. 1586.

Wir Philips Ludwig von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Hertzog in Bayrn etc. bekennen fur uns unsere Erben und thun khundt mennigklich. Wann Wir von Fürstl. angebornen Tugenden und miltigkeiten geneigt und begierlich seynd, besonder den Jenen die sich fur ander der Erbarkeit guter Sitten vnd Tugenden befleissen, auch gegen uns in Underthänigkeit und getrewen Diensten gutwillig erzaigen, und solches hinfuro zu thun erbieten, genedigen güten Willen und Zünaigung ertailen; Und Wir nün von dem Wurdigen und Wolgelerten unsern lieben getrewen Johann Jugler Superintendenten und Pfarren zu Sülzbach underthenigklich ersuecht vnd gebeten worden sind, Jne samt seinen Bruder Otto mit einem Cleinod und Wappen gnedigklich zu versehen. Daß wir demnach solch zimblich bete und die vorerzelten Erbarn gute ursachen angesehen. Und haben darauf mit wolbedachtem mueth, guetem Rath und rechtem Wissen auch in Kraft und Vermögen des Hauß und Fürstenthumbs, desgleichen unserer Vorfahren des Furſten von Baiern gueter löblicher alter langhergebrachter Gewonheit und Gebrauch,

 den

den vorgedachten **Johann Jugler** und seinen Bruder Otto, oll ihr jezt lebendig eelich Leibserben und derselben Eelich Erbserben für und für, mit diesem hernach angezaigten Cleinod und Wappen **von newen** gnedigklich begnadet, versehen und begabt und Ihnen dieselben gegeben. Nemlich ein ganzer Goldgelber Schildt in dessen Mitte nach lengs herab ein gebogenes Joch, wie es dem arbeitsamen Ziehenden Ochsen über Ihre Hörner pflegt angeleget zu werden, von schwarzer Farben, oben und unden mit seinen Striken oder panden, damit es an die Hörner zu binden, und auf solchem Schildt ein eisenfarber Stechhelm, mit einer zurück ausgeworfenen Helmdecken, geziert inwendig von gelb, aussen aber schwarzer Farben, auf welchen Stechhelm auch ein gewundener Pausch, und von jezt ermelten beeden Farbenn aufliegende Binden, aus welchen ein Mannsbildt mit umbedecktem Haupt, grawen abgekürztem Haar unnd Barth, auch mit einem kurzen von gelber und schwarzer Farben aufliegende Binden, der Länge nach abgetheilten Leibrock bekleidet entspringen thut, in der rechten Handt abermals ein Joch, dem vorigen in Schildt von Farben und darann gehefften Banden gleichformig haltendt, den linken Arm aber in die Waiche steurendt, wie dann solch Wappen mit seinem Farben eigentlaich ausgestrichen in Mitte dies Briefs zu sehen ist. Versehen, begaben und begnaden sie auch damit wissentlich in Kraft dieses Briefs,

Briefs, also, das nun furohin die benannten Johann und Otto die Jugler Gebrüder unnd all ir iezt lebendige und künftige eliche Leibserben auch derselben ehliche Erbserben für und für solch Wapen und Clainoth haben, führen und das nun furbas zu Insiglen, Bettschaften, Begrebdnussen und allen andern erbaren und redlichen Sachen und Geschefften, als sich zu solchen gebürt und frommen redlichen Leuthen wol zusteet an allen zimblich endten und gerichten nach irer nothdurft unverhindert, ewigclich haben und gebrauchen sollen und mögen. Darauf menigklich gaistlich und weltlich, und yeglichen insonderheit ersuchend und bittendt, wie sich denn einem jeden seinen Standt und wesen nach gezimet und mit allen den unsern Schaffendte die inerbemeldte Johann und Otto die Jugler Gebrüder auch ihre ehliche Erben und derselben Erbserben, wie vorstehet bey dieser unser Versehung, Begabung und Begnadigung gernigklich bleiben und sie derselben geniessen und gebrauchen zu lassen, Ihnen auch daran kinerley Eintrag, Irrung noch Verhinderung zu thun, sondern sie dabey getreilich handzuhaben. Das wollen wir zur billichkeit umb euch geburlich verdienen unnd erkennen. So thun daran die unsern unsere ernstliche mainung. Doch sollen dies Wappen unnd Clainoth andern die vielleicht dergleichen vor redlich hergebracht hetten, ond derselben ihren Wappen Clainothen und rechten unvorgriffen und unsched-

schedlich sein. Und deß zu warem Urkundt haben wir unser Fürstl. Insigel an diesen Brief gehangen. Der geben is in unser Stadt Neuburg an der Thonaw am Freitag nach Michälis den drysigsten Monathstag Septembris. Nach Christi unsers lieben Herrn und Heylands Geburt 1586.

(Ex Originali.)

II.

Vom

Halsberg= oder Panzerlehn.

Es haben zwar schon einige Lehnrechtsschriftsteller, unter andern **Jenichen** [1]), **Mascov** [2]) und **von Störchen** [3]) in der Kürze vom Panzerlehn gehandelt; ich will indessen die davon vorhandenen Materialien nochmals nach eigner Einsicht zusammenstellen und meine Gedanken von dieser besondern Gattung ehemaliger Lehen etwas ausführlicher, als von jenen Schriftstellern geschehen ist, eröfnen.

Das **Panzerlehn** oder **Halsberglehn** (feudum loricae s. halsbergae) ist ein Ritterlehn, welches unter der Bedingung ertheilet wird, daß der Vasall auf Befehl seines Lehnherrn, sowohl in Kriegs= als Friedenszeiten gepanzert oder in der Rüstung erscheinen muß. Es hat seinen Na=

Namen, wie mehrere Lehn z. B. das feudum clypei s. scuti, feudum sagittae u. s. w. von der Art der Waffen oder vielmehr der Rüstung, worin der Lehnmann dienen mußte.

Die Waffen [4]) der Ritter bestanden ehemals in Angriffswaffen, dahin gehörte Schwert, Speer oder **Lanze** und in der **Schirmrüstung**. Zu dieser gehörten der **Schild**, der **Helm** und der **Panzer** oder das **Panzerhemd**, welches in den ältesten Zeiten ein, gewöhnlich aus metallenen Schuppen, Ringen oder Maschen — squamis, circulis, maculis — verfertigtes Hemd war [5]). Gewöhnlich pflegte ein mit Baumwolle, Flachswerk, oder Lumpen durchnäheter Wambs — Wambasium, gambeso — darunter gezogen zu werden, um dem Streich des Gegners die Kraft zu benehmen. Da aber diese Rüstung die Bewegung des Arms nothwendig erschweren, überhaupt den Mann ungelenk machen mußte, so scheint in spätern Zeiten der ganz aus Eisenstücken gemachte Harnisch, dem Panzerhemde vorgezogen zu seyn; weil der Harnisch theils den Wambs, theils den Schild selbst entbehrlich machte.

Der Panzer hatte vor Alters verschiedene Benennungen. Im Französischen hieß er: Haubert, Cotte de Maille, Brugne; im Lateinischen Pancera, Brunia, Lorica; und im Teutschen nannte man ihn bald **Ringe**, bald **Halsberg**, bald **Brünne**, bald **Harnisch**.

Das

Das Wort Halsberg ist ohne Zweifel fränkischen oder teutschen Ursprungs. Es bezeichnet alles das, was Hals und Brust bedeckt oder verbirgt und ist aus den Worten Hals und bergen d. i. tegere, tegumentum colli, zusammen gesetzt [6]). du Fresne [7]) schreibt davon: halsberga est lorica maculis contexta, cotte de maille, Germanis Halsberg, i. e. munimen colli ex *hals*, collum, et *bergen*, tueri, custodire. Von dem Worte Bergen hat man auch ähnliche Benennungen hergenommen. So waren z. B. Beinberge [8]) Fußkleidung, Stiefel, Strümpfe u. dergl. Man findet auch statt des Wortes Halsberg bey den alten Schriftstellern und in den Urkunden bald Alsbergum, Halsberc, bald Halsperga, Halbergium und Halsveste. Alle diese Worte sind aber gleichbedeutend. In den Gedichten, welche in dem alten Heldenbuche enthalten sind, wird der Halsberge oft erwähnt. Ich will daraus einige Stellen, welche man zugleich als eine Probe der altteutschen naiven Dichtungsart betrachten kann, hersetzen. Im dritten Theile, Fol. 252. Col. 1. heißt es:

Da diese Starke Recken guet
Wol zu dem Streite kamen gesprungen,
Ihre Halsberge gar laut erklungen.

Th. I. Fol. 86. Col. 2.

Ottnit der sprach mit Listen
Noch bin ich ungewehrt,

 Dich

Dich kann doch nit gefristen
Dein Halsberg und dein Schwert.
Da sprach der Lampertere,
Noch bin ich ungewerth,
Geh und bring mir doch here
Mein Halsberg und mein Schwert.
Mit Zuchten sprach der Kleine,
Du bist nit eins Weibs werth,
Was wollest du so reine
Fuhren Halsberg und Schwert.

Th. II. Fol. 126. Col. 1.

Da entstrickt sie den Herren
Die Frawe Lobesahm,
Schilt und sein Schwert mit Ehren
Helm Halsberg sie da nahm.
Wöllt ihr nun Fürste Clare
Würken solch schöne Werk
So gib ich euch fürware
Gar ein gut Halsbergck:
So müget ihr zu Walde
Des bast den Preis bejagen,
Hundert Halsberg gar balde
Hieß man ihm dare tragen.
Wolffdieterich der elende
Nahm ihr da zwölf zumal,
Er warf sie mit der Hände
Wol nieder auf den Saal,

Daß

Daß sie da gar zersprungen,
Vor manchem mehr den Mann
Und auch gar laut erklungen,
Da er das het gethan.
Der Burger sprach geringe:
Ich sah nie stärkern Mann,
Er hieß: den Halsberg bringe
Der ihm was geliehen an,
Darin wafften ihn schiere
Zween Ritter lobelich,
Der danket ihn der Ziere
Da her Wolffdiederich.

Diese Verse zeigen, daß man unter Halsberg in ältern Zeiten einen Panzer verstanden hat. Metonimisch [9]) nahm man auch hernach Halsberg für einen gepanzerten Ritter, so wie man unter Halsschare ein Heer gepanzerter Krieger verstand. Beym Scherz [10]) heißt es daher: "wir hieten den Sieg wohl erstritten, wann das sie uns anriethen mit einer starken Halsschare — das waren die besten Ritterschar." Auf gleiche Weise bedeutet lorica metonimisch einen gepanzerten Krieger. Helmold [11]) schreibt davon lib. I. cap. 88. in hunc modum rebus compositis profectus est Dux in Longobardiam cum mille (ut ajunt) *loricis* und lib. II. c. 13. Filius quoque Regis ex concubina natus, Christophorus nomine, cum mille (ut ajunt) *loricis* venit Aldenburg,

 et

et percusserunt maritima ejus. Die vorzüglichste Stärke des Heeres bestand auch ehemals in gepanzerten Kriegern, welche man, in Rücksicht der Rüstung, vielleicht nicht unschicklich mit unsern heutigen Kürassiers vergleichen könnte, und eine beträchtliche Anzahl derselben pflegte allezeit in der Armee zu seyn. Ant Florentin P. II. tit. 6. c. 13. bemerkt: inventi sunt habere peditum sexcenta millia, *equitum* vero *loricatorum* centum millia und lib. XVII. c. 18. in solo Imperatoris comitatu erant ad septuaginta millia *equitum loricatorum* absque peditum copiis.

Brünnen, Brunia, hießen zu den Zeiten der Karolinger die Brustharnische. Jeder Franke der 12 mansos besaß, mußte mit einer Brunia im Felde erscheinen [12]. In den salischen und ripuarischen Gesetzen und in der Const. de expedit. rom. kommt dieses Wort schon vor. Eine Brinne bedeutet dort einen Panzer, lorica, Halsberg, und metonimisch einen gepanzerten Krieger. In den *Capitular*. Karls d. G. lib. 4. c. 49. war verordnet: ne loricae extra regnum sclavis aut aliis populis venderentur; und lib. 6. c. 212. heißt es: ut armillae et bruniae non dentur negotiatoribus [13]. In den Gesetzen der Angeln und Weriner war bestimmt: ad quemcunque hereditas terrae pervenerit ad illum vestis bellica id est lorica debet pertinere [14].

In

In dem alten Heldenbuche wird der **Brinnen** auch oft erwähnt. Eine Probe davon:

Darum will ich euch geben
Eine Brinne wunnesan,
Die kein Herr in sein Leben
Mit beßer mag gehan.
Wohl achzig tausent Marke
Ist dieselb Brinne werth,
Zu dem geschmeid und starke
Gib ich euch auch ein Schwert.
Sie kunnten Helme hawen
Und auch die Brinne ganz
Das man sie mußt anschawen
Mit manchen weiten Schranz.
Nun legen von euch das Streitgewand
Helm und Schild wohl von der Hand,
Die Schwert und auch die Brinne gut,
Ihr seyd vor Schaden wohl behut.

Die Brünne, der Halsberg oder Panzer war, wie gesagt, ein aus metallenen Ringen, Schuppen oder Maschen bestehendes Hemd. Dergleichen Brünnen scheinen sehr kostbar gewesen zu seyn und man hat sie daher zuweilen auch aus Horn, Hanf oder Flachs verfertigt. So wird z. B. schon in dem Chron. Colon. [15]) von K. Heinrich V. gepanzerten Kriegern im Jahr 1115. gesagt: qui *loricis corneis* ferro impenetrabilibus uteban-

bantur; welches in einer alten Uebersetzung so gegeben ist: die alle hatten Halsberge von Horne gemacht. Lehmann [16]) aber führt davon folgendes an: die andere Rüstung hat lorica geheißen, ein Panzer, nicht auf die köstliche Manier, wie sie dieser Zeit bräuchlich, sondern von zusammengeflochtenen hänfin oder fläcbsin Rincken [17]), dergleichen auch bey den Griechen gebraucht worden. Wie wohl das Wort Brinnen, oder brunia wird ausgelegt, daß es so viel als lorica seyn soll, so ist doch daher der Unterschied leicht abzunehmen, daß die Brinnen sehr kostbar und den Reichen zu kaufen und zu führen auferlegt, aber ein *lorica* oder hänfin Panzer hat man um schlechten Werth mögen erkaufen, dergleichen ein jeder in Bereitschaft haben sollen.

Wenn nun ein Vasall verpflichtet war, in völliger Rüstung und gepanzert zu dienen, so hieß davon sein Lehn, wie schon gesagt ist, ein Panzerlehn. Insbesondere findet man diese Art Lehen bey den Franzosen und vornehmlich bey den Normännern, welche es *feudum hauberticum*, *fief de haubert*, nennen. *La Roque* *) beschreibt es also: Ou le Seigneur est tenû de servir le Roi en la guerre, avec les armes pleines: c'est á dire, armé de toutes les piéces et par consequent avec l'arme de corps, qui étoit alors la cotte de maille. Und in den consuetud. Normannicis cap. 85. heißt es von diesem Lehn:

Celuy,

Celuy, qui tient *fief de Haubert*, doit de servir son fief par pleines armes, par le cheval, par le haubert, par l'escu, par l'espée, par le heaulme. *Brüssel* [18]) sagt davon: le fief *de haubert*, autrement dit de *Chevalier*, est une espèce particuliere de fief qui n'a été connue que dans la Normandie et la Bretagne. Ce mots haubert, est derivé de celui *haubergeon* qui étoit l'habillement de guerre des chevaliers et consistoit en une cotte faite de petits anneaux de fer laquelle couvroit le chevalier depuis la tête jusqu'aux piés.

Aber auch die Teutschen kannten schon frühzeitig das Halsberg- oder Panzerlehn. In der constitut. de expedit. rom. wird desselben nicht nur erwähnt [19]), sondern auch Siegbert von Gemblours in seinen *annal.* [20]) nennt feudum loricae dasjenige, quod militi assignatur ea lege, ut ad edictum praesto sit in armis loricatus s. cataphractus. In seinem Buche, *de expeditione Henrici Regis Anglorum* gedenkt er desselben ebenfalls mit folgenden Worten: Rex, sagt er, Henricus iturus in expeditionem praedictam et considerans longitudinem et difficultatem viae, nolens vexare agrarios milites, nec burgensem, nec rusticorum multitudinem, sumtis sexaginta solidis Andegavensibus in Normannia de *feudo unius cujusque loricae* et de reliquis omnibus, tam in Normannia quam in Anglia

Anglia sive etiam in aliis terris suis: capitales barones cum paucis secum duxit, solidarios vero milites innumeros.

Was den Ursprung dieses Lehns betrift, so glaubt **Jenichen**[21]), daß solcher bey den **Franzosen** und besonders bey den **Normännern** zu suchen sey. Von leztern wäre der Gebrauch der Panzerlehn zu den **Engländern** und von solchen zu den **Schottländern** übergegangen. Dieser Ursprung und diese Fortpflanzung der Halsberglehn ist aber noch nicht historisch erwiesen und scheint auch nicht ganz gegründet zu seyn; weil diese Art Lehen auch bey den Teutschen nicht unbekannt waren. Urkundliche Nachrichten wird man schwerlich davon auffinden und die, mit Hülfe der Geschichte des Ritter- und Lehnwesens angestellten Untersuchungen, dürften am Ende doch nur auf Muthmaßungen hinauslaufen. Die Beschaffenheit der Panzerlehn in **Frankreich** und vorzüglich in der **Normandie** beschreiben *de la Tournerie*[22]) und *Brüssel*[23]). Erster sagt davon: fief simple ou de *Haubert*, est celui au quel il n'y a point de dignité annexée — ces fiefs peuvent etre divisés par les filles jusqu'en huit parties. Lezter aber beschreibt deren Beschaffenheit also: Au surplus ce qu'il y a d'essenciel á remarquer par raport au *fief de haubert*, est qu'on ne le pouvoit pas demembrer en plus de 8. portions, et dans ce cas chacun de ceux qui tenoient de ces por-

tions

tions étoit tenu d'acquiter le ſervice *d'oſt* à proportion; je veux dire, que celui qui tenoit par-exemple, une huitième de fief *de haubert*, devoit le ſervice *d'oſt* pendant cincq jours de quarante qui étoient dûs pour la totalité du fief; celui qui en tenoit la moitié, devoit ſervir pendant vingt jours et ainſi du reſte. En voici la preuve par quelques articles tirez du rôle cité de *l'oſt de Foix* de l'an 1272:

Gaufridus de Baudreville, praeſentavit ſervitium ſuum per XX. dies pro dimidio feodo.

Iohannes Morant dicit, quod debet ſervitium quarti unius militis.

Iohannes de Faleſia ſcutifer dicit, quod tenet dimidium *feodum loricae* pro quo debet, ſicut dicit, auxilium exercitus et cavalcatae, quando per Normannium levatur, aut ſervitium per XX. dies eundo et redeundo: at ſi ſervitium dictorum XX. dierum captum fuerit, auxilium praedictum non debet capi et levari [24]).

Cependant il faut remarquer qu'une deciſion que voici, de l'Echiquier de Normandie, au terme de Pâque de l'an 1277 permet de diviſer encore chaque huitième portion de *fief de haubert*, en cinq autres portions: mais ce réglement n'eut pas lieu long-tems; puiſque l'ancien coutumier de Normandie redigé

il

il y a plus de 300 ans, n'admet non-plus que la division en huit parties, ou bien il faudroit dire, que les nouvelles portions d'une huitième portion de *fief* de *haubert*, devenoient alors comme aujourd'hui des rotures, et en cela les maitres de cet Echiquier se seroient expliquez bien obscurément:

De habendo consilium vtrum *feudum loricae* possit demembrari usque ad octavam partem et utrum octava pars faciat membrum et utrum de membro poterint servitia capi usque ad octavam partem; *concordatum fuit et edictum*, quod intentio Magistrorum talis est: quod dominus feodi potest demembrare usque ad octavam partem, et octava pars usque ad quintam partem et non ultra. Livre *Just*. fol. 29.

En fin j'observerai encore que tous les fiefs de Normandie et de Bretagne, a l'exception de terres tirées, etoient, ou des fiefs entiers de *haubert*, ou des portions de fief de *haubert*; et qu'il n'y avoit entre ces fiefs et les rotures, aucune autre sorte de biens-fonds, que les *franches vavassories*, qui sont des métairies tenuës noblement; mais seulement en arriere-fief, sans aucune charge de service, et auxquelles il n'y a point de mouvance attachée.

Die

Die Natur und Beschaffenheit des schottländischen Panzerlehns bemerkt Thom. Cragius [25]). Ich will dessen eigene Worte auszeichnen:

Feudum loricae, sagt er, est plenum et integrum feudum, in quo vasallus armatus domino servire tenetur *loricatus*, in *equo*, *scuto* et *casside* munitus et *gladiatus* sive gladio accinctus. Hoc genus feudi in partes dividitur, nempe in duas, tres, quatuor, quinque, sex, septem et octo, quae membra feudi loricae dicuntur, ulterius non. Neque enim in plures partes feudum hoc loricae divisibile est, quarum unaquaeque pars est feudum nobile et in capite teneri potest, jurisdictionem habent annexam pro suo membro, quale ipsum feudum, si integrum esset, haberet. Quod si in plures partes dividatur quam octo, veluti si plures sunt filiae quam octo, inter quas feudum necessario dividatur, et unaquaeque suam sortiatur partem, nulla pars suam retinebit jurisdictionem neque amplius in capite teneri dicitur. Itaque feudo loricae in plures partes diviso quam octo, non solum omnia membra ignobiles fiunt, sed etiam curia et jurisdictio in iis desinit et ad dominum redit. Ita tamen ut si vel emtione, vel successione, vel alio justo titulo partes hae sive membra rursus uniantur et feuda redintegrentur, nobilitas

cum jurisdictione restituatur. Et hoc feudi genus tenetur per *hominium* id est fidem praestandam domino, salvo supremi sive primi domini hominio.

Die ehemalige Beschaffenheit des Panzerlehns in Teutschland kommt zwar nicht ganz genau mit der Beschreibung der normännischen und schottländischen Halsberglehen überein; inzwischen ist sie doch auch nicht gänzlich davon verschieden. Die Hauptsache, in welcher die teutschen, französischen und schottländischen Panzerlehen übereinkommen, war, daß der Lehnmann seinen Dienst gepanzert und in der Rüstung auf Befehl seines Herrn verrichten mußte. In einigen Nebenumständen z. B. in Ansehung der Theilung des Lehns, der Lehnsfolge der Töchter, der damit verbundenen Gerichtsbarkeit, der Gattung der Waffen, die dabey ausgemacht war und der Dauer der Dienstzeit, nimmt man jedoch einige Verschiedenheit zwischen den teutschen, französischen und schottländischen Panzerlehen wahr. Zu der Zeit, wo **Siegebert von Gemblours** der Panzerlehen in Teutschland gedenkt, war auch die Erblichkeit der Lehen überhaupt noch nicht allgemein eingeführt. In Rücksicht der Waffen scheint zwar die Verschiedenheit nicht sehr erheblich gewesen zu seyn, weil in jenen Zeiten auch in Teutschland die Vasallen im Dienst, zu Pferde und mit Schild, Helm und Degen versehen, erscheinen mußten. Da inzwischen die Rüstungen nach

Ver=

Verschiedenheit der Länder und Perioden sehr verschieden waren, so läßt sich darüber mit Zuverläßigkeit nichts genau bestimmen. Wie sehr, selbst in Teutschland, die Rüstungen mannigfaltige Abänderungen erlitten, zeigt die **Chronick** [26]) der Stadt und Herren zu Limburg auf der Lahn von den Jahren 1351. und 1389. aus der ich nur einige Stellen zum Beweise mittheilen will:

In derselbigen Zeit (nemlich a. 1351.) und manch Jahr zuvor, da waren die Waffen als nachher geschrieben stehet. Ein jeglich guter Man, Fürst, Graf, Herr, Ritter und Knecht die waren gewapfnet mit **Platten** und auch die Bürger mit ihren **Wapfenröcken** [27]) darüber zu stürmen und zu streiten mit **Schossen** und **Leibeissen** das zu der Platten gehörte mit ihren **gekrönten Helmen**, darunter hatten sie kleine **Bundhauben**. Und führte man ihnen ihr **Schilt** und **Tartschen** [28]) nach und auch ihre **Glene** [29]). Und den gekrönten Helm führte man ihnen nach auf ihren Globen. Und führten sie an ihren Beinen **Streichhosen** und darunter große weite **Lersen**. Auch führten sie **Beingewand**, das war vornen von Leder gemacht, also Armleder, aber also von Syreck gestipt und **Eisenböcklein** vor den Knieen. Da wurden die reisigen Leute an hundert zwey hundert und mehr gekrönter Helm. — Und Seite 23. In dieser Zeit (1351.) **vergingen** die **Platten** [30]) wieder in diesen Landen und die reisigen Leute,

Herren, Ritter, Knechte und Bürger die führten alle **Schaupen, Panzer und Hauben.** Da achtete man reisige Leute also an hundert oder zwey hundert mit Hauben. — Die Manierung von den **Schaupen** hatte bescheidene Länge und die Arm waren eines theils einer Spannen von der Achsel, oder zweyer Spann und eines theils hatte nicht mer denn da man die Arm anstoßet und hatten seidene Quasten hinten nider hangen, das war freudig. Die **Unterwamms** hatten enge Arm und in dem Gewerb waren sie benehet, und beheft mit **Stücken vom Panzer,** das nännte man **Mußeisen.** Endlich Seite 96. Zu derselbigen Zeit (a. 1389.) führten Ritter und Knechte, Bürger und reisige Leute, **Brust** und glat **Beingewand** zu stürmen und zu streiten und **keinen Tartschen** und **Schilt mehr,** also daß man unter hundert Rittern und Knechten **nicht einen fand,** der einen Tartschen oder Schilt hätte.

Ein Panzerlehnmann war übrigens, gleich andern Vasallen, nicht eher schuldig in seiner Rüstung zu erscheinen, als bis der Lehnherr das Aufgebot hatte ergehen lassen. Alsdenn mußte er aber gleich andern Lehnleuten, seinen Dienst in der Regel in eigner Person verrichten und wider jeden Feind seines Herren, den Kaiser und den ältern Lehnherrn ausgenommen, gepanzert streiten.

Die Constitut. de expedit romana erwähnt der Halsberge, welche daselbst gepanzerte

Krie-

Krieger bedeuten, wie schon **Marq. Freher** [31]) bemerkt hat. Es sind solche aber, wie aus einigen Stellen und der Geschichte dieser Constitution erhellet, **Afterlehnleute** derer gewesen, welche daselbst *milites* genannt werden. Diese Vermuthung bestätigt der Streit, welcher der Halsberge wegen, zwischen den Fürsten und den Rittern entstanden war, dessen die Constitution mit folgenden Worten gedenkt: interim dum haec agerentur casu contigit principes cum militibus de romana expeditione, quae tunc instabat, acerbe contendere, constringentes eos, multo plures *halspergas* de *beneficiis suis* sibi ducere, quam illi fatebantur *se posse* vel jure debere. Die teutschen Fürsten mußten bekanntlich den Kaiser nach Italien mit ihren Vasallen und Lehnleuten begleiten. Oft hatten sich auch die Fürsten gegen den Kaiser verbindlich gemacht, ihm mit einer gewissen Anzahl von Rittern und Lehnleuten dahin zu folgen. Ein solcher Vertrag soll nach dem Zeugniß des **Abts Wibald** [32]) zwischen K. **Friedrich I.** und dem **Herzoge Berthold von Zähringen** geschlossen seyn: Dux Bertolfus habebit cum Domino Rege mille *loricatos equites* quamdiu Dominus Rex in illis terris fuerit; in *italicam expeditionem* ducet cum domino Rege, quamdiu in ipsa expeditione fuerit quingentos *loricatos equites*, et quinquaginta arcobolistarios.

 Die

Die Vasallen der teutschen Fürsten mußten gepanzerte Krieger — die man in der Folge Knechte oder reisige Leute nannte — so wohl im Kriege als auf dem Römerzuge stellen, und um diese Obliegenheit zu erfüllen, machten sie sich dieselben hierzu durch Afterlehnsreichung eines Theils ihrer Lehen, welche sie von dem Fürsten empfingen, verbindlich *). Als nun aber in der Folge die Fürsten durch die Menge, der sie auf dem Römerzuge begleitenden Vasallen und deren Afterlehnleute, einander zu übertreffen und damit zu glänzen suchten; scheinen sich ihre Ritter und Vasallen dagegen aufgelehnt zu haben. Dieses war ihnen um so weniger zu verdenken, da durch eine vermehrte Anzahl von Halsbergen nothwendig ihre eignen Lehen vermindert wurden; indem die Halsbergen den Zug nicht umsonst mitmachten, sondern dazu durch Afterlehnsreichungen erst verbindlich gemacht werden mußten. Der Verfasser der Constitut. de expedit. romana [33]) scheint solches auch nicht ungegründet gefunden zu haben; indem die Anzahl der Halsbergen, welche die Vasallen der Fürsten auf den Römerzug mitnehmen sollten, dahin bestimmt wurde: Qui autem per hominium sive liberi sive famuli dominis suis adhaeserint, quod *decem* mansos in beneficio possideant, *tot Brunias* cum duobus scutariis ducant; ita tamen quod pro *halsberga* tres marcas et pro singulis scutariis singulos marcas accipiant. Betrachtet man hier-

hierbey noch, daß in jenen Zeiten ohne Lehn sich Niemand zu dergleichen Diensten gebrauchen ließ; daß ferner die Afterlehnsreichungen nach teutschen und longobardischen Lehnsgebräuchen sehr gewöhnlich waren und von den Fürsten vielleicht begünstigt wurden, um bey dem Römerzuge sowohl zu glänzen, als sich im Kriege und Fehden furchtbar zu machen; so scheint es wenigem Zweifel unterworfen zu seyn, daß die Halsberge, welche in der constitut. de expedit. romana vorkommen, nichts weiter als Afterlehnleute waren. Ein Halsberg kann daher bald einen vordersten bald einen Afterlehnmann bedeuten.

Bey den **Normännern** und **Schottländern** ist das Panzerlehn ohne Zweifel ein **Edel-** und **Ritterlehn**, wie aus dem erhellet, was davon in den Consuetudinibus Normannicis, von den französischen Schriftstellern und von **Cragius** a. a. O. gesagt ist. Ob aber auch in Teutschland? Vielleicht möchte man hieran darum zweifeln, weil bey einem Halsberglehn der ganze Lehnsdienst blos in der Lieferung eines Panzers bestanden haben könnte, zumal da es in Teutschland einige Lehen gibt, von welchen die Vasallen ein **Artillerie-pferd, einen Klepper vor den Koch, ein Pferd vor den Rüstwagen** [34]) und dergleichen, zu liefern verbunden sind, und dergleichen Lehnsdienste hätten ohne Zweifel auch unadliche Vasallen, die nicht ritterbürtig waren, leisten können. Allein

 diese

diese Vermuthung wird, so viel ich weiß, durch keine Stelle eines historischen Denkmals damaliger Zeiten unterstützt; vielmehr werden in der constitut. de expedit. romana unter Halsbergen nicht Panzer, sondern blos gepanzerte Krieger oder Ritter — milites — verstanden. Man muß daher auch in Teutschland die Panzerlehen unter die **Ritter- und Edellehen** rechnen, theils weil dieselben unter der Bedingung verliehen wurden, daß die Vasallen ihren Dienst gepanzert und in völliger Rüstung verrichten sollten; theils weil nach der alten teutschen Verfassung und dem Geiste des damaligen Ritterwesens nur der Adel und die ingenui von Ritterart Lehen besitzen und sich der Ritterschaft beygesellen konnten [35]). **Mascov** behauptet deßhalb mit Recht: nobile quoque vocatur feudum militare, cujus variae species a diversitate servitiorum denominantur, ut feudum equestre, *loricae* et alia. Man könnte zwar dawider mit einigem Anschein einwenden, daß, wie bereits angeführt worden, in der constitut. de expedit. romana die Halsberge blos solche Vasallen waren, die ihre Lehen von den Lehnleuten der Fürsten als Afterlehn erhalten hatten, mithin blos Afterlehnleute gewesen sind. **Marquard Freher** behauptet sogar in seinem Commentar über die Constitution, daß derjenige Theil, welchen die Vasallen von ihren Beneficien andern wieder verliehen hätten, das Recht und die Eigenschaft eines

Lehns

Lehns nicht gehabt habe, sondern nur als ein Precarium anzusehen gewesen wäre. Er drückt sich darüber also aus: Principes et comites militibus et equitibus a suis feudis aliquid largiendo, vasallos et valvasores sibi faciunt eaque beneficia feudi jure optime censentur. At quid hi ipsi in alios deinceps gratuito conferunt, quos valvasinos vocant, id feudi jus et vim non habet, sed precarii simplicis instar, etiam absque eorum culpa, a dante ad lubitum revocari potest.

Nach der longobardischen Lehnsverfassung mag er darunter Recht haben, allein gewiß nicht nach der teutschen, wo man jene Eintheilung der Vasallen weder gekannt noch angenommen hat [36]) und wo jetzt noch Beyspiele vorkommen, daß Personen vom niedern Adel Ritterlehn ertheilen [37]). Die Halsberge erhielten auch ihre Afterlehen nicht umsonst, sondern sie mußten dafür Lehnsdienste in voller Rüstung leisten, wozu sie sich für ein bloßes Precarium nicht würden verstanden haben. Ob übrigens die Halsberge ingenui von Ritterart, oder vom bürgerlichen Stande gewesen sind? ist nicht mit Gewißheit zu bestimmen. Beyde konnten Kriegsdienste leisten. Gesetzt aber auch, sie wären von der letztern Art gewesen, wie es wahrscheinlich ist, so schadet dieses der hier angenommnen Behauptung gar nicht; indem seit der Annahme des longobardischen Lehnrechts in Teutschland

auch Personen bürgerlichen Standes, Ritterlehn besitzen und seit den ältesten Zeiten Kriegsdienste verrichten konnten [38]). Verstehet man endlich, nach den Grundsätzen des alten teutschen Lehnrechts, mit Möller *) unter einem Ritterlehn ein solches, welches einem ingenuo mit der Bedingung ertheilet worden, daß er deßhalb Kriegsdienste und zwar zu Pferde leisten solle, so gibt es keinen weitern Anstand, warum man das Panzerlehn nicht für ein Ritterlehn auch in Teutschland halten sollte. Und nimmt man an, daß die Panzerlehn ehedem von den Fürsten unmittelbar ertheilt worden sind, wie es meistens geschehen zu seyn scheint, so verschwindet auch der geringste Zweifel.

Was die französischen **) Panzerlehn anbetrift, so hat *le Laboureur* [39]) davon behauptet, daß solche nichts anders gewesen wären, als solche Lehen, welche man den Knappen, Wappenen oder Schildknechten ertheilt hätte. Allein seine Behauptung ist mit keinen bewährten Zeugnissen erwiesen und daher zeigt auch Sainte-Palaye [40]) aus dem Glossaire de droit françois par *Laurière* und den Etablissemens de St. Louis, das Gegentheil, und bemerket zugleich, daß die Meinung des *le Laboureur* von allen Schriftstellern, die er gesehen habe, abweiche.

Das

Das Halsberg- oder Panzerlehn, als ein Ritter- und Edellehn, hat ohne Ausnahme die Eigenschaft eines eigentlichen Lehns. **Cragius** und die **französischen Schriftsteller** reden zwar von der Lehnsfolge der Weiber in die Panzerlehn; allein solches gilt nur von Frankreich und Schottland, nicht von Teutschland; denn die gewöhnlichen Lehnseigenschaften sind immer so lange zu vermuthen, bis eine Ausnahme von denselben gezeigt ist [41]. Es muß daher jeder Besitzer eines Panzerlehns bey jedem Lehnsfalle um die Erneuerung seines Lehns nachsuchen, wofern er eine Befreyung hiervon nicht erweisen kann [42]; er darf es nicht ohne Einwilligung des Lehnherrn veräußern; er kann es durch begangene Lehnsfehler verwirken u. w. dergl. mehr ist. In den Capitul. lib. 3. c. 3. ist schon deshalb verordnet: omnis homo de duodecim mansis bruniam habeat. Qui vero bruniam habens et eam secum non tulerit, *omne beneficium* cum brunia pariter, *perdat*.

Uebrigens ist es schwer zu bestimmen, ob das Panzerlehn mit dem **Schildlehn** einerley gewesen ist? **Cragius** a. a. O. **Senkenberg** [43]) und **B. G. Struv** [44]) behaupten es und letzter bezieht sich deßhalb auf das **alemannische** und **sächsische** Lehnrecht. **Jenichen** a. a. O. entscheidet nichts und sagt darüber blos: quod nec ne-

negare, nec affirmare in tantis veteris aevi tenebris audeo.

Im Allgemeinen nennt man zuweilen ein Ritterlehn auch ein Schildlehn [45]) und in diesem ausgedehntern Sinne könnte das Panzerlehn darunter mit begriffen werden. Wenn inzwischen irgend ein Unterschied zwischen beyden statt gehabt hat, so bestehet solcher ohne Zweifel in der verschiedenen Art der Waffen, mit denen der Vasall erscheinen und seinen Lehnsdienst verrichten mußte; denn Schild und Panzer waren zwey ganz verschiedene Stücke der Rüstung. Es kann auch seyn, daß das Panzerlehn das Schildlehn unter sich begriff, dergestalt, daß der Besitzer eines Panzerlehns in voller Rüstung, wozu auch unstreitig der Schild gehörte; der Besitzer eines Schildlehns hingegen nur mit einem Schilde sich zu stellen und blos damit zu dienen schuldig war. Mit Zuverlässigkeit läßt sich aber hierüber nichts entscheiden.

[1]) de fendo loricae in thes. jur. feud. T. II. p. 997-998.

[2]) de jure feudorum c. III. §. 36.

[3]) institut. jur. feud. §. 125.

[4]) Von der ehemaligen Ritterrüstung und den Waffen der Ritter verdient, neben andern vorzüglich nachgelesen zu werden: (Martin Ernst von Schlie-

Schlieffen) Geschlechtsgeschichte der von Schlieffen oder Sliwin S. 36. und 37. u. Hrn. Prof. Clübers Zusätze zu des de la Curne de Sainte-Palaye Ritterwesen des Mittelalters 2. B. (Nürnb. 1788.) S. 100. ff.

5) Man siehet dergleichen noch hin und wieder in den Zeughäusern; eine Abbildung aber findet sich auch in Canciani barbar. legg. antiq. Vol. III. p. 34.

6) Wachter in glossar. germ. p. 153.

7) in glossar. med. et infim. latinit. T. III. p. 1044.

8) Wachter a. a. O.

9) Frisch teutsch latein. Wörterbuch v. Hals.

10) in glossar. germ. ex edit. *Oberlin.* T. I. p. 600.

11) histor. sclavor.

12) Fischer Sitten und Gebräuche der Europäer im V. u. VI. Jahrh. (1784.) S. 76.

13) Baluz lib. VI. c. 223. T. I. col. 691. u. c. 273. ib. col. 968. Sagittar. ducat. Thuring. S. 219. u. 309.

14) Canciani barbar. legg. antiq. Vol. III. p. 184. 286. 404. u. Tit. V. n. 5. u. p. 34.

15) Herausgegeben von Heinr. Bangert. Lüb. 1659. 4.

16) Speyersche Chronick S. 156.

17) Die Rincke, oder Maschen hatten die Form der Löcher in den Fischernetzen und mußten so fest auf einander geschoben werden, daß, so viel möglich, aller Raum dazwischen vermieden wurde.

*) Tr. de la Noblesse p. 241.

18) Nouvel examen de l'usage general de fiefs en France p. 174.

19) Marq. Freher in seinem commentar. ad constitut. de expedit. rom.

20) Beym Pistor. und Schard. script. rer. germ. T. I.

21) a. a. O.

22) Tr. de fiefs a l'usage de la Province de Normandie. Paris 1763. Vergl. *Journal de jurisprudence*. Novembre 1763. p. 14. seqq.

23) a. a. O.

24) *du Fresne* a. a. O. p. 447. u. 448.

25) *Thom. Cragius de Riccartoun* in jure feud. (edit. *Lud. Mencken* Lips. 1716.) §. 18=21.

26) Fasti Limpurg. das ist: eine wohlgeschriebene Chronick der Stadt und Herrn von Limpurg auf der Lahn edit. 1612. rec. Wetzlar 1720. Stehet auch in Hontheims prodrom. histor. Trevir. P. II.

27) *Pistorii* amoenit. Tom. I. diss. I. Von den Waffen der alten Teutschen überhaupt *Radevicus* de rebus gestis Friderici I. Imp. in *Vrstisii* collect. *Io. Strauch* de arm. veter. germanor. *Dan. Nettelbladt* de veste militari. *du Fresne* glossar. ibique *catalogus rerum ad bellum pertinentium.*

28) *Targa, Targe,* Tartschen bedeutet den Schild, welcher von Holz, geflochtenen Weiden oder von Leder gemacht war. *Achenwall* de armis veter. Germanor. Gött. 1754.

29) Glefe, Gleve oder Glene waren der Spieß oder die Lanze. Leibnitz S. R. B. T. III. p. 434.

30) Platten oder Platen bedeutet sonst auch einen Panzer oder Brustharnisch. *Pufendorf* T. I. observat. in append. p. 133.

31)

31) in seinem Commentar. ad dictam constitut.

32) in epistol. num. 353.

*) *Gazert* de jure nobilium mediatorum subvasallos in servitium militare olim adducendi dominis. Giess. 1781. 4.

33) Von dem Alter derselben handelt Gebauer in appendic. ad *Schilteri* institut. jur. feud. p. 232. Sie ist auch in Senkenberg corp. jur. feud. p. 710. befindlich.

34) Helfelds elem. jur. feud. p. 436. Püttmann de feudo caballino, quod vulgo Klepperlehn vocant, in observ. jur. feud. p. 51.

35) Böhmer jus feudale §. 96.

36) Böhmer a. a. O. §. 95.

37) Joh. Lud. Clübers vortrefliche Abhandl. de jure nobilium feuda militaria constituendi 1786. S. auch meine analect. jur. feudal. Brunsvico-Luneburg. T. I. p. 184. u. 260. Vergl. Eberhards Abhandl. zur Erläuterung der teutschen Rechte. S. 297.

38) Böhmer a. a. O. §. 96. u. 98. Christ. Gottl. Biener diss. de civibus feudor. equestr. capacibus §. 6. Lips. 1784.

*) in distinct. feudal. c. 3. dist. 8.

**) M. s. davon: Glossaire du droit Francois contenant l'explication de mots difficiles qui se trouvent dans les ordonnances, coutumes etc. par *Raqueau*, augmentée par *Laurière*. Paris 1704. 2. Vol. 4.

39) hist. de la Pairie p. 179.

40) a. a. O. B. 2. S. 99.

41)

41) Gutschmid pr. de feudis omnibus jure propriorum omni ex parte censendis Lips. 1756.

42) Möller a. a. O. c. 17. dist. 5. p. 412.

43) prim. lin. jur. feud. §. 347. n. f.

44) element. jur. feud. edit. Hellfeld. p. 452.

45) Hildebrand diss. de feudo clypeari.

III.

Ueber das Personallehn.

§. 1.

Im Allgemeinen nennt man Personallehn, ein Lehn, welches nicht auf die Erben gehet; im eigentlichen und besondern Verstande aber versteht man darunter ein Lehn, welches unter der ausdrücklichen Bedingung verliehen wird, daß es mit dem Tode des Beliehenen aufhören, und auf dessen Erben nicht fallen soll [1]).

[1]) *Buder* de feudo ad pauciores annos et dies vitae concesso in deff. amoenitat. jur. feud. n. VII.

§. 2.

Ursprünglich wurden alle Lehen nur so lange verliehen, als es dem Lehnherrn gut dünkte, von

H dessen

dessen Gnade und Wohlgefallen das ganze Lehnswesen abhing. Es durfte der Vasall dem Oberherrn nur gefährlich scheinen, oder seinen Dienst im mindesten schlecht verwalten, so nahm ihn auf der Stelle der Lehnherr sein Beneficium. In jenen Zeiten waren daher alle Lehen wiedergeblich, weil sie auf der bloßen Willkühr des Lehnherrn beruhten *). Kein Umstand, der sich auf die ältesten Lehnsgewohnheiten bezieht, ist gewisser ausgemacht, als dieser, und den Beyspielen, welche Montesquieu [1]) und du Cange [2]) davon anführen, könnten unzählige andere beygefügt werden.

Inzwischen blieben doch die Lehen nicht lange in dieser Verfassung. Ein so mißliches Gut, dessen Besitz auf die bloße Gnade des Herrn gegründet war, konnte die Vasallen unmöglich befriedigen; deßhalb sahen sich die Lehnherrn gar bald genöthigt, den Vasallen die Lehen auf Lebenszeit zu ertheilen, um sie genauer mit sich zu verbinden [3]). Der eigentliche Zeitpunkt, da diese Veränderung im Lehnwesen vorging, läßt sich nicht bestimmt angeben, wie dieses überhaupt bey Dingen, die nicht auf einmal, sondern nach und nach durch Gewohnheit eingeführet sind, der Fall zu seyn pflegt. Hommel [4]) glaubt, daß es schon zu Chlodowigs Zeiten nicht ungewöhnlich gewesen sey, den Vasallen auf ihre Lebenszeit die Lehen zu ertheilen; der Abt Mably [5]) aber meint, Karl Martell sey einer der ersten gewesen, der

diese

diese Gewohnheit eingeführet habe. Indessen scheint es unter Karl dem Einfältigen noch ziemlich in der Willkühr der Oberherrn gestanden zu seyn, den Vasallen ihre Lehen nach Gutdünken und eigenem Wohlgefallen zu nehmen, wenigstens rechnet es Odo von Clugni [6]) zu den besondern Verordnungen Karls des Einfältigen, daß er befohlen habe, es sollte hinführo kein Lehnherr ohne gegründete und hinlängliche Ursach seinen Vasallen das Lehn zu nehmen berechtigt seyn. In den folgenden Zeiten müssen also wohl die willkührlichen Abdankungen der Vasallen ziemlich selten geworden seyn.

*) von Preuschen Gedanken von wiedergeblichen Leben, oder von Belehnungen auf die Treue, in Jepernicks Samml. 1. Th. n. 1. Püttmann observ. jur. feud. S. 74.

1) Esprit des Loix Lib. 30. c. 16.

2) In glossar. unter den Worten *beneficium* und *feudum*.

3) I. F. I. §. 1. du Cange a. a. O.

4) *In oblectam. jur. feud. obs. 13. p. 83.*

5) *Observat sur l'histoire de France* T. I. p. 103. und 160.

6) *In vita S. Girardi Lib. 1.* cap. 17. *Neque patiebatur ut quilibet Senior* (d. i. der Lehnherr) *beneficia a suo vasso, pro qualibet animi commotione posset auferre.*

§. 3.

Nachdem es die Vasallen einmal so weit gebracht hatten, die Bestätigung der Lehen auf Lebzeiten zu erhalten, so gingen sie einen Schritt weiter, und suchten dieselben auch erblich zu machen. Hiezu half ihnen nicht wenig der Verfall des königlichen Ansehens, wodurch die Macht der Vasallen stieg, die ihren Herrn schon unentbehrlich waren, indem sich die **Freymänner** oder freyen Güterbesitzer immer mehr und mehr weigerten, die Heerfolge zu leisten [1]). Die Lehnherrn sahen sich deßhalb gezwungen, den Vasallen mehrere Vortheile einzuräumen, und das Lehnswesen überhaupt zu begünstigen. In den ersten Zeiten hielt es zwar schwer, die Erblichkeit der Lehen zu befestigen, indem man bemühet war, dieselbe dadurch zu verhindern, daß die Lehen auf ein Jahr, hernach auf Lebenszeit verliehen wurden [2]); allein dieses war ein sehr schwacher Damm gegen den überall um sich greifenden Strom.

Die eigentliche Zeit, wenn die Erblichkeit der Lehen ist eingeführet worden, ist eben so ungewiß zu bestimmen, als der Zeitpunkt, da man angefangen hat, sie auf Lebzeiten zu ertheilen. So viel scheint indessen gewiß zu seyn, daß die Vasallen in Frankreich früher das Vorrecht, ihre Lehen erblich zu besitzen, gehabt haben, als die Vasallen in Teutschland; wenigstens finden sich dort frühere

Bey=

Beyspiele von erblichen Lehen [3]). Der Abt Mably [4]) führt Exempel an, daß Ludewig der Fromme Lehen erblich verliehen hat, und er muthmaßt daher, daß dieser einer der ersten gewesen sey, welcher sie erblich gemacht habe. Mabillon [5]) aber hat eine Urkunde von Ludewig dem Frommen mitgetheilt, aus welcher man siehet, daß er einige Lehen auch nur auf Lebzeiten verliehen hat. Karl der Dicke verordnete im Jahr 877, daß die Söhne ihrer Väter Lehen erhalten sollten [6]). Aus allen diesen Beyspielen läßt sich aber noch nicht behaupten, daß die Erblichkeit der Lehen schon damals sey befestigt gewesen [7]); ob es gleich Gelegenheit dazu gegeben hat, daß in der Folge ein Gesetz daraus geworden ist, den Söhnen die väterlichen Lehen zu lassen. Dieses ist hernach durch die Verordnung Konrads II. [8]), welche als ein Grundgesetz bey den Lehen nachmals ist angesehen worden, völlig bestätigt, und von dieser Zeit an ist die Erblichkeit der Lehen erst recht befestigt und gegründet worden [9]).

In Teutschland aber, besonders unter den sächsischen Kaisern, findet man noch wenig Spuren von der Erblichkeit der Lehen. Im Gegentheil sind von Otto dem I. eine Menge Urkunden vorhanden, worin er noch bey Lebzeiten der Lehnsinhaber ihre Lehen an Kirchen verschenkt [10]). In den folgenden Zeiten kommen zwar hin und wieder Exempel vor, daß den Söhnen und Enkeln die

Lehnsfolge ist zugesprochen worden, wie dieses die Verordnung **Heinrichs des Heiligen** beweist, worin er den Lehnleuten der Abtey **S. Maximin** das Erbrecht in ihren Beneficien ertheilt [11]). Aus andern Beyspielen läßt sich aber abnehmen, daß in jenen Zeiten die Erblichkeit der Lehen noch nicht allgemein anerkannt seyn gewesen muß [12]). Selbst nach der Verordnung **Konrads II.** ist die alte Gewohnheit in Teutschland noch häufig im Gebrauch gewesen; und **Schannat** [13]) zeigt, daß es im Jahr 1048. noch durch Gedinge mußte festgesetzt und ausgemacht werden, wenn der Sohn das väterliche Lehn erhalten sollte. Der **Mönch von Weingarten** [14]) erzählt gleichfalls, daß im Jahr 1191 die alte Gewohnheit, die Lehen nur auf Lebzeiten zu ertheilen, bey den Lehen des Herzogs Welf noch sey vorhanden gewesen, mit folgenden Worten: *Welfo Dux Illustrissimus Weingartensi coenobio duas curias hereditario jure a se possessas tradidit. — — Et insuper beneficia, quibus vasalli sui inbeneficiati erant, ea conditione dedit, vt ipsi iisdem beneficiis dum viuunt vtantur, successores vero eorum, nisi secundum velle Abbatis et fratrum de his nihil hereditabunt.* Eben das erhellet aus dem Lehnsrevers des **Markgrafen Heinrichs von Meissen** vom Jahr 1276. in welchem es heißt: quod venerabilis dominus suus *Meinherus* Episcopus Naumburgensis Ecclesiae, castrum quod

quod *Sathan* vulgariter nuncupatum, ſibi conceſſerit titulo feudali tantum temporibus *vitae noſtrae*, hac conditione adhibita et expreſſa, vt idem caſtrum poſt *obitum noſtrum* ad eundem dominum noſtrum Epiſcopum vel ſucceſſorem ejus et ad eandem eccleſiam libere revertatur, ita, quod nullus heredum noſtrorum ſeu propinquorum jure ſucceſſorio vel alio quomodo aliquid ſibi juris in eodem caſtro *nobis defunctis*, valeat vindicare *).

Wenn nun gleich in Teutſchland, wie die angeführten Exempel beweiſen, die Erblichkeit der Lehen, auch nach der Verordnung **Konrads** II. noch nicht durchgehends eingeführt war; ſo haben doch die teutſchen Vaſallen, nach dem Zeugniß des **Wippo** [15]) dieſe Verordnung, welche eigentlich die italieniſchen Lehnleute betraf, mit Vergnügen aufgenommen, und in der Folge immer mehr und mehr dahin getrachtet, von ihren Lehnherrn das Vorrecht zu erhalten, ihre Lehen erblich zu beſitzen. Dieſes Vorrecht haben ſie endlich völlig bekommen, nachdem Kaiſer **Friederich** I. die Konradiniſche Verordnung, welche in Teutſchland ſchon durch Gewohnheit eingeführet war, ausdrücklich beſtätigte [16]). Von dieſer Zeit an erhielten auch die teutſchen Vaſallen ein vollkommen geſetzliches Erbrecht in den Lehen, ſowohl in der geraden, als nachher auch beſonders durch die Verordnung Kaiſer **Lothars** [17]), in den Nebenlinien. Nach-

dem nun auf diese Weise die Erblichkeit in den Lehen einmal war eingeführt und befestigt worden; so mußte dieses nothwendig eine allgemeine Revolution im ganzen Lehnswesen hervorbringen [18]). Anstatt, daß man ehemals der Erbfolge durch Verträge sich zu versichern suchte; so wurde es nach eingeführter Erblichkeit gerade umgekehrt, und man mußte nunmehr durch Gedinge dasjenige festsetzen und bestimmen, was den alten Rechten und Gewohnheiten gemäs war. Diese Neuerung hatte ferner zur Folge, daß Recht und Gesetz gegen die alte Gewohnheit stritten, indem die Erblichkeit nun als eine natürliche Eigenschaft aller Lehen angesehen, und vorausgesetzt und angenommen wird, daß das Lehn auch auf die Erben fällt, wenn im Lehnbrief nicht ausdrücklich das Gegentheil bemerkt ist.

1) Michael Ignaz Schmidt in der Geschichte der Teutschen Th. 1. S. 540. u. f. Th. 2. S. 131. u. ff.

2) I. F. I. §. 1. Ant. Mincuccius de Prato veteri F. II. tit. 7. p. 37.

3) Wilh. Robertsons Geschichte der Regierung Kaiser Karls des V. Th. I. S. 285.

4) a. a. O. S. 429.

5) *De re diplomat.* Lib. 6. p. 353.

6) In capitular. beym Baluz T. II. p. 263. und besonders in addit. c. 3. p. 269.

7) Wenn es in den Zeiten geschahe, daß der Sohn das väterliche Lehn bekam, so war dieses mehr der Gnade des Lehnherrn, als einem Erbrechte

zu=

zuzuschreiben. M. s. des H. Geh. Justizrath Böhmers *observ. jur. feud.* obs. II. §. 7. und des Hrn. Prof. Joh. Ad. Theoph. Kind differt. de beneficiis jure curiae concessis eorumque a feudis discrimine §. 3.

8) Vom Jahr 1037. beym Muratorius *in antiq. Ital.* T. I. p. 609. und Senkenberg *in Corp. jur. feud.* p. 432.

9) I. F. I. §. 2. Böhmer a. a. O. Danz Versuch einer histor. Entwickelung der Erbfolgeart in Lehen. Stuttg. 1793. 8.

10) Beym Pfeffinger Lib. I. T. 15. p. 1146.

11) Beym Zyllesio *in defens. Abbatiae S. Maximini* P. III. p. 31.

12) Kind a. a. O. §. 3. a. E.

13) *In clientel. Fuldens.* p. 4.

14) Beym Leibnitz T. I. *scriptor. rerum german.* p. 793.

*) Der Revers stehet in Irisanders Samml. nützlicher meistentheils noch nie gedruckter Urkunden z. Erläuterung d. Geschichte des hohen Stifts Naumburg und Zeitz S. 84.

15) In vita Conradi Salici p. 430. Militum vero animos multum attraxit, quod antiqua beneficia parentum nemini posterorum auferri sustinuit.

16) II. F. 55. Diese Constitution K. Friederichs findet man auch beym Radewic. *de gestis Friederici I. Libr. II. c.* 7. in Urstis. *Collect.* p. 500. u. f.

17) I. F. 19.

18) Herr Geh. Justizrath Böhmer in *obs. jur. feud. obs.* 2. 3. und 4.

§. 4.

Die Lehen, welche nicht auf die Erben fallen, sind von verschiedener Art. Uhl [1]) rechnet dahin: 1) das *feudum habitationis*, 2) *Soldatae*, 3) *de Camera*, 4) *de Cavena*, 5) *Gardiae* und *Gastaldiae*, 6) *cancellariae* und *advocatiae*. Diesen können aber noch beygefügt werden: 7) das *feudum clypei* oder *Scuti*, 8) *halsbergae* oder *loricae*, 9) das eigentliche Personallehn, 10) das *feudum dotalitii*, 11) das *feudum pignoratitium*, 12) das *feudum jurisdictionis* in alten Zeiten [2]), und andre mehr [3]).

[1]) In *dissert. de feudo ad heredes feudal. haud transeunte* §. 21. u. 22.

[2]) Auch zuweilen noch in neuern Zeiten z. E. bey den Freygrafenlehn. M. s. des Hrn. Prof. Klübers Versuch über die Geschichte der Gerichtslehen. Erlangen 1785. S. 108. ff.

[3]) Senkenberg in *prim. lin. jur. feud.* §. 335.

§. 5.

Diese besondern Gattungen der nicht erblichen Lehen, sind sich in allen Stücken nicht völlig gleich, sondern jedes hat fast seine eigenen Bestimmungen und Rechte; die ich aber hier nicht alle ausführen kann: 1) Einige davon waren wiedergeblich, und konnten vom Lehnherrn, wenn die bestimmte Zeit verflossen war, nach Belieben zurückgenommen werden [1]). Hieher gehörte das *feudum Gar-*

Gardiae und *Gastaldiae* [2]), welches im alemannischen Lehnrecht Ambachtslehn, d. i. Amtslehn genannt wird, wovon **Schilter** [3]) und **Muratori** [4]) eine gründliche Erklärung geben. Ferner alle Lehen, die statt der Besoldung für ein gewisses Amt oder Dienst ertheilet wurden, waren wiedergeblich, und der Lehnherr konnte sie nach Ablauf der bestimmten Zeit willkührlich zurücknehmen. Dahin gehörte unter andern das *feudum clypei* oder *Scuti* [5]), das *feudum halsbergae* oder *loricae* [6]) und andere mehr. II) Andere konnten zwar nicht nach Belieben vom Lehnherrn aufgekündigt und zurückgenommen werden; sie gingen aber entweder 1) nur auf die Erben des **Verleihers** und nicht des **Beliehenen**, als das *feudum habitationis* [7]), das eigentliche **Personallehn**, das *feudum dotalitii* [8]) und das *feudum de Camera et Cavena* [9]); oder 2) blos auf die Erben des **Beliehenen** und nicht des **Verleihers**, wie z. B. in alten Zeiten das *feudum jurisdictionis* [10]), oder endlich 3) weder auf die Erben des **Verleihers** noch des **Beliehenen**, wohin einige das *feudum Soldatae* [11]) rechnen.

[1]) Verschiedene Exempel führet davon an du Fresne in glossar. T. II. p. 462.

[2]) S. die Glosse beym Ant. Mincucc. de Prato veteri Lib. II. Tit. 5.

[3]) In *Comment. ad cap.* 112 jur. feud. Alemann.

4) *In thesaur. antiq. Ital.* T. I. p. 523. ingleichen Joh Gottl. Gonne de feudo gastaldiae beym Jenichen T. II. p. 483. und p. 491.

5) Schilter a. a. O. ad Cap. 101. jur. feud. Alemann. II. F. 74. *Vet. Auct. de benefic.* §. penult. et ult. *jus Feud Saxon. latin.* Cap. 42. §. 1.

6) Meine Abhandl. *de feudo halsbergae s. loricae vulgo Panzer-Lehn dicto* p. 16. n. 14.

7) II. F. 105. Herr Geh. Justizrath Böhmer in jure feud. §. 80.

8) Christ. Rau *de feudo dotalitii.* Böhmer a. a. O. §. 531. Kopp Proben des teutschen Lehnrechts S. 159. *Ienichen* de feudis Eichstadensibus in Tom. III. thesaur. jur. feud. p. 10.

9) II. F. 1. II. F. 50. Schilter a. a. O. ad Cap. 102. jur. feud. Alemann. Matth. Roesch *de feudis de Camera et de Cavena* §. 13. beym Jenichen T. II. p. 14.

10) Schilter a. a. O. ad Cap. 3. jur. feud. Alemann. Möller distinct. jur. feud. p. 206.

11) II. F. 10. Die Soldata war aber eigentlich kein Lehn, sondern ein bloßer Sold — stipendium. *Mascov* in jure feud. c. 3. §. 31. *Püttmann* elem. jur. feud. §. 126. *Siegel* in princip. jur. feud. c. 1. §. 39. übersetzte es Gnadengelderlehn, allein solches ist, im Sinne des longobard. Lehnrechts, ein Unding. Will man aber das Wort in der Bedeutung nehmen, wie *Matthaeus* de nobilitate Lib. 4. c. 20. p. 1055. so ist jedes gewöhnliche Lehn, ein feudum Soldatae.

§. 6.

Nach den Verordnungen **Konrads** II. und **Friederichs** I. wurden zwar die Belehnungen auf Lebzeiten immer seltener; und die Gattungen der Lehen, welche den Dienern des Staats, statt der Be-

Besoldung gegeben wurden, hörten fast gänzlich auf, als man dieselben, ingleichen die Kriegsleute, mit baarem Gelde bezahlen konnte. Inzwischen finden sich im XIV. und XV. Jahrhundert noch Beyspiele genug, daß man Lehen auf Lebzeiten verliehen hat, welches aber, nachdem sich die alte Gewohnheit verloren hatte, allezeit durch besondere Gedinge mußte ausgemacht werden, wenn anders bey einem Lehnhof die alte Gewohnheit durch Observanz nicht mehr hergebracht war. Zur Bestätigung des Angeführten kann folgende Urkunde vom Jahr 1382. dienen, in welcher der Abt von Fulda dem Richolf Hoelin und seinem Sohne zu ihrer beyder Lebtage ein Gut zu Lehen ertheilet [1]:

Wir Konrad von Gots Gnaden Apt zu Fulde bekennen — — das wir angesehen habin, die getreuwe und nutze Dienst, die uns und unser Stift der strenge Richolf Hoelin Unser lieber Getreuwer getan hat — — und haben yme und Henne sine Sune, zu ir beider und ir islichs besunderen Lebetagen und nicht lenger, recht und redlichen zu rechtem Manlehn — — verliehen, Unsers und Unser Herschaft Teil an der Wustenung zu dem Neuwen Dorfs gelegen swischen Bruckenaw und Schildeck mit allen Zubehorungen. Dat. Anno Domini 1382. in die Ioannis Baptistae.

In einer andern Urkunde vom Jahr 1383. hat der Abt von Fulda dem von Landecke ein Lehn erblich verliehen, welches zuvor Simon von Landeck nur auf seine Lebenszeit besessen hatte. Die Urkunde [2]) lautet also:

Wir Konrad von Gots Gnaden Apt zu Fulde bekennen — — daz wir durch getreuwer Dienste Willen, die Uns, Unsern Nachkommen und Stifte der strenge Wackirmann von Landecke, Unser lieber Getreuwer, und sin Erbin tun sollin und mugen yme und sinen Libeserbin zu rechtem Manlehn verlihen habin, das Gut gelegen zu Obirn Wißinburn, mit all solch Zubehorunge, das vormals Simon von Landeck selige zu synem Libe und Lebetage man inne hatte, und Uns und Unsern Stift von Tode und Vergengniß wegen deßelben Simons seligen loß und ledig worden — Nach Christi Geburt anno 1383, am Freytag nach Sent Agneten-Tag.

Ein ander Exempel, wo ein gewisser Friederich von Tomburg dem Herrmann von Randerode im Jahr 1389. ein Gut zu seinen Lebtagen verleihet, hat Guden in Cod. diplom. T. II. p. 1189. mitgetheilt.

Daß im XV. Jahrhundert die Belehnungen auf Lebzeiten noch öfters geschehen seyn müssen,

er-

ergiebt sich aus den Urkunden, welche **Senkenberg** [3]) vom Jahr 1402, und **Guden** vom Jahr 1430. [4]) ingleichen **Schannat** vom Jahr 1454. [5]), anführen. **Graf Heinrich von Schwarzburg** versprach **Wolfen Marschallen** im J. 1526. auf sein selbst **Leib und so lange** er lebte, das Jungfrauenkloster und die Probstey in Arnstadt mit allen Renthen, Frohnen und Gerichten, zu einem rechten Rittermannlehn zu verleihen [6]). **Georg Bischoff von Bremen** ertheilte im Jahr 1562 **Heinrich Langen** die Voigtey über Bremen, **auf Lebenszeit und nicht länger**, zu Lehn [7]). Anderer zu geschweigen, die sich leicht noch mit Beyspielen aus neuern Zeiten vermehren ließen. In den neuern Zeiten sind aber die Belehnungen auf Lebzeiten doch nicht mehr so gewöhnlich, und **Möller** [8]) schreibt davon: *feuda quae expresse vel ad certum tempus, vel ad dies vitae saltim dentur, albis corvis infrequentiora sunt.* Inzwischen findet man auch heutzutage hin und wieder noch Beyspiele, daß große Herren verdienten Staatsbedienten, oder andern Personen, denen sie eine Gnade erzeigen wollen, gewisse Güter auf Lebzeiten zu Lehen geben.

1) Beym Schannat a. a. O. in Cod. probat. n. 330.
2) Beym Schannat a. a. O. num. 356.
3) *in prim. lin jur. feud.* im Anhange num. 15.
4) a. a. O. S. 1248.

[5] a. a. O. num. 367.
[6] Der Lehnbrief in Olearius syntag. rer. Thuringicar. P. 1. p. 26. S. auch Jepernick analect. Tom. I. p. 241.
[7] Lünig corp. jur. feud. Tom. II. p. 1382.
[8] a. a. O. Cap. 4. distinct. 17.

§. 7.

Dasjenige Lehn, welches in einigen Stücken von der gewöhnlichen Natur und Beschaffenheit der Lehen abweicht, heißt ein uneigentliches Lehn, oder feudum improprium. Bey den Lehen trift man wesentliche, natürliche und zufällige Eigenschaften an, und so oft die natürlichen Stücke des Lehns, mit Einwilligung des Lehnherrn und Vasallen, abgeändert werden, so oft entstehet ein uneigentliches Lehn [1]. Es kommt aber bey dieser Eintheilung der Lehen vieles auf den Unterschied der Zeiten, Länder und Gewohnheiten an. In den alten Zeiten, da die Lehen wiedergeblich und noch nicht erblich waren, gehörte es unstreitig zu den natürlichen Eigenschaften eines Lehns, daß es entweder vom Lehnherrn nach Belieben konnte zurückgenommen werden: oder daß es der Vasall wenigstens nicht länger als er lebte zu genießen hatte. Damals waren also die wiedergeblichen und Personallehen, die eigentlichen und gewöhnlichen Lehen. Nachdem sie aber erblich wurden, und auf alle männliche Nachkommen gingen, da verlor sich diese ursprüngliche Eigenschaft der Lehen,

welche

welche den alten Rechten und Gewohnheiten gemäß war, und die Erblichkeit machte nunmehr bey allen Lehen eine natürliche Eigenschaft aus. Auf diese Weise wurden die alten gewöhnlichen und eigentlichen Lehen, zu ungewöhnlichen und uneigentlichen, und die vor alten Zeiten ungewöhnlichen und uneigentlichen, zu gewöhnlichen und eigentlichen Lehen.

Daß die Erblichkeit, nachdem sie einmal allgemein ist eingeführet worden, zu den natürlichen Stücken aller Lehen gehöret, ist eine Wahrheit, die sich nicht allein durch die heutige Lehnsverfassung, sondern auch durch die ausdrücklichen Verordnungen des longobardischen Lehnrechts [2]), und die Meinung der bewährtesten Lehnrechtslehrer bestätigt [3]). Es ist deßhalb im Zweifel immer die Vermuthung, daß das Leh. allen männlichen Nachkommen des ersten Erwerbers mit verliehen sey; wenn aus dem Lehnbrief oder anderweitig das Gegentheil nicht erwiesen werden kann [4]). Inzwischen da die natürlichen Eigenschaften der Lehen größtentheils zum Vortheil des Lehnherrn und Vasallen in den Lehnrechten bestimmt sind; so stehet es in der Willkühr der Partheyen, ob sie dabey bleiben wollen, oder nicht. Und der Lehnherr und Vasall können die Verabredung treffen, daß das Lehn mit des Vasallen Tode aufhören und an den Lehnherrn zurückfallen solle.

1) Böhmer in jure feud. §. 39. von Braun in der Abh. von eigentlichen und uneigentlichen Lehen, sucht §. 7. den Unterschied der eigentlichen und uneigentlichen Lehen, in dem Wesen des Lehns selbst; allein so oft ein wesentliches Stück bey einer Sache fehlt, so kann es nicht mehr dieselbe seyn. Man s. Böhmer a. a. O. §. 36. und Jac. Gabr. Wolf *in jure feud.* cap. 3. §. 5.

2) II. F. 23. a. E. I. F. 14. §. 1. I. F. 1. §. 1.

3) Herr Geh. Justizrath Böhmer *in jure feud.* §. 110. Herm. Vultejus *de feud.* p. 262. Schilter *in institut. jur. feud.* cap. 3. §. 8. u. a. m.

4) Böhmer a. a. O. §. 4. Stryck de praesumt. feud. Cap. 2.

§. 8.

Wenn gleich das Personallehn wegen mangelnder Erblichkeit, nach den jetzigen Lehnrechtsgrundsätzen, zu den uneigentlichen Lehen gerechnet werden muß, so ist doch keinesweges zu behaupten, daß es in allen übrigen Stücken von der gewöhnlichen Natur und Beschaffenheit derselben abweiche [1]. Es muß daher auch bey dieser Art Lehen der gewöhnliche Lehnseid geleistet [2], und dem Lehn gebührende Folge gethan werden. Daß der Vasall, wenn ihm gleich das Lehn nur auf Lebzeiten verliehen ist, dem Lehnherrn zur Treue verbunden sey, und daß er das Lehn nicht ohne Bewilligung desselben versetzen, verkaufen, vertauschen könne, u. w. d. m. ist, verstehet sich von selbst. Nicht weniger ist außer allem Zweifel, daß solches gleich andern Lehen, durch begangene Lehnsfehler ver-

verwirket und von dem Lehnherrn genommen werden kann.

[1]) Böhmer a. a. O. §. 40. Christ. Gotth. Gutschmid *progr. de feudis omnibus jure propriorum omni ex parte censendis, nisi mutatio rationis feudorum communis demonstretur* §. 3. u. f.

[2]) II. F. 4. II. F. 3. §. 1. a. f.

§. 9.

Der Besitzer eines Personallehns hat das Recht, allen Nutzen und Vortheil aus einem solchen Lehn zu ziehen, aber nur so lange, als er lebt. Dieses Recht hört selbst mit dem Tode des Verleihers nicht auf, sondern seine Erben sind vermöge des Lehnscontracts verbunden, dem Vasallen das Lehn bis an seinen Tod ruhig und ungestört zu lassen. Sobald aber der Vasall stirbt, ist auch alles Recht am Lehn erloschen, und es fällt wieder an den Lehnherrn oder dessen Erben zurück, ohne daß die Erben des verstorbenen Lehnsinhabers den mindesten Anspruch in Absicht der Succession machen könnten. Der Herr geheime Justizrath Böhmer führt im Anhange seines jur. feudal. Num. 8. eine merkwürdige Urkunde vom Jahr 1376 an, worin dem Grafen Heinrich von Hollstein vom Kloster Rheinfeld das Befugniß ist zugestanden worden, ein gewisses Klostergut: **tho eines Mannes levende**, wie es in der Urkunde heißt, zu verleihen. Der Graf Heinrich verliehe in demselben Jahre auch wirklich dieses Gut an einen gewissen **Gotschalk** genannt **Reventlow** zu seinen

Lebtagen, und dieser stellte darüber einen Lehnsrevers aus, den der Herr geheime Justizrath a. a. O. gleichfalls mittheilt, in welchem die Rechte und Verbindlichkeiten des Besitzers eines solchen Personallehns sehr bestimmt angegeben und enthalten sind.

§. 10.

Da die Lehnserneuerung gleichfalls zu den natürlichen Eigenschaften der Lehen gehört, so muß sie auch von jedwedem Vasallen geschehen, wenn er nicht eine besondere Ausnahme von dieser Verbindlichkeit zeigen kann [1]). Diese allgemeine Regel, daß die Lehnserneuerung erfordert wird, wenn sich eine Veränderung, entweder in der Person des Lehnherrn, oder Vasallen zuträgt, findet nicht nur bey den eigentlichen, sondern auch bey den uneigentlichen Lehen statt: im Fall nichts anders, wie unterweilen zu geschehen pflegt, bedungen ist [2]). Inzwischen ist bey Personallehn diese allgemeine Regel nur in einem Fall anwendbar, wenn nemlich bey Lebzeiten des Vasallen eine Veränderung in der Person des Lehnherrn vorgehet; alsdenn muß der Besitzer eines Personallehns dem Lehn Folge thun. Ereignet sich aber der Fall in der Person des Vasallen, so hört das Lehn auf, und die Erben desselben können dem Lehn keine Folge thun, weil es mit des Vasallen Tode nicht an sie, sondern an den Lehnherrn zurückfällt.

[1]) II. F. 24. Möller a. a. O. Cap. 17. distinct. V. Böhmer a. a. O. §. 189.

[2]) Kopp a. a. O. Th. I. S. 164.

IV.

IV.

Von ungeschwornen oder Handlehen.

§. 1.

Die Verbindlichkeit des Vasallen zur Treue ist so sehr in der Natur der Lehen gegründet, daß ohne sie kein Lehnsnexus statt finden kann. Man rechnet daher die **Lehnstreue** überhaupt und die **Vasallentreue** insbesondre zu den wesentlichen Stücken der Lehen [1]). Der **Eid**, womit der Lehnmann die Treue angelobt, (vasallagium, juramentum fidelitatis) gehört aber nicht zu den wesentlichen Eigenschaften derselben. Inzwischen ist es doch aus guten Gründen durch Gewohnheit und Gesetze längst [2]) eingeführt und bestimmt wor-

 den,

den, daß jeder Vasall, die in dem Lehnscontracte an sich schon gegründete Treue, mit einem förmlichen Eide angeloben und bekräftigen muß. Diese allgemeine Regel setzt daher die wirkliche Ableistung des Lehnseides unter die natürlichen oder gewöhnlichen Lehnserfordernisse.

[1]) II. F. 6. *Schaumburg* de fine fidelitatis vasalliticae. *Wisand* de origine atque natura fidelitatis vasalliticae. *Boehmer* de natalibus fidei vasalliticae in observ. jur. feud. obs. III.

[2]) II. F. 5. 6. 7. Vet. auct. de beneficiis c. 1. §. 8. Ius feud. Alemannic. c. 4. *Ioh. Henr. Berger* de nexu jurisjurandi quo fidelitas continetur in dess diss. jur. select. n. 42. Schnaubert im Commentar §. 1.

§. 2.

Hieraus folgt aber von selbst, daß der Vasall zuweilen und aus besondern Gründen von der wirklichen Abstattung des Eides befreyet seyn kann. Das longobardische Lehnrecht stellt zwar schon jene allgemeine Regel fest; macht jedoch die Ausnahme: *nisi eo pacto feudum sit adquisitum, ut sine fidelitatis juramento habeatur* [1]); *sunt enim quaedam feuda ita data, ut pro his fidelitas* (d. i. der Lehnseid) *non sit praestanda* [2]). Es leidet daher weder nach longobardischen noch teutschen Lehnrechtsgrundsätzen einigen Zweifel, daß den Vasallen der Lehnseid nachgelassen werden kann. Indeß muß doch jeder Lehnmann, welcher diese Abweichung

chung von der Regel behauptet, solche gehörig erweisen und er kann sich überall nicht eigenmächtig von der wirklichen Abstattung des Eides lossagen; vielmehr muß solches von dem Lehnherrn auf irgend eine Weise bewilligt worden seyn. Als daher von Seiten des braunschweig = lüneburgischen Hauses, welches von dem Abt zu Corvey einige Lehen empfängt, einst verlangt wurde, daß der Lehnseid solle nachgelassen werden, erwiederte man: "daß man zwar von der Niederknieung in besonderm Respect abstrahiren lassen könnte; **der wirklichen Eidesleistung** aber zu inhäriren sich obligirt halten müßte." Und dabey ist es denn auch in der Folge geblieben [3]).

[1]) II. F. 3. §. ult. *Casp. Bitsch* in Commentar. p. 237. und 253.

[2]) II. F. 24. §. 1. *Herm. Vultejus* de feudis lib. 1. p. 124.

[3]) *Lünig* corp. jur. feud. Tom. I. p. 1942.

§. 3.

Dergleichen Lehen nun, von welchen der Vasall die Lehnspflicht nicht eidlich leistet, heißen überhaupt **ungeschworne Lehen**, (feuda injurata, non jurata). Statt der wirklichen Eidesleistung pflegten aber gewisse Symbole gebraucht zu werden, um das Versprechen der Lehnspflicht anzuzeigen. Daher pflegten wechselseitige Lehnherrn und Vasallen, statt des förmlichen Lehnei-

des, blos die Lehnbriefe gegen einander auszutauschen; andere leisteten abwesend, mittelst Uebersendung des Handschuhes von der rechten Hand, die Lehnspflicht [1]). Wenn aber statt der förmlichen Ableistung des Eides ein bloßes **Handgelübde**, oder ein bloßer **Handschlag** geschiehet; so wird davon das Lehn **Handlehn** genannt [2]), welches also blos als eine besondere Gattung der ungeschwornen Lehen zu betrachten ist.

1) Hommels academ. Reden S. 217.
2) *Buder* amoenit. jur. feud. p. 43. *Boehmer* jus feud. §. 216. *Püttmann* elementa jur. feud. §. 130. *Senckenberg* prim. lin. jur. feud. §. 241. *ab Eyben* elect. feud. c. VIII. §. 13. u. c. IX. §. 3. *Wurmser* de feudis impropriis Class. III. S. 21. n. 39. u. a. m.

§. 4.

Nur aus besondern Gründen ist der Vasall von der eidlichen Leistung der Lehnspflicht befreyet. Dieser besondere Grund liegt aber a) entweder in **Verträgen**, wenn nemlich ausgemacht ist, daß statt des Eides der Vasall blos einen Handschlag leisten soll; b) oder in dem **Herkommen**, vermöge dessen eben das bestimmt ist. Von beyden Fällen sollen nun einige vorzüglichere Beyspiele angeführet werden.

§. 5.

I. Kraft besonderer Verträge sind Handlehen;

1) Das Stadt und Budjadinger Land, welches ehedem die Grafen von Oldenburg, hernach der König von Dännemark, als Herzog von Hollstein, und jetzt, seit 1773. die jüngere herzogl. hollstein-gottorpische Linie von dem Durchl. braunschweig-lüneburgl. Gesammthause zu Lehn tragen [1]). In dem über besagtes Lehn zu Hamburg 1653. abgeschlossenen Vertrage [2]) heißt es deßhalb im §. 8. "Dabey zwar keine wirkliche Eidesleistung abgelegt, sondern nur eine verbindliche promissio fidei mit einem Handschlage über der Hof- und Lehnfahne, nach besage der darunter verglichenen und zu End hierbey gefügten Formulae, erfolgen soll [3])." Hiernach ist auch die Belehnung verschiedentlich geschehen [4]). Im Jahr 1764. empfing der jetzige König von Dännemark die Belehnung vom Herzoge Carl. Als aber nach dessen Absterben der jetzt regierende Herzog Senior des braunschweigischen Gesammthauses wurde, so ist wegen der Belehnung das Nöthige schriftlich abgethan worden [5]).

2) Die Aemter Bytow und Lauenburg. Durch den Vertrag von 1657. zwischen Churfürst Friederich Wilhelm von Brandenburg und Johann Casimir, König von Polen, empfing

erster beyde Aemter als Handlehen von Polen [6]. In dem Vertrage heißt es also: "praeterea de ampliori gratia et benevolentia nostra serenitatem ejus ac illius heredes ab *omni juramento* nec non tributis et exactionibus quibuscunque nobis et posteris ratione dictorum arcium et oppidorum praestandis, *dimittimus et liberos facimus*, prout olim a Ducibus Pomeraniae eaedem praefecturae *Bütow* et *Lawenburg* tenebantur." Durch einen Vertrag zwischen Polen und Preußen vom 11. Sept. 1773. ist aber diese Lehnsverbindung aufgehoben.

3) Die Aemter **Lutter am Bahrenberge, Coldingen und Westerhof** [7]. Vermöge eines Vergleichs von 1643. hat das Durchlauchtigste Gesammthaus Braunschweig Lüneburg diese Aemter vom Hochstift Hildesheim zu Lehn. Der Senior muß sich damit belehnen lassen und 200 Goldgulden nebst einem jungen Hengst als Lehnswaare entrichten. **Der Lehnseid ist nachgelassen**, es wird aber eine **mündliche Zusage der Lehnstreue** verlangt [8].

4) Die Lehen, welche ehedem der Stadtmagistrat zu **Erfurth** von den **Grafen von Gleichen** empfing, vermöge des Concordats vom Jahr 1533. In Rücksicht der Lehen aber, welche einzelne Bürger daselbst von den Grafen erhielten, war ausgemacht, daß es vom Lehnherrn abhängen

sollte,

sollte, ob er den Eyd verlangen, oder statt dessen den Handschlag annehmen wollte [9]).

[1]) Ant. Fried. Büsching im Auszuge seiner Erdbeschreibung S. 822.

[2]) Der Vergleich stehet in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. 2. Fortsetz. II. S. 294. ff. Büschings Magazin Tom. III. S. 134.

[3]) M. s. Hoffmann über das oldenburgische Lehen des Stadt und Budjadinger Landes, in meinen Beyträgen z. braunschweig = lüneburg. Lehnrechts (Helmst. 1791. 8.) S. 39. ff. Scheid zu Mosers B. L. Staatsrechte §. 47. S. 130. und meine Analect. jur. feud. Brunsvico Luneburg. Tom. I. (Helmst. 1787. 8.) p. 140. ff.

[4]) Das Protocoll über die Belehnung von 1707. stehet bey Lünig theatr. cerem. Tom. II. p. 985. und in von Schmidts genannt Phiseldeck Hermes (Leipz. 1786.) Num. 9. und daraus in Zepernicks Miscell. z. Lehnrechte II. Th. Num. 1. Vergl. Pfeffingers braunschweig. Historie Tom. III. S. 999. ff. u. S. 1063. ff.

[5]) S. Ribbentrops Beyträge z. Kenntniß der Verfassung des Herzogthums Br. Lüneburg. wolfenbüttelschen Theils. (Braunscheig 1787. 8.) S. 101.

[6]) Stehet in Pufendorf rerum Brandenburg. Lib. VI. §. 80.

[7]) Ribbentrop a. a. O. S. 88.

[8]) Eben so leistet ein Erzherzog von Oesterreich, wenn er sich belehnen läßt, keinen Eid. Hommels academ. Reden S. 235.

[9]) *Schorch* de feudis censuum f. de censibus in feudum datis. Erford. 1758. §. 22. und in dessen opusculis Erford. 1791. 8. Num. 1.

§. 6.

II. Kraft des Herkommens gibt es ebenfalls verschiedene Beyspiele von ungeschwornen und Handlehen:

1) In einer Deduction [1]) in Sachen Hollstein Plön wider Hollstein = Gottorp heißt es: "daß in alten Zeiten die Belehnung ohne sonderliche Weitläuftigkeiten, etwa mit einem Handschlage, pro pignore fidei, sey gegeben worden."

2) **Otto von Wackerbart** antwortete [2]) dem Herzoge Franz von Sachsen: "daß seine Vorfahren und er, bey sich ereigneten Fällen, die Lehne gemuthet und durch einen **Handschlag** empfangen hätten;

3) Eben so wird es mehrentheils mit den Lehen in den Herzogthümern **Mecklenburg** und **Lauenburg** gehalten. In dem Landtagsabschiede vom Jahr 1633. ward daher von den Ständen proponirt: "alles bey dem alten Herkommen zu lassen und bey der Empfahung der Lehne keine mit **neuen Eiden** zu beschweren." **Klock** [3]) sagt auch davon: "es ist eine alte und unwidersprechliche Gewohnheit und Observanz, daß mehrentheils adlichen Vasallen im Herzogthum Mecklenburg und Sachsen = Lauenburg ihre Lehngüter auf zutragende Fälle, von dem Lehnherrn anderer Gestalt nicht recognosciren, als daß sie sich gewöhnliche Muthzetteln

geben

geben lassen; aber hierüber keine sonderlichen Investituren oder Lehnbriefe, wie in andern Chur- und Fürstlichen Lehncammern bräuchlich, gegen Leistung der Gebühr ablösen; vielweniger das *juramentum fidelitatis* **wirklichen prästiren und ablegen**, oder *per procuratorem* ablegen lassen."

4) In der Oberlausitz hat der Vasall, wenn er dem Lehnsherrn schon mit Lehnspflicht verwandt ist, nicht nöthig, bey Erlangung eines neuen Lehns abermals den Lehnseid abzuleisten, sondern gibt blos den **Handschlag** ab [4].

[1] Stehet im diar. europaeo P. XXV. p. 149. seq.
[2] *Ge. Engelbrecht* d. de singul. feud. Mecklenburgic. juribus § 9. *Lünig* corp. jur. feud. Tom. II. p. 1402. seq.
[3] Tom. II. consil. 4 in prooem. und Nro. 50.
[4] **B. G. Weinarts** Lehnrecht des Markgrafthums Oberlausitz 1 Th. (Leipz. 1785. 8) S. 178.

§. 7.

Nicht nur bey **weltlichen**, sondern auch bey **geistlichen** Lehnhöfen wird hin und wieder die Gewohnheit, statt des förmlichen Eides einen blossen Handschlag anzunehmen, beobachtet. Von der bischöflichen **regensburgischen** Lehnscurie bezeugt solches **Lünig** [1]) mit diesen Worten: "bey der Lehnsempfängniß wird **kein Lehneid** geleistet, sondern die Investitur geschiehet mittelst eines

Hand-

Handgelübdes." Und von dem bischöflichen strasburgischen Lehnhofe hat Besold [2]) angemerkt: "Es ist das Lehn in solcher Form empfangen und getragen, daß so ofte sich eine Veränderung mit einem Bischofe zu Strasburg als Lehnherrn, oder ältesten Vasallen und Lehnträger begeben, allemal alleine der älteste des Geschlechts für sich und alle seine Agnaten die Belehnung begehret, die ihm auch jedesmal gegen **Reichung eines Handstreichs** ohne **Präftirung** des juramenti fidelitatis, oder auch einer schriftlichen Investiturfertigung ertheilet und also über 100 Jahr hergebracht und gehalten worden, wie denn dieses Lehn dahero so wohl bey der Lehnstuben als ingemein den Namen eines **Handlehns** bekommen."

1) a. a. O. Tom. I. pag. 1699.
2) Consult. Tubingens. Part. IV. Cons. 269. p. 71. Engelbrecht a. a. O. S. 35.

§. 8.

Ferner pflegen auch diejenigen Lehen, welche ein Höherer von einem Geringern empfängt, und wo der Vasall vornehmern Standes ist, als der Lehnherr, zuweilen durchs Herkommen ungeschworne, oder Handlehen zu seyn [1]). Irrig rechnen aber einige, auch noch **Ribbentrop** [2]), das Stadt und Budjadinger Land zu den von Geringern an Höhere ertheilten Lehen, wie **Hofmann** [3]) umständ-

ständlich gezeigt hat. Inzwischen sind die Lehen der weltlichen Churfürsten, so sie vom **Bischof von Bamberg** empfangen, hierher zu rechnen [4].

Auf gleiche Weise endlich sind zuweilen diejenigen Lehen oder Afterlehen hierher zu zählen, welche Ritter- und Edelleute einem andern ihres gleichen, oder auch wohl einem geringern ertheilen. So empfangen z. B. die Herren **von Harling**, Everscher Linie, durch den jedesmaligen Senior familiae von denen **von Campe** auf Isenbüttel, den Korn- und Fleischzehnten vor Eversen zu Afterlehn. Es wird aber bey der Lehnsreichung der förmliche Lehnseid nicht abgestattet, vielmehr läßt der Geschlechtsälteste, der Observanz zu Folge, durch seinen Bevollmächtigten nur mittelst eines **Handstreichs** Gelöbniß thun. Bey der letzten am 8. Jun. 1792. erfolgten Belehnung ist mit dasmaliger Hinweglassung des sonst gewöhnlichen **Handstreichs** blos durch schriftliche Lehnsreversalen Gelöbniß gethan worden. Der zweyte Prediger oder Kapellan zu Hitzacker empfing von der kürzlich ausgestorbenen Familie der **von Hitzacker** zu Dötzingen verschiedene Stücke zu Lehn. Derselbe mußte bey der Lehnsempfängniß durch einen **Handschlag** angeloben, den von sich gestellten Revers in allen Puncten zu erfüllen. Wobey jedoch bemerkt wurde, daß die förmliche Abstattung des Eides, mittelst Aufhebung der Finger, ohne

Con-

Consequenz für die andern Successoren erlassen werde.

So viel von den Beyspielen der ungeschwornen und Handlehn.

1) Hommels academ. Reden S. 217. Wiesand a. a. O. S. 15. Horn cap. 4. §. 43.

2) a. a. O.

3) a. a. O.

4) *Io. Christ. Wagenseil* de S. R. I. summis official. et subofficial. c. 18. §. 10. *Carl Wilh. Gaertner* de Elector. inprimis Saxon. feud. et officiis Bambergens. §. 14. In Jnichens thes. jur. feud. T. III. p. 482. *Buder* in opuscul. p. 227. *Limnaeus* ad capitul. Caroli V. in prooem. p. 123. *ab Eyben* in elect. jur. feud. c. 11. §. 9.

§. 9.

Was aber die Natur und Beschaffenheit derselben betrift, so verstehet es sich von selbst, daß der Vasall alle die Obliegenheiten zu erfüllen schuldig ist, welche die Lehnsverbindlichkeit mit sich bringt. Er muß daher dem Lehnherrn die schuldigen Dienste leisten, dem Lehn zu gebührender Zeit gehörige Folge thun u. s. w. Ganz unrichtig behauptet demnach Otto Tabor [1]), daß dem Vasallen mit dem Lehnseide, auch zugleich die Verbindlichkeit zur Treue nachgelassen sey. Allein die Treue ist von dem Lehnseide bekanntlich sehr we-

wesentlich verschieden [2]. Jene gehört unter die nothwendigen Stücke aller Lehen und ein Lehn ohne Treue, ist für gar kein Lehn zu achten [3]; dieser aber blos zu den natürlichen oder gewöhnlichen Eigenschaften derselben und kann mithin, wenn der Lehnherr es zufrieden ist, gar wohl nachgelassen werden; weil demungeachtet der Vasall, so gut als wenn er wirklich geschworen hätte, die Treue und alle übrigen Lehnspflichten zu erfüllen, verbunden ist [4].

1) Ichnographia feudal. num. 40.

2) *Püttmann* element. jur. feud. §. 37. *de Wolff* de notione substantial. natural. et accidental. feudi §. 4. in Zepernicks Samml. Th. IV. S. 352. *Wolff* element. jur. feud. cap. 3. §. 6.

3) *Wolff* l. c. §. 3. *Helferich* de essential. natural. et accidental. feudi in *Zepernick*. analect. T. I. obs. 1. *Möller* in distinct. p. 46. *Casp. Bitsch* l. c. pag. 237. *Herm. Vultejus* l. c. p. 95. und Berger a. a. O. §. 3.

4) So wird z. B. bey der Belehnung mit dem Stadt und Budjadinger Lande versprochen: "die-

ser Lehnsstücke wegen nicht allein treu und hold zu seyn, sondern auch alle übrigen Lehnspflichten zu erfüllen." Hofmann a. a. O. Möller a. a. O. S. 233.

§. 10.

Aus obigen läßt sich nun die Frage: ob die ungeschwornen und Handlehen unter die **eigentlichen** oder **uneigentlichen** Lehen zu rechnen sind? leicht beurtheilen. Durch die Erlassung des Lehnseides wird weder die Lehnstreue, als eine wesentliche Eigenschaft der Lehen, noch irgend eine andere gewöhnliche Eigenschaft des Lehns aufgehoben. So viel indeß die Art der Gelobung der Lehnspflicht betrift, ist das ungeschworne und Handlehn allerdings ein uneigentliches Lehn. Es behauptet zwar der **Freyherr von Braun** [1]), daß die ungeschwornen Lehen zu den eigentlichen gehörten; allein diese Behauptung gründet sich blos darauf, weil derselbe andere Begriffe mit den wesentlichen und gewöhnlichen oder natürlichen Eigenschaften der Lehen verbindet, wie schon der Hr. Hofr.

Hofr. Schnaubert [2]) bemerkt hat. Da also das Handlehn blos in Rücksicht der Gelobung der Lehnspflicht ein uneigentliches Lehn ist; so folgt von selbst, daß es im Zweifel durchgehends und in allen übrigen Stücken die Natur eines rechten und eigentlichen Lehns behält [3]). Aus diesem Grundsatze läßt sich daher auch die Folge ziehen, daß dergleichen Lehen ohne Bewilligung des Lehnherrn nicht veräußert, versetzt oder vertauscht werden können; daß ein solches Lehn, gleich andern, durch begangene Lehnsfehler verwirkt und dem Befinden nach vom Lehnherrn zurückgenommen werden kann; daß nur Mannspersonen darin succediren u. w. d. m. ist.

[1]) Gedanken über die Lehre von uneigentlichen Lehen (in Zepernicks Sammlung Th. 3. S. 161.) §. 29.

[2]) im Commentar §. 34.

[3]) *Boehmer* jus feud. §. 40.

§. 11.

Uebrigens muß ich noch bemerken, daß mit diesem Lehn ein anderes Handlehn — feudum manuale — nicht verwechselt werden darf. Beyde sind sehr von einander verschieden und haben nichts als den Namen gemein. Was feudum manuale eigentlich bedeute? ward zuerst in den braunschweigischen Anzeigen v. J. 1745. St. 84. untersucht [1]). Einige glaubten, es bedeute eben das, was feudum injuratum, Handlehn, sey. Andere meinten, aus Handlehn sey mit der Zeit Handlohn geworden und es wäre daher ein feudum manuale nichts anders, als das Handlohn oder die Lehnwaare. Noch andere hielten es für wahrscheinlich, daß es so viel als Mannlehn sey, oder ein Lehn andeute, wo die Agnaten die Mitbelehnung erhalten [2]). Ferner glaubten einige, es sey ein solches Lehn, welches der Vasall unmittelbar aus der Hand des Lehnherrn selbst, ohne einen Bevollmächtigten, erhalten hätte [3]). Diese verschiedenen Meinungen hat her-

nach

nach Conradi in d. de feudo manuali Helmst. 1747. [4]) beurtheilt und geprüft. Er selbst versteht darunter solche Lehen, welche zur treuen Hand gegeben oder Lehen ohne Gewehr sind. Ad fidelem manum feudum tenere, heißt aber, qui ejus possessione in alium translata in nexu feudali tam diu permanet, dum dominium ipsum in cessionarium transferatur. Diese sehr wahrscheinliche Erklärung bestritt aber darauf ein Ungenannter in den braunschweig. Anz. vom J. 1751. und brachte aus Hontheim [5]) eine Urkunde K. Karls IV. v. J. 1346. bey, nach welcher feudum manuale nichts anderes, als ein sogenanntes Kammerlehn bedeuten konnte. Der Herr Domherr und Prof. Püttmann ist dieser Meinung in der vortreflichen Abhandlung de feudo manuali [6]) beygetreten; jedoch rechnet er zu dergleichen Lehn nicht blos das Kammerlehn, sondern unter andern auch die feuda de cavena und das feudum annuae praestationis oder Pfundslehn. In seinen element. jur. feud. §. 109. gibt er davon folgende Erklärung: dicitur autem

feudum manuale, cum alicui jus quotannis res quasdam fungibiles, quae pondere, numero aut menſura conſtant, ex loco aliquo percipiendi ſub nexu vaſallitico conceditur, quo pertinent feuda de *camera* et de *cavena*, nec non alia, quae vulgo feuda *annuae praeſtationis*, Pfundlehn, vocantur.

Beyſpiele von dieſer Art Handlehn ſind nicht ſelten. Ich will davon nur eins [7]) anführen, weil es gerade an einem Orte ſtehet, wo es vielleicht nicht ſehr bekannt werden dürfte [8]). Es iſt ein Lehnbrief für die Grafen von Schwerin und Danneberg vom Jahr 1223. über eine jährliche Weinlieferung, der ſo lautet: *Engelbertus* dei gratia ſancte Colonienſis eccleſie *Archiepiſcopus* omnibus preſentem paginam intuentibus ſalutem in domino. univerſorum notitie tenore preſentium cupimus declarari. quod nos de conſilio *fidelium noſtrorum* dilectis noſtris amicis *Henrico de Zwerin* et *Volrado de Dannenberg* Comitibus. ob multa ſervitia

vitia que nobis in partibus Saxonie exhibuerunt, *annuatim. Quindecim. carratas vinj a) in feudo concessimus, in festo beatj martinj b) ipsis persolvendas.* Ad cujus rei firmitatem presentem paginam exinde conscriptam. sigillo nostro fecimus communirj. Datum Hildensheim Anno Domini M°.C.C°.XXIIj°.

[1]) Man findet auch diese kleinen Aufsätze beysammen in Schotts jurist. Wochenblatte IV. Jahrg. S. 617. ff.

[2]) S. auch Westphals heutiges Lehnrecht S. 12. §. 19.

[3]) *Lünig* corp. jur. feud. Tom. III. p. 641.

[4]) Auch in Jenichens thes. Tom. II. p. 999.

[5]) Histor. Trevir. diplom. et pragm. Tom. II. p. 163.

[6]) In adversar. jur. Lib. II. cap. VIII.

[7]) Ein ähnliches findet man in Runde's Darstellung der Ansprüche des Grafen zu Bentheim = Tecklenburg auf die Herrschaft Bedbur. (Götting. 1788. Fol.) S. 7 und 8.

8) Monatsschrift von und für Mecklenburg 4. St. J. 1788. S. 18.

a) Jährlich funfzehn Fuder Wein.

b) Vielleicht legte diese Verleihung, etwa durch Anweisung auf den lübeckschen Rathsweinkeller, den ersten Grund zur Entstehung des schwerinschen Martinsmannes? Vergl. Gottl. Sam. Treuers Untersuchung von dem Märtensmanne §. 18. ff. In Zepernicks Miscell. z. Lehnrechte B. 1. S. 403. ff.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hagemann, Theodor, 1761-1827

D. Theodor Hagemann's Königl. Großbritannischen und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburg. wirklichen Hof- und Kanzleyraths Kleine juristische Aufsätze
Bd.: 1.

Hannover (1794)

Jur.opp. 28 b-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10571285-1
VD18 80397123-001